

Wiederherstellungen im Festzuschusssystem

Zahnersatz

Zahnkronen

Suprakonstruktionen

unter Berücksichtigung des BEL II 2014

KASSENZAHNÄRZTLICHE
VEREINIGUNG BERLIN
(KdöR)



Allroggen – Czerny – Otte

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit dem vorliegenden Handbuch ist es der KZV Hessen und der KZV Niedersachsen gelungen, die Arbeit in den Praxen ein gutes Stück zu erleichtern. Wir freuen uns, auch Ihnen sowie Ihrem Praxisteam dieses Handbuch zur Verfügung stellen zu können.

Für die freundliche Nachdruckgenehmigung bedanken wir uns bei den Herausgebern und Autoren.

*Ihr Vorstand
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin*

Wiederherstellungen

Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen
unter Berücksichtigung des BEL II 2014

im Festzuschusssystem

Allroggen, Czerny, Otte

3. überarbeitete Auflage 2014

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Lyoner Str. 21
60528 Frankfurt am Main
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
Zeißstraße 11
30519 Hannover
Körperschaften des öffentlichen Rechts

Copyright:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
der Herausgeber
3. Auflage 2014 Frankfurt am Main

Vorwort der Herausgeber

Etwa die Hälfte aller über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechneten Behandlungsfälle in den Leistungsbereichen Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen sind Wiederherstellungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Entscheidung, nach der Erstauflage Anfang 2007 und der zweiten Auflage 2008 nun eine dritte Auflage des Handbuchs herauszugeben.

Diese Entscheidung war auch getragen von der großen Akzeptanz, die die früheren Ausgaben erfahren haben: Das Handbuch wurde intensiv genutzt und zwar nicht nur zur Erleichterung der täglichen Verwaltungsarbeit in den Praxen, sondern auch von den Krankenkassen. Zudem war es Grundlage von Publikationen in anderen Bundesländern und trug damit zur Vereinheitlichung bei. Eine weitere Erfolgsmeldung ist diesem Handbuch zu verdanken: Berichtigungsanträge der Krankenkassen konnten durch die konsequente Anwendung der Buchinhalte deutlich vermindert werden.

Natürlich finden Sie neben den reinen Abrechnungsziffern wertvolle Hinweise, die immer wieder auftauchende Fragestellungen im Austausch mit Krankenkassen, mit Patienten und nicht zuletzt mit uns, mit Ihren KZVen, aufgreifen und Missverständnisse verhindern helfen.

Sollte es dennoch Fragen geben: Unsere Hotlines stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Eine problemlose, sichere Abrechnung dient der Zufriedenheit aller – und das ist schließlich das Hauptanliegen dieses Handbuchs.

Die vorliegende dritte Auflage ist als Teamarbeit der KZV Hessen und der KZV Niedersachsen entstanden. Die Autoren danken Ilona Bastuck, Gaby Lehmann, Christine Mayer, Monika Popp, Karin Völker-Keim und Olga Zimmermann für die inhaltliche Bearbeitung.

*Kassenzahnärztliche Vereinigung
Hessen*

*Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen*

*Frankfurt am Main
Stephan Allroggen*

*Hannover
Dr. Jobst-W. Carl*

Vorwort der Autoren

Gesunde Zähne symbolisieren Attraktivität, Schönheit und Gesundheit. Darauf legen unsere Patienten wert. Für uns sind bei der Rekonstruktion und Restauration aber nicht nur diese Attribute relevant, sondern auch Funktionalität und eine naturnahe Rehabilitation. Zudem steht Nachhaltigkeit unserer Zahnersatzbehandlungen im Zentrum unserer Bemühungen.

Wo ZahnERSATZ eingebracht wird, kann es zu Reparaturen, Anpassungen und Ergänzungen kommen, was zumindest bei GKV-Patienten unter dem Begriff Wiederherstellung als Terminus technicus etabliert ist. Die Abrechnung solcher Maßnahmen stellt die Praxen oft vor größere Herausforderungen als die einfachere Neuanfertigung.

Das Festzuschussystem soll die angemessene finanzielle Beteiligung der GKV an solchen Maßnahmen sicherstellen. Dazu bedarf es einer korrekten Abrechnung. Dieses Handbuch hat in seinen beiden ersten Auflagen dazu beigetragen, im Alltag wertvolle Hilfestellung bei der Abrechnung zu geben. Online-Abrechnungshilfen und -Portale können ein bewährtes Nachschlagewerk und Arbeitsmittel wie das vorliegende Handbuch nicht ersetzen. In vielen Praxen steht es als unverzichtbares Nachschlagewerk direkt neben dem Computer.

Der Umfang der dritten Ausgabe ist gegenüber der letzten Auflage stark gestiegen: Das Handbuch berücksichtigt die zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Änderungen der Festzuschuss-Richtlinien sowie einige Klarstellungen im Zuge bundesweiter Vereinheitlichungen der Anwendungspraxis. Ebenfalls eingearbeitet sind die seit dem 1.1.2012 gültige Gebührenordnung für Zahnärzte sowie das ab 1.4.2014 gültige BEL II, soweit die Inhalte bei Drucklegung bekannt waren. Hinsichtlich der neuen GOZ wurde die Kommentierung der Bundeszahnärztekammer vom 13.8.2013 ausnahmslos übernommen. Vorgenommen haben wir zudem Korrekturen bei einigen Beispielen, die in der Textfassung vorangegangener Auflagen zu Missverständnissen führten.

Wenn wir Ihnen auch mit der aktualisierten und erweiterten Buchpublikation wieder ein hilfreiches Arbeitsinstrument für Ihren Praxisalltag an die Hand geben können, dann hat sich unser Engagement gelohnt. Dann erfüllt dieses Buch seinen Zweck.

Wir sind auf Ihre Reaktionen gespannt und freuen uns über konstruktive Kritik.

Frankfurt am Main und Hannover, März 2014

Stephan Allroggen

Carsten Czerny

Dr. Henning Otte

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Hinweise

➤ Vereinfachtes Verfahren bei Wiederherstellungsmaßnahmen Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse.....	14
➤ Heil- und Kostenplan (HKP)	15
➤ Regelversorgung	15
➤ Bonusregelung	15
➤ Härtefälle	16
➤ Zuordnung und Kombination der Festzuschüsse	16
➤ Leistungen ohne Anspruch auf Festzuschüsse	17
➤ BEMA und BEL II	17
➤ Gleich- und andersartige Wiederherstellungen	17
➤ Verblendungen	18
➤ Kombiniert feststehend-herausnehmbarer Zahnersatz	18
➤ Suprakonstruktionen	19
➤ Defektprothesen	19
➤ Wiederherstellungen ohne Zahnarztbeteiligung	19
➤ Wirtschaftlichkeitsgebot	20
➤ Abrechnung von Festzuschüssen	20
➤ Zahntechnische Leistungen/Rechnungsdatum	20
➤ Materialkosten in Verbindung mit zahntechnischen Leistungen	21
➤ Materialkosten Praxis	21
➤ Versandkosten	21
➤ Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)	22
➤ Checkliste zur Fehlervermeidung	23
➤ Hinweise zu den Beispielen	24

1. Wiederherstellungen von Prothesen im Kunststoffbereich

1.1	Sprungreparatur (ohne Abformung)	25
1.2	Bruchreparatur (ohne Abformung)	25
1.3	Bruch- und Sprungreparatur (ohne Abformung)	25
1.4	Bruchreparatur und Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung)	26
1.5	Bruchreparatur im Bereich des Kunststoffsaatels einer Modellgussprothese und Wiederbefestigen eines Zahnes (mit Abformung).....	26
1.6	Wiederbefestigen eines Zahnes, Ersetzen eines Zahnes und einer einarmigen Klammer, ohne Metallverbindung, (mit Abformung).....	26
1.7	Erneuerung eines Zahnes (mit Abformung)	27
1.8	Erweiterung eines Zahnes (Befundveränderung)	27
1.9	Erweiterung um die Zähne 17 und 18 mit einem Konfektionszahn und einem Basisteil.....	28
1.10	Erweiterung um einen Zahn mit Herstellung eines individuellen Zahnes	28
1.11	Bruchreparatur einer Oberkiefer-Totalprothese (mit Abformung) und indirekte Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung	29
1.12	Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung) und indirekte vollständige Unterfütterung einer Oberkiefer-Totalprothese	30
1.13	Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer	30
1.14	Erneuerung einer gebogenen einarmigen Klammer (mit Abformung)	31
1.15	Erweiterung um 2 Zähne und Neuplanung einer gebogene mehrarmige Klammer	32
1.16	Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention ohne Metallverbindung und Erneuerung einer gebogenen mehrarmigen Klammer (keine Neuplanung) und direkte Teilunterfütterung	33
1.17	Erneuerung aller Zähne und Sättel einer Teilprothese mit Metallbasis	34
1.18	Verschließen eines Sekundärteleskops nach Zahnextraktion	35

2. Wiederherstellungen von Prothesen im gegossenen Metallbereich

2.1	Sprungreparatur einer Metallbasis (ohne Abformung).....	37
2.2	Bruchreparatur einer Metallbasis - auch Sublingualbügel - (mit Abformung)	38
2.3	Bruchreparatur einer Metallbasis und Wiederbefestigung von 2 Zähnen (mit Abformung)	38
2.4	Erweiterung eines Zahnes mit gebogener Retention (mit Metallverbindung)	39
2.5	Erweiterung um 2 Zähne mit gebogenen Retentionen (mit Metallverbindung).....	40
2.6	Erweiterung um einen Zahn und eine gegossene Auflage (mit Metallverbindung)	41
2.7	Erweiterung um 4 Zähne und gegossene Retention(en)	41
2.8	Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes	42
2.9	Neuplanung eines gegossenen Halte- und Stützelementes	43
2.10	Bruchreparatur einer Metallbasis, Erweiterung um 2 Zähne mit einer gegossenen Retention und Wiederbefestigung eines Zahnes	44
2.11	Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes und vollständige Unterfütterung	45
2.12	Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil	47

2.13	Erneuerung einer gebogenen Klammer (mit Metallverbindung) und indirekte Teilunterfütterung	47
2.14	Erweiterung einer Modellgussprothese um 2 Zähne mit 2 Rückenschutzplatten	48
2.15	Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil und 2 Rückenschutzplatten mit Kunststoffverblendungen	50
2.16	Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Verblendungen an Rückenschutzplatten	51
2.17	Nachträgliches Einarbeiten einer Metallbasis und Rebasierung einer Unterkiefer-Totalprothese	54

3. Unterfütterungen

3.1	Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - direkt	57
3.2	Teilunterfütterung einer Totalprothese - direkt	57
3.3	Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt	58
3.4	Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt	58
3.5	Vollständige indirekte Unterfütterung einer schleimhautgetragenen Deckprothese im Oberkiefer mit funktioneller Randgestaltung	59
3.6	Vollständige indirekte Unterfütterung einer partiellen Prothese im Unterkiefer (Restzahnbestand 2 Zähne) mit funktioneller Randgestaltung	60

4. Wiederherstellungen von Teleskop- und Konuskronen

4.1	Wiederbefestigung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone	62
4.2	Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone	64
4.3	Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung an Teleskop- oder Konuskrone	64
4.4	Erneuerung einer Komposit -Vollverblendung an Teleskop- oder Konuskrone	65
4.5	Löten eines perforierten Sekundärteleskops	66
4.6	Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung und Löten eines perforierten Sekundärteleskops	66
4.7	Wiederbefestigung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone an Metallbasis ..	67
4.8	Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 oder 4.6	69
4.9	Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskrone Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 und 4.6 liegt <u>nicht</u> vor	71
4.10	Erneuerung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone mit zusätzlichem Friktionselement (z. B. Federstift).....	73
4.11	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 oder 4.6	74
4.12	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 und 4.6 liegt <u>nicht</u> vor	75
4.13	Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung eines Zahnes	77
4.14	Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung um 4 Zähne	79
4.15	Erneuerung einer Teleskopkrone	81

4.16	Erweiterung einer Teleskopkrone Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 und 4.6 liegt <u>nicht</u> vor	82
4.17	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen ohne Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes	83
4.18	Wiedereinsetzen des Primärteils einer Teleskopkrone	84
4.19	Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone.....	85

5. Wiederherstellungen von Wurzelstiftkappen

5.1	Wiedereinsetzen einer Wurzelstiftkappe	89
5.2	Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor.....	90
5.3	Erneuerung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor.....	92
5.4	Erneuerung Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor.....	94
5.5	Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor.....	96
5.6	Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Verbindungselement Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 und 4.6 liegt <u>nicht</u> vor	98

6. Wiederherstellungen der Funktion von gegossenen Halte- und Stützelementen und von anderen Verbindungselementen

6.1	Wiederherstellung der Funktion von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen.....	102
6.2	Wiederherstellung der Friktion eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes.....	102
6.3	Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, Steg, o. ä.).....	104
6.4	Erneuerung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, Steg, o. ä.)	107
6.5	Erneuerung Steghülse/Lasche/Reiter	110

7. Wiederherstellung von Einzelkronen

7.1	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Rezementierung).....	113
7.2	Wiedereinsetzen von 2 verblockten Vollgusskronen (Rezementierung).....	113
7.3	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone nach Wiederherstellung (Rezementierung).....	114
7.4	Wiedereinsetzen einer vollverblendeten Krone (Rezementierung).....	114
7.5	Wiedereinsetzen einer vollkeramischen Krone (Rezementierung).....	115
7.6	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Adhäsivtechnik)	115
7.7	Wiedereinsetzen einer Vollkeramikkrone (Adhäsivtechnik)	116
7.8	Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette)	116
7.9	Erneuerung einer vestibulären Verblendung im direkten Verfahren	118

	Seite
7.10 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone	118
7.11 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone	120
7.12 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Eingliederung eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus	124
7.13 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Eingliederung eines gegossenen Stiftaufbaus	125
7.14 Wiedereinsetzen einer Krone und Eingliederung eines direkten, nicht metallischen Stiftaufbaus (glasfaserverstärkter Komposit-Stift o. ä.)	128
7.15 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone <u>und</u> Wiedereinsetzen eines konfektionierten oder gegossenen Stiftaufbaus	129
7.16 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen.....	130
7.17 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen im Vertretungsdienst	132

8. Wiederherstellungen von Brücken

8.1 Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	134
8.2 Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	135
8.3 Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit 2 Ankerkronen	136
8.4 Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit mehr als 2 Ankerkronen	138
8.5 Wiedereinsetzen einer Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln	140
8.6 Wiedereinsetzen einer Inlaybrücke mit 2 Ankern	141
8.7 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette) an einer Ankerkrone oder einem Brückenglied	141
8.8 Erneuerung einer vestibulären Verblendung an einer Ankerkrone oder an einem Brückenglied im direkten Verfahren	143
8.9 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der dreigliedrigen Brücke.....	143
8.10 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der fünfgliedrigen Brücke.....	146
8.11 Erneuerung aller vestibulären keramischen Verblendungen, Verschließen der Trennspalte (Ankerkronen 13 und 15), Wiedereinsetzen der Brücke	148
8.12 Erneuerung aller keramischen Vollverblendungen u. Wiedereinsetzen der Brücke	151
8.13 Umarbeiten einer Ankerkrone zu einem Brückenglied	154
8.14 Erweiterung einer Brücke um ein Brückenglied und eine Ankerkrone, Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 15) und Wiedereinsetzen der Brücke	156
8.15 Erweiterung einer vorhandenen Brücke um ein Freidendbrückenglied mit vestibulärer keramischer Verblendung.....	158
8.16 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke	159
8.17 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Brückenglied 36 und Wiedereinsetzen der Brücke	161

	Seite
8.18 Erneuerung der keramischen Verblendung an den Ankerkronen 35 und 37 sowie Brückenglied 36 und Wiedereinsetzen der Brücke	163
8.19 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke	164
8.20 Erneuerung eines Geschiebes und der vestibulären Verblendungen sowie Wiedereinsetzen einer geteilten Brücke mit disparallelen Pfeilern	166
8.21 Erneuerung Primär- oder Sekundärteil eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung bzw. unter Anwendung der Adhäsivtechnik	168
8.22 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung.....	169
8.23 Erneuerung einer Schraube bei einer durch ein verschraubtes Geschiebe geteilten Brücke	170
8.24 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken.....	171
8.25 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken im Vertretungsdienst	173

9. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Kronen und Brücken und implantatgetragenen Verbindungselementen

Festzuschuss Befund-Nrn. 7.3, 7.4	175
9.1 Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer implantatgetragenen Krone im Munde des Patienten	176
9.2 Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung an einer implantatgetragenen Krone im direkten Verfahren	178
9.3 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone.....	179
9.4 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone	180
9.5 Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Krone durch Rezementierung	182
9.6 Wiedereinsetzen einer verschraubten implantatgetragenen Krone (nach Schraubenlockerung o.ä.)	183
9.7 Wiederbefestigung der vestibulären Verblendung einer implantatgetragenen Krone im Nichtverblendbereich im direkten Verfahren	184
9.8 Wiedereinsetzen von 2 zementierbaren implantatgetragenen Kronen	185
9.9 Wiedereinsetzen eines implantatgetragenen Primärteleskops 43 bei Restzahnbestand.....	186
9.10 Erneuerung der Verblendung an implantatgetragener Teleskopkrone 43.....	187
9.11 Erneuerung der Verblendungen an allen zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen.....	188
9.12 Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke	189
9.13 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke durch Rezementierung bzw. durch Verschraubung.....	191
9.14 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer zahn- und implantatgetragenen Brücke (Hybrid-Konstruktion).....	193

10. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesen

Festzuschuss Befund-Nr. 7.7.....	195
10.1 Bruchreparatur einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt).....	196
10.2 Bruchreparatur der Metallbasis einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt).....	197
10.3 Erneuerung eines Zahnes an einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt).....	197
10.4 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Oberkiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt).....	198
10.5 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei nicht atrophiertem Unterkiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt).....	199
10.6 Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese und Beseitigung eines Bruchs bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt).....	199
10.7 Umarbeiten einer Totalprothese zur Suprakonstruktion bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt).....	201
10.8 Erweiterung von einem Zahn an implantatgetragener Prothese.....	202
10.9 Erweiterung von 2 Zähnen an implantatgetragener Prothese.....	203
10.10 Erneuerung der implantatgetragenen Sekundärteleskope bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt).....	204
10.11 Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen.....	205
10.12 Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen (mit neuer Prothesenspanne).....	207
 Auszug aus den Festzuschuss-Richtlinien	209
 Befunde im Rahmen von Wiederherstellungen und zugeordnete Regelversorgungen	212
 Kombinationstabelle Wiederherstellungen	226
 Befundklasse 6 - Zuordnung von Festzuschüssen zu typischen Wiederherstellungsfällen Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller ZE.....	227
 Befundklasse 7 - Zuordnung von Festzuschüssen zu typischen Wiederherstellungsfällen Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen.....	232
 Auszug aus dem Bewertungsmaßstab (BEMA)	234
 Auszug aus der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Stand 01.01.2012.....	240
 BEL II-2014	245

Abkürzungsverzeichnis

aaV	=	andersartige Versorgung
BEB	=	Bundeseinheitliche Benennungsliste
BEL II	=	Bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen Zahntechnischen Leistungen
BEMA	=	Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen
FZ	=	Festzuschuss
FZ-Richtlinien	=	Festzuschuss-Richtlinien
DGUV	=	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
G-BA	=	Gemeinsamer Bundesausschuss
GE	=	Grundeinheit / Instandsetzung einer Prothese
GOZ	=	Gebührenordnung für Zahnärzte
gaV	=	gleichartige Versorgung
HKP	=	Heil- und Kostenplan
KZBV	=	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
KZVH	=	Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
KZVN	=	Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
LE	=	Leistungseinheit
LZKH	=	Landeszahnärztekammer Hessen
NEM	=	Nichtedelmetall-Legierung
RV	=	Regelversorgung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
GKV-SV	=	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
ZE	=	Zahnersatz
ZE-Richtlinien	=	Zahnersatz-Richtlinien

Allgemeine Hinweise

In diesem Handbuch wurde wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, es sind aber ausdrücklich Frauen und Männer gemeint.

➤ Vereinfachtes Verfahren bei Wiederherstellungsmaßnahmen Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse

Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Befund-Nrn. 6.0, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5, 6.5.1, 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9 können ohne Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse über die KZV abgerechnet werden, soweit kein „Härtefall“ vorliegt und die Wiederherstellung nicht innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungspflicht vorgenommen wird. Im Bereich der KZV Hessen gilt das vereinfachte Verfahren auch für die Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7.

Das vereinfachte Verfahren gilt nur, wenn eine Wiederherstellungsmaßnahme als alleinige Leistung erbracht wird. In Kombination mit den Befundklassen 1-5 und Befund-Nrn. 6.10, 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 sind die Festzuschüsse vor Beginn der Behandlung von der Krankenkasse zu bewilligen.

Das vereinfachte Verfahren gilt auch in Fällen, in denen die Befund-Nrn. 1.4 und 1.5 in Verbindung mit Befund-Nr. 6.8 anfallen. Bei „andersartigen“ Wiederherstellungsmaßnahmen erstattet die Krankenkasse gemäß § 55 Abs. 5 SGB V die Festzuschüsse dem Versicherten.

Der Versicherte muss seine Zugehörigkeit zu der in Anspruch genommenen Krankenkasse durch Vorlage seiner Gesundheitskarte (eGK) oder Krankenversichertenkarte (KVK) nachweisen, außerdem soll das Bestehen der Krankenversicherung durch Unterschriftleistung im Feld „Erklärung des Versicherten“ auf dem Heil- und Kostenplan bestätigt werden.

Für die Ansatzfähigkeit der jeweiligen Festzuschüsse sind die jeweils gültigen Festzuschuss-Richtlinien zu beachten.

Es wird dringend empfohlen, für nicht zweifelsfrei zuordnungsfähige Wiederherstellungsmaßnahmen die Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse abzuwarten. Hierfür ist die Art der Wiederherstellungsmaßnahme eindeutig im Bemerkungsfeld des Heil- und Kostenplans zu dokumentieren.

Ist zum Zeitpunkt der Behandlung bekannt, dass eine Härtefallregelung gemäß § 55 Abs 2 SGB V vorliegt oder vom Patienten geltend gemacht wird, ist das vereinfachte Verfahren für Wiederherstellungsmaßnahmen nicht anwendbar. In solchen Fällen ist der Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn, spätestens jedoch vor Abrechnung, der Krankenkasse zur Bewilligung der Festzuschüsse vorzulegen. Die Abrechnung des doppelten Festzuschusses oder der tatsächlichen Kosten für die Wiederherstellung ist ohne die entsprechende Härtefalleinstufung („HF“) und Bewilligung durch die Krankenkasse nicht möglich. Eine vorgelegte Zuzahlungsbefreiung (beispielsweise für Arzneimittel) beinhaltet nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Härtefall und entbindet daher nicht von der Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse.

Das vereinfachte Verfahren gilt nicht für GKV-Versicherte mit Statusergänzung „6“, „7“ oder „8“, für Bundeswehr, Bundespolizei, DGUV (Berufsgenossenschaften, Gemeinde-

unfallverbände etc.), Sozialämter und Versorgungsämter. Diese Fälle müssen vor Behandlungsbeginn, in Ausnahmefällen bei unaufschiebbarer Wiederherstellungsmaßnahme jedoch spätestens vor der Abrechnung über die KZV, vom zuständigen Kostenträger bewilligt werden.

➤ **Heil- und Kostenplan (HKP)**

Für Wiederherstellungsmaßnahmen, die nicht im „vereinfachten Verfahren“ abgerechnet werden können, ist vor Beginn der Behandlung ein kostenfreier HKP zu erstellen.

Im Bemerkungsfeld ist die Art der Wiederherstellungsmaßnahme, ggf. mit Zahnangabe einzutragen (z.B. „Zahn 23 vestibuläre Verblendung an Teleskopkrone neu“), um nachvollziehbar den Umfang der Wiederherstellung zu dokumentieren. Ein leeres Bemerkungsfeld erzeugt bei der Online-Abrechnung eine Fehlermeldung.

Nach Abschluss der Behandlung rechnet der Vertragszahnarzt die von der Krankenkasse bewilligten Festzuschüsse mit Ausnahme andersartiger Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 55 Abs. 5 SGB V) mit der KZV ab. Andersartige Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte, mit „D“ (Direktabrechnung) bei Antragstellung zu kennzeichnen. Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung. Der HKP ist im Original mit Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift) beizufügen. Für Nachfragen sollte eine Kopie des ausgehändigten HKP's in der Praxis archiviert werden. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Erstattung der Festzuschüsse durch seine Krankenkasse.

➤ **Regelversorgung**

Zur Regelversorgung gehören nur BEMA - und BEL II - Leistungen, die beim jeweiligen Festzuschuss-Befund hinterlegt sind.

Die entsprechenden Tableaus sind in dem Teil „Befunde im Rahmen von Wiederherstellungen und zugeordnete Regelversorgungen“ ab Seite 213 in diesem Handbuch abgedruckt. Zahnärztliche oder zahntechnische Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind aber im Rahmen der Wiederherstellung anfallen, verändern die Einstufung der Wiederherstellung. Bereits eine „Nicht-BEL II“ Leistung löst die Gleichartigkeit der Wiederherstellungsmaßnahme aus.

➤ **Bonusregelung**

Bei Wiederherstellungsmaßnahmen ohne Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist der Bonus durch die Praxis zu vermerken. Mögliche Eintragungen sind: „00“, „20“ oder „30“. Bei papierloser Abrechnung ist auf den korrekten Eintrag in der Erfassungsmaske zu achten. Bestehen Zweifel bzgl. der Anspruchsberechtigung des Versicherten bzw. der Höhe des Festzuschusses, ist die Bewilligung der Krankenkasse einzuholen, um spätere Berichtigungen zu vermeiden.

➤ Härtefälle

Versicherte, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden (Härtefälle), haben auch bei Wiederherstellungen, die eine reine Regelversorgung beinhalten, Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten durch die Krankenkasse.

In Abschnitt „IV. Zuschussfestsetzung“ des HKP's ist das Feld „Härtefall“ durch die Krankenkasse zu kennzeichnen. Wird eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung durchgeführt, werden die Gesamtkosten nach BEMA und BEL II über die KZV abgerechnet, auch der Kostenanteil, der ggf. den doppelten Festzuschuss überschreitet. Hierbei muss erkennbar sein, welche Leistungen des BEMA Grundlage der Abrechnung sind.

Bei gleich- und andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen ist die Leistungspflicht der Krankenkasse auf den doppelten Festzuschuss beschränkt. Soweit die tatsächlichen Kosten den doppelten Festzuschuss unterschreiten, werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

Die tatsächlichen Kosten bei Wiederherstellungen innerhalb der Regelversorgung oder der doppelte Festzuschuss bei gleich- oder andersartigen Wiederherstellungen werden von der Krankenkasse nur insoweit übernommen, als in den tatsächlichen Kosten keine Kostenanteile für Edelmetalllegierungen oder Reinmetall enthalten sind. Bei Härtefällen sind diese Kosten unabhängig der Art der Wiederherstellung (RV, gaV, aaV) abzuziehen. Bei Verwendung von Edelmetalllegierungen oder Reinmetall besteht nur Anspruch auf die alternativen Kosten, die bei der Verwendung einer NEM-Legierung des Bundesmittelpreises der Nr. 970 0 BEL II (Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung) je Abrechnungseinheit entstanden wären.

Daher sind die edel- oder reinmetallbedingten Mehrkosten von den tatsächlichen Gesamtkosten abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist der anzusetzende Zuschuss. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall inkl. Mehrwertsteuer abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inkl. Mehrwertsteuer. Der errechnete Betrag ist im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, des HKP's einzutragen.

➤ Zuordnung und Kombination der Festzuschüsse

Für Wiederherstellungen von konventionellem Zahnersatz und Zahnkronen sind Festzuschüsse der Befundklasse 6 ansetzbar. Für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind die Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ansetzbar.

Die Kombinationsmöglichkeiten der Befund-Nrn. 6.0-6.10 und der Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 sind abhängig von Art und Umfang der Wiederherstellungsmaßnahme. Die Tabelle „Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen/Erneuerungen von Suprakonstruktionen“ ist zu beachten.

Bei einzeitigem Vorgehen sind Befund-Nrn. 6.0, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 untereinander im selben Kiefer nicht kombinierbar.

Die Befund-Nrn. 6.2-6.5 werden nach zwei Kriterien unterschieden:

1. Maßnahmen im Kunststoffbereich oder im gegossenen Metallbereich.
2. Maßnahmen mit Veränderung des Befundes (in der Regel Zahnerweiterung) oder ohne Veränderung des Befundes.

➤ **Leistungen ohne Anspruch auf Festzuschüsse**

Werden Leistungen im Rahmen einer Wiederherstellung erbracht, die per Gesetz, Vertrag, Richtlinien oder Abrechnungsbestimmungen ausgegrenzt sind (z.B. Erneuerung von Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen, Prothese säubern oder polieren, Vergoldung, etc.) und auf Wunsch des Patienten erfolgen, sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Diese Leistungen sind auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung zu erbringen. Diese muss vor Behandlungsbeginn mit dem Versicherten abgeschlossen werden.

Werden solche Leistungen im zeitlichen und behandlerischen Zusammenhang mit festzuschussfähigen Wiederherstellungsmaßnahmen erbracht, sind die zahntechnischen Leistungen in einer Gesamtrechnung auszuweisen.

➤ **BEMA und BEL II**

Für Wiederherstellungen innerhalb der Regelversorgung und bei Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen in Ausnahmefällen nach Nr. 36 der ZE-Richtlinien („Einzelzahnücke ..., zahnloser atrophierte Kiefer“) ist die Abrechnung nach BEMA und BEL II verbindlich. Zum 01.01.2006 wurden einige zahntechnische Leistungen in das BEL II aufgenommen, die ausschließlich bei den Ausnahmefällen für Suprakonstruktionen anzuwenden sind.

Die Neufassung des BEL II zum 01.04.2014 wurde eingearbeitet.

Leistungen nach den Nrn. 100a-100f BEMA können mehrfach oder nebeneinander nur abgerechnet werden, wenn die Wiederherstellung der Funktion oder die Erweiterung von herausnehmbaren Prothesen nicht in einer Sitzung durchführbar ist.

➤ **Gleichartige und andersartige Wiederherstellungen**

Werden Leistungen erbracht, die über den Rahmen der Regelleistungen bei Wiederherstellungen hinausgehen, handelt es sich um gleich- oder andersartige Wiederherstellungsfälle.

Die über die Regelleistungen hinausgehenden Leistungen bei gleichartigen Wiederherstellungsfällen und alle andersartigen Wiederherstellungen können nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) berechnet werden.

In diesen Fällen ist vor Behandlungsbeginn auch HKP Teil 2 (Anlage zum HKP) auszufüllen und vom Versicherten unterschreiben zu lassen.

Behandlungsfälle mit andersartigen oder überwiegend andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte, mit „D“ (Direktabrechnung) zu kennzeichnen. Die Zeilen 8 und 9 werden in diesen Fällen nicht ausgefüllt und bleiben leer. Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung. Der HKP ist im Original mit Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift) beizufügen, ebenso Fremd- bzw. Eigenlaborbelege in Kopie. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Erstattung der Festzuschüsse durch seine Krankenkasse gemäß § 55 Abs. 5 SGB V.

➤ **Verblendungen**

Nach den ZE-Richtlinien gehören nur vestibulär verblendete Kronen, Ankerkronen, Brückenglieder und Teleskopkronen im Oberkiefer für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4 zur Regelversorgung. Die vestibuläre Verblendung umfasst im Bereich der Zähne 1-3 auch die Schneidekanten. Vollverblendungen im Verblendbereich sind auch bei Wiederherstellungen nach Maßgabe der GOZ und der BEB als gleichartige Versorgungsleistungen berechenbar. Auch in diesen Fällen sind die Befund-Nrn. 6.9 und 7.3 je wiederherstellungsbedürftiger Verblendung im Verblendbereich ansetzbar. Für die Wiederherstellung von Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten. Hierfür ist nicht Befund-Nr. 6.9, sondern Befund-Nr. 6.3, in Verbindung mit einer Erweiterung Befund Nr. 6.5, ansetzbar.

➤ **Kombiniert feststehend-herausnehmbarer Zahnersatz**

Als Leistungen der Regelversorgung sind für Neuversorgungen als Verbindungselemente nur Teleskop- bzw. Konuskronen bei bestimmten Lückengebissituationen und zahlenmäßiger Beschränkung sowie Teleskop- bzw. Konuskronen bzw. Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen vorgesehen.

Dieser Sachverhalt ist auch bei Wiederherstellungen zu beachten. Wie bei Neuversorgungen gilt auch bei Wiederherstellungen, dass der Patient den Anspruch auf den befundbezogenen Festzuschuss nicht verliert, wenn andere oder zusätzliche Verbindungselemente (Teleskopkrone, Konuskronen, Geschiebe, Anker, Riegel, Steg u.ä.) wiederhergestellt werden müssen oder der eingegliederte Zahnersatz mit anderen Verbindungselementen verankert ist. Solche Wiederherstellungen sind gleichartig.

Gleiches gilt in Fällen, in denen Teleskop- oder Konuskronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen wiederhergestellt werden müssen.

Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primär-/Sekundärteleskopkronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

Befund-Nr. 6.10 ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.

➤ **Suprakonstruktionen**

Eine Suprakonstruktion liegt vor, wenn mindestens ein Bestandteil über ein Implantat verankert ist. Für die Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind die Befund-Nrn. 7.3, 7.4 oder 7.7 ansetzbar. Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind in der Regel andersartig.

Für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen in Ausnahmefällen nach Nr. 36 a/b der ZE-Richtlinien („Einzelzahnücke ..., zahnloser atrophierter Kiefer“) ist die Abrechnung nach BEMA und BEL II verbindlich. Die entsprechenden Leistungen des BEMA sind mit Anhang „i“ (z. B. 24bi, 100ei) gekennzeichnet. Zum 01.01.2006 wurden einige zahntechnische Leistungen in das BEL II aufgenommen, die ausschließlich bei den Ausnahmefällen für Suprakonstruktionen anzuwenden sind. Gemäß der bisherigen Leistungssystematik des BEL II bezeichnen die ersten drei Ziffern die Hauptposition, die vierte Ziffer dient der Leistungstransparenz. Die entsprechenden Leistungen des BEL II enthalten als vierte Ziffer eine „6“ oder „8“ (z. B. 001 8, 102 6). Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt nur in diesen Fällen über die KZV.

➤ **Defektprothesen**

Leistungen zur Wiederherstellung von Defektprothesen sind nicht im Festzuschuss-system abgebildet, diese werden nach vorheriger Anzeige mit dem „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankung/Kieferbruch“ bei der Krankenkasse nach BEMA Teil 2 auf dem „Abrechnungsf formular für Kiefergelenkserkrankung/Kieferbruch“ als Sachleistungen (ohne Eigenanteil) abgerechnet.

Sind partielle oder totale Prothesen mit Defektprothesen verbunden und bezieht sich die Wiederherstellung auf den zahnprothetischen Anteil (z.B. Zahn wiederbefestigen, Bruch der Basis), ist die Wiederherstellung im Festzuschuss-system durchzuführen. Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über den Heil- und Kostenplan mit Eigenanteil, soweit nicht die Härtefall-Regelung greift.

➤ **Wiederherstellungen ohne Zahnarztbeteiligung**

Festzuschüsse und zahnärztliche Gebühren sind nur abrechnungsfähig, wenn eine klinische Untersuchung und/oder eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit des wiederhergestellten Zahnersatzes durchgeführt wurden.

Insofern aus Gründen, die der Patient zu vertreten hat, diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, sind Festzuschüsse und Gebühren nur dann abrechnungsfähig, wenn in einem vertretbaren zeitlichen Zusammenhang die Überprüfung der Funktionsfähigkeit nachgeholt wird.

➤ **Wirtschaftlichkeitsgebot**

Grundsätzlich ist das Wirtschaftlichkeitsgebot durch die Festlegung der Regelversorgung erfüllt. Bestehen Therapiealternativen innerhalb der Regelversorgung, ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 Abs. 1 SGB V zu beachten.

➤ **Abrechnung von Festzuschüssen**

Festzuschüsse im Zusammenhang mit erbrachten Regelleistungen oder mit gleichartigen Leistungen werden nach Wiederherstellung des Zahnersatzes mit dem HKP über die KZV abgerechnet. Bei der Rechnungslegung gegenüber dem Versicherten ist der Betrag für die über die KZV abgerechneten Festzuschüsse von der Gesamtsumme abzuziehen.

Unterschreitet der tatsächliche Rechnungsbetrag den von der Krankenkasse festgesetzten Festzuschuss, ist der „Festzuschuss“ auf diesen Betrag zu kürzen. Die Hinweise zu Edelmetallkosten unter „Härtefälle“ sind zu beachten.

Bei einer papiergebundenen Abrechnung sind der Durchschrift/Kopie des Heil- und Kostenplanes¹ als Anlage

- die Rechnung des gewerblichen Labors über die zahntechnischen Leistungen,
- die Rechnung des Praxislabor über die zahntechnischen Leistungen und
- die Aufstellung über die abrechnungsfähigen Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht in der Rechnung des Praxislabor enthalten sind,

beizufügen.

Diese Anlagen sind nur als Durchschriften (Kopien) einer Durchschrift des HKP beizufügen. Die Originale werden in der Praxis archiviert (nur KZV-Niedersachsen: Original-HKP zum einscannen einreichen, wird an Praxis zurückgesendet).

Bei der Online-Abrechnung sind die zugehörigen xml-Dateien anzuhängen.

➤ **Zahntechnische Leistungen/Rechnungsdatum**

Das Rechnungsdatum ist bei gewerblichen Laboren der Tag der Lieferung, bei Praxislaboren der Tag der Eingliederung der Wiederherstellung. Der Rechnung an den Versicherten (nicht Ausdruck der XML - Datei) ist gemäß § 87 Abs. 1a SGB V eine Durchschrift (Kopie) der Rechnung des gewerblichen oder des Praxislabor über zahntechnische Leistungen und die Erklärung nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14.06.1993 über Medizinprodukte (Konformitätserklärung) beizufügen.

Die Konformitätserklärung ist nicht an die KZV zu übermitteln.

¹ Für die KZVN gilt: Es ist der Original-HKP einzureichen, der nach dem einscannen an die Praxis zurückgesendet wird.

➤ **Materialkosten in Verbindung mit zahntechnischen Leistungen**

Gemäß § 4 der einleitenden Bestimmungen zum BEL II 2006 sind neben zahntechnischen Leistungen nur Kosten für Sonder- oder Weichkunststoffe, edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote), Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten, implantatbedingte Verbindungselemente und künstliche Zähne abrechnungsfähig.

Art, Menge und Preis des jeweiligen Materials sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen abgegolten.

In die Berechnung der Festzuschusshöhen sind Kosten für Dentallegierungen im Rahmen der Nr. 970 0 BEL II (Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung) eingeflossen. Nr. 970 0 BEL II ist je Abrechnungseinheit abrechenbar, als solche gelten:

- jede Krone und jeder Brückenanker, auch bei Adhäsivbrücken
- jedes Brückenglied, auch bei Adhäsivbrücken
- jedes Primär und/oder Sekundärteil einer Teleskopkrone (bzw. Konuskrone)
- jeder gegossene Stiftaufbau
- jedes individuelle Geschiebe in einer geteilten Brücke
- jede Wurzelstiftkappe

➤ **Materialkosten Praxis**

Abrechnungsfähige Verbrauchsmaterialien sind in die Berechnung der Festzuschuss-höhe eingeflossen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.01.1991 sind die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten für Abformmaterialien, Kunststoff für provisorische Kronen und Brücken und Materialien zur direkten Unterfütterung abrechnungsfähig. Eine Aufstellung über diese Kosten ist dem HKP als Durchschrift (Kopie) bei papiergebundener Abrechnung beizufügen. Bei papierloser Abrechnung müssen die Materialkosten elektronisch übermittelt werden. Wiederholungsabformungen bzw. Zweitabformungen sind nicht gesondert abrechnungsfähig, soweit dieser Verbrauch bereits in die Kalkulation der Kosten der jeweiligen Materialien eingeflossen ist.

➤ **Versandkosten**

Versandkosten können bei praxiseigenen Laboren nicht abgerechnet werden.

Werden Versand und Abholung vom gewerblichen Labor durchgeführt, dürfen ebenfalls keine Versandkosten von der Praxis abgerechnet werden.

Voraussetzung für die Abrechnung von Versandkosten durch die Praxis ist, dass die Praxis selbst den Versand von Abformungen oder zahntechnischen Produkten an das gewerbliche Labor und/oder die Abholung vom gewerblichen Labor vornimmt. Versand und Abholung zählen als getrennte Versandgänge. Der Versandgang beinhaltet jeweils Hin- und Rückfahrt. Abrechenbar ist die jeweils gültige Postgebühr für den Versand von

Päckchen bis zu einem Höchstgewicht bis zu 2 kg, soweit keine anderen gesamtvertraglichen Regelungen bestehen. In Niedersachsen ist im PK-Bereich vereinbart, je Versandgang die entsprechende BEL II Nr. anzusetzen.

Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt auf dem HKP in Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 6.

➤ **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**

Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach 6.0-6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

Ist die Wiederherstellungsmaßnahme über die abgebildete Regelversorgung hinausgehend, so kann diese nach entsprechender Aufklärung des Patienten und dessen Einwilligung durchgeführt werden. Maßgeblich wird nun eine Berechnung gemäß der GOZ.

Gebührennummer 2320 GOZ „Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung“ ist je Wiederherstellungsmaßnahme an festsitzendem Zahnersatz, je Krone oder Verblendung berechenbar. Ausschlaggebend ist hierbei, dass es sich um festsitzenden Zahnersatz handelt, egal ob die Wiederherstellungsmaßnahmen im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgen. Nr. 2310 GOZ „Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz“ ist daneben an demselben Zahn nicht berechenbar.

Die Berechnung der Wiedereingliederung einer Brücke erfolgt über die Gebührennummer 5110 GOZ „Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion“. Ist jedoch für eine Wiederherstellungsmaßnahme (Lötungen an Pfeilerzähnen, Wiederherstellung von Verblendschalen etc.) die Gebührennummer 2320 GOZ angefallen, so ist am gleichen Zahn die Nr. 5110 GOZ nicht zusätzlich berechnungsfähig.

➤ **Checkliste zur Fehlervermeidung**

- ✓ Die Art der Wiederherstellung wird mit Kiefer- bzw. Zahnangabe im Bemerkungsfeld Abschnitt „I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan“ eingetragen, bei Wiederherstellungsmaßnahmen muss der Befund (Zahnschema) nicht ausgefüllt werden.
- ✓ Im Feld „Erklärung des Versicherten“ bestätigt der Versicherte mit seiner Unterschrift, dass er bei der genannten Krankenkasse versichert ist und erklärt sein Einverständnis für die Behandlung entsprechend dem HKP.
- ✓ Die Bonusstufe wird in Abschnitt „IV. Zuschussfestsetzung“ (Handabrechnung oder andersartige Versorgung) eingetragen, soweit im Rahmen des vereinfachten Verfahrens keine Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse erfolgt.
- ✓ Bei Härtefällen muss die Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse vor der Abrechnung abgewartet werden.
Dies gilt auch für Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Erstbehandler innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungspflicht.
- ✓ HKP Teil 2 ist bei gleich- und/oder andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen auszufüllen und vom Versicherten zu unterschreiben. HKP Teil 2 ist nicht relevant für die Abrechnung über die KZV.
- ✓ Wiederherstellungen im Rahmen der Regelversorgung werden nach BEMA und BEL II abgerechnet.
- ✓ Bei gleich- und andersartigen Wiederherstellungen erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der GOZ und der BEB, bei gleichartigen Versorgungsleistungen nur für jene Leistungen die über die Regelversorgung hinausgehen.
- ✓ Festzuschüsse für andersartige Versorgungsleistungen bzw. überwiegend andersartige Versorgungsleistungen bei Mischfällen können nicht über die KZV abgerechnet werden (Kennzeichen „D“ in Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte). Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung.
- ✓ Bei papiergebundener Abrechnung werden dem HKP beigelegt: Durchschriften (Kopien) des gewerblichen Labors und/oder des Praxislabors und eine Aufstellung über die abrechnungsfähigen Verbrauchsmaterialien der Praxis, soweit diese nicht bereits in der Rechnung des Praxislabors enthalten sind.
- ✓ Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“ muss vollständig ausgefüllt werden. Auf die vollständige Ausfüllung kann bei andersartigen Wiederherstellungen verzichtet werden, wenn die Rechnung an den Patienten die gemäß HKP untergliederten Einzelbeträge enthält. Die Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift des Zahnarztes) ist unverzichtbar, da die Festzuschüsse erst dann gewährt werden, wenn die Festzuschuss auslösenden Befunde versorgt wurden.
- ✓ Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. „Osnabrück“), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. „Philippinen“) anzugeben.
- ✓ Ohne Datum und Unterschrift des Zahnarztes als Bestätigung der Eingliederung kann die papiergebundene Abrechnung der Festzuschüsse über die KZV nicht erfolgen.

➤ Hinweise zu den Beispielen

Befundbeschreibungen der Festzuschüsse und Leistungsbeschreibungen des BEMA, der GOZ, des BEL II und der BEB sind mit Kurztexten oder mit Abkürzungen wiedergegeben.

Festzuschussbeträge, Bewertungszahlen, Punktwerte, Punktzahlen (GOZ) und zahn-technische Preise sowie Kosten für Praxismaterialien (Abformung, Provisorien, etc.) und Versandkosten sind nicht angegeben.

Kosten für Edelmetalllegierungen oder Reinmetall sind nicht berücksichtigt. Soweit Gusslegierungen anfallen, ist Nr. 970 0 BEL II (Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung) je abrechnungsfähiger Einheit angegeben.

Die aufgeführten Leistungen nach BEMA, GOZ, BEL II und BEB sind beispielhaft. Leistungen nach BEMA sind abrechenbar, wenn sie richtlinien- und vertragskonform und nach den Abrechnungsbestimmungen erbracht worden sind. Die GOZ gilt vollumfänglich, insbesondere sind die Vorschriften zur Bemessung der individuellen Gebührensätze zu beachten.

Soweit Leistungen nach Maßgabe der GOZ berechenbar sind, wurden die Kommentierungen der Bundeszahnärztekammer in der Fassung vom 13.08.2013 herangezogen.

Die Beispiele sind ohne Bezeichnung „Beispiel“ nach Kapiteln nummeriert (z.B. 1.3 \triangle Kapitel 1, Beispiel 3).

1. Wiederherstellungen von Prothesen im Kunststoffbereich

1.1 Sprungreparatur (ohne Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
BEMA		100a	Wiederherstellung ohne Abformung
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 1	LE Sprung

1.2 Bruchreparatur (ohne Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
BEMA		100a	Wiederherstellung ohne Abformung
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 2	LE Bruch

1.3 Bruch- und Sprungreparatur (ohne Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
BEMA		100a	Wiederherstellung ohne Abformung
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 1	LE Sprung
		802 2	LE Bruch

Bei mehreren Sprüngen/Brüchen sind die Leistungseinheiten Nrn. 802 1 bzw. 802 2 BEL II je Sprung/Bruch abrechenbar. Die Anzahl der Sprünge/Brüche ist im Bemerkungsfeld (Teil I HKP) zu vermerken. Bruch und Sprung für das gleiche Zahngebiet ist bei einzeitiger Versorgung nicht möglich.

1.4 Bruchreparatur und Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
BEMA		100a	Wiederherstellung ohne Abformung
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 2	LE Bruch
		802 3	LE Einarbeiten Zahn

1.5 Bruchreparatur im Bereich des Kunststoffsaatels einer Modellgussprothese und Wiederbefestigen eines Zahnes (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	ggf.	1-2x	001 0 Modell
			012 0 Mittelwertartikulator
			801 0 Grundeinheit ZE
			802 2 LE Bruch
			802 3 LE Einarbeiten Zahn

Ist eine Gegenkiefenabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.6 Wiederbefestigen eines Zahnes, Ersetzen eines Zahnes und einer einarmigen Klammer, ohne Metallverbindung (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	ggf.	1-2x	001 0 Modell
			012 0 Mittelwertartikulator
			380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
			801 0 Grundeinheit ZE
		2x	802 3 LE Einarbeiten Zahn
			802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
		1x	Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.7 Erneuerung eines Zahnes (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x		Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.8 Erweiterung eines Zahnes (Befundveränderung)

Regelversorgung

FZ		6.4	Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x		Materialkosten Zahn

In Fällen, in denen eine Prothese um ein Basisteil (bspw. in der Tuberregion des Oberkiefers) erweitert wird, ohne dass ein Konfektionszahn aufgestellt wird, ist ebenfalls Befund Nr. 6.4 anzusetzen.

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.9 Erweiterung um die Zähne 17 und 18 mit einem Konfektionszahn und einem Basisteil

Regelversorgung

FZ			6.4 Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
			6.4.1 Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	1x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x	802 4	LE Basisteil Kunststoff
	1x		Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkieferrabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.10 Erweiterung um einen Zahn mit Herstellung eines individuellen Zahnes

Regelversorgung

FZ			6.4 Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		383 0	Zahn zahnfarben hergestellt

Neben Nr. 383 0 BEL II fällt keine Leistungseinheit nach Nr. 802 3 BEL II für das Einarbeiten des hergestellten Zahnes an. Nr. 383 0 BEL II ist als Regelversorgungsleistung abrechenbar, wenn wegen der Lücken-anatomie oder der okklusalen Beziehungen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Ist eine Gegenkieferrabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

1.11 Bruchreparatur einer Oberkiefer-Totalprothese (mit Abformung) und indirekte Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung

Regelversorgung

Zweizeitige Durchführung, da Unterfütterung erst nach Wiederherstellung des Bruchs möglich.

1. Arbeitsgang: Bruchreparatur

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch

2. Arbeitsgang: Unterfütterung

FZ	6.7	Unterfütterung Total-/Deckprothese
BEMA	100e	OK Unterfütterung mit Randgestaltung
BEL II	001 0	Modell
	809 0	Vollständige Unterfütterung

Nr. 100e BEMA ist bei zahllosem Kiefer und bei stark reduziertem Restgebiss - in der Regel bis zu drei Zähnen - abrechnungsfähig. Die Nrn. 100b und 100e BEMA sind in diesem Fall nebeneinander abrechenbar, da die Wiederherstellung in getrennten Sitzungen durchgeführt wird.

Ein Eintrag im Bemerkungsfeld oder im Feld „KZV-interne Mitteilung“ hinsichtlich der „zweizeitigen Durchführung“ ist sinnvoll.

Ggf. kann für die Unterfütterung ein weiteres Modell nach Nr. 001 0 BEL II und auch das Einstellen in einen Fixator nach Nr. 011 2 BEL II anfallen.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:
Die Abrechnung eines Modells ist nach der Nr. 001 0 BEL II für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

1.12 Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung) und indirekte vollständige Unterfütterung einer Oberkiefer-Totalprothese

Regelversorgung

Einzeitige Durchführung, da Unterfütterung und Wiederbefestigung in einem Arbeitsgang möglich.

FZ		6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
		6.7	Unterfütterung Total-/Deckprothese
BEMA		100d	Unterfütterung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Die Befund-Nrn. 6.0-6.5 sind mit den Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 kombinierbar, deshalb sind beide Befunde auch bei einzeitiger Durchführung ansetzbar. Die Nrn. 100a-f BEMA sind bei einzeitiger Durchführung nicht nebeneinander abrechenbar.

Ggf. kann für die Unterfütterung ein weiteres Modell nach Nr. 001 0 BEL II und auch das Einstellen in einen Fixator nach Nr. 011 2 BEL II anfallen.

1.13 Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
		98f	Gebogene Klammer
BEL II	ggf. 1-2 x	001 0	Modell
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Die alleinige Erweiterung oder Erneuerung einer oder mehrerer Halte- und/oder Stützvorrichtungen sind nicht der Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.4 oder 6.5. zuzuordnen.

Nr. 98f BEMA ist neben den Nrn. 100b-f BEMA abrechenbar bei Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen, wenn eine Prothese um eine Halte- oder Stützvorrichtung erweitert wird oder beim Ersatz einer Halte- oder Stützvorrichtung eine Neuplanung erforderlich ist, jedoch nicht für einarmige Klammern. Für die identische Erneuerung von Halteelementen ist Nr. 98f BEMA nicht abrechenbar.

Die Überprüfung der Funktion der erneuerten Klammer ist mit Nr. 100 BEMA in diesem Fall abgegolten.

Die Verwendung von einarmigen Klammern ist in der Regel nicht indiziert.

Abrechenbar ist Nr. 98f BEMA bei:

- ◆ Erweiterung bzw. Neuplanung bei Ersatz einer Halte- und/oder Stützvorrichtung in Verbindung mit den Nrn. 100b - 100f BEMA

Die nachfolgenden Halte- und/oder Stützvorrichtungen erfüllen die Leistungsbeschreibung der Nr. 98f BEMA bei einer Neuplanung:

- ◆ Doppelarmige Haltevorrichtungen, gebogen oder gegossen
- ◆ Einfache Stützvorrichtungen, gebogen oder gegossen
- ◆ Mehrarmige gebogene Halte- und Stützvorrichtungen

Nr. 98f BEMA ist in Verbindung mit den folgenden Halte- und/oder Stützvorrichtungen nach BEL II 2014 abrechenbar:

- ◆ Nr. 202 7
- ◆ Nr. 203 1
- ◆ Nr. 380 0²
- ◆ Nr. 381 0

1.14 Erneuerung einer gebogenen einarmigen Klammer (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Nr. 98f BEMA ist für eine einarmige gebogene Klammer nicht berechnungsfähig.

² Jedoch nur bei gebogener Auflage, nicht für Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz

1.15 Erweiterung um 2 Zähne und Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer

Regelversorgung

FZ		6.4	Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
		6.4.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
		98f	Gebogene Klammer
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	2x		Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.4 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.4.1 für jeden weiteren zu erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.4.1 nicht ansetzbar, da sich der Zahnstatus nicht ändert.

In Fällen, in denen eine Prothese um ein Basisteil im zahngetragenen Kieferabschnitt (bspw. in der Tuberregion des Oberkiefers) erweitert wird, ohne dass ein Konfektionszahn aufgestellt wird, ist ebenfalls Befund Nr. 6.4 bzw. 6.4.1 anzusetzen.

Nr. 98f BEMA ist nur bei Neuplanung einer mehrarmigen gebogenen Halte- oder Stützvorrichtung abrechenbar.

1.16 Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention ohne Metallverbindung und Erneuerung einer gebogenen, mehrarmigen Klammer (keine Neuplanung) und direkte Teilunterfütterung

Regelversorgung

Einzeitiges Vorgehen, da die Unterfütterung und Wiederherstellung in einem Arbeitsgang möglich sind.

FZ		6.4	Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
		6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		803 0	Retention, gebogen
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	1x		Materialkosten Zahn
			Materialkosten Unterfütterungskunststoff

Für die Erweiterung einer Prothese um einen Zahn mit einer gebogenen Retention ohne Metallverbindung ist Befund-Nr. 6.4 anzusetzen. Die Erweiterung einer Prothese um einen Zahn mit einer gebogenen Retention, die an der Metallbasis befestigt wird (Lötung, Lasern) löst hingegen Befund-Nr. 6.5 aus.

Die Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung nach Nr. 807 0 BEL II ist neben einer gebogenen Retention nach Nr. 803 0 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig. Daher wird empfohlen, im Feld „KZV-interne Mitteilung“ die Art der Verbindung („mit Lötung“ bzw. „ohne Lötung“) zu vermerken, sonst ist die korrekte Festzuschusszuordnung nicht erkennbar.

Die Befund-Nrn. 6.0-6.5 sind für den gleichen Kiefer bei einzeitiger Durchführung (eine Sitzung) nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von Befund-Nrn. 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den Befund-Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden.

Nr. 98f BEMA ist nicht abrechenbar, wenn keine Neuplanung einer mehrarmigen gebogenen Halte- und Stützvorrichtung erfolgt.

1.17 Erneuerung aller Zähne und Sättel einer Teilprothese mit Metallbasis

Voraussetzung für das Ansetzen und Abrechnen von Festzuschüssen ist, dass diese aufwändige Wiederherstellung im Hinblick auf die Prognose der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Prothese wirtschaftlich vertretbar ist.

1. Alternative:

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	Xx	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	Xx		Materialkosten FrZa
	Xx		Materialkosten SeiZa

2. Alternative:

Gleichartige Versorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		96a	Versorgung eines Lückengebisses, je nach Anzahl der fehlenden Zähne im versorgten Kieferabschnitt
	oder	96b	
	oder	96c	
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		301 0	Aufstellung Grundeinheit
	Xx	303 0	Aufstellen Metall je Zahn
		361 0	Fertigstellung Grundeinheit
	Xx	362 0	Fertigstellen je Zahn
	Xx		Materialkosten FrZa
	Xx		Materialkosten SeiZa

Die Abrechnung der Nrn. 96a-c BEMA oder einer vergleichbaren Leistung nach GOZ ist nur möglich, wenn folgende Schritte notwendig sind und durchgeführt werden:

- Abformung des Prothesenlagers
- Relationsbestimmung
- Wachseinprobe

Die Nrn. 96a-c BEMA sind bei den Regelversorgungsleistungen zu Befund-Nr. 6.2 in den Festzuschussrichtlinien nicht hinterlegt. Die Abrechnung nach BEMA ist daher nicht verpflichtend. Zu beachten ist ferner, dass bei der Abrechnung der Nrn. 96a-c BEMA bei Härtefalleinstufung maximal der doppelte Festzuschuss gewährt wird. Alternativ ist eine Berechnung nach der GOZ möglich.

1.18 Verschließen eines Sekundärteleskops nach Zahnextraktion

Regelversorgung

1.18.1 Direktes Verfahren

FZ	6.0	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung und <u>ohne</u> zahntechnische Leistungen
BEMA	100a	Wiederherstellung ohne Abformung
		Materialkosten Kunststoff

Für das Auffüllen (Verschließen) eines Sekundärteleskops im direkten Verfahren ohne zahntechnische Kosten nach Extraktion des Primärteil tragenden Zahnes ist Befund-Nr. 6.0, je Prothese, ansetzbar.

Hierdurch wird die Systematik verlassen, dass befundverändernde Maßnahmen Festzuschüsse nach den Befund-Nrn. 6.4 oder 6.5 auslösen.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Kosten des direkten Verfahrens ist die Zuordnung dieser Wiederherstellung zu der Befund-Nr. 6.0 angemessen.

Es handelt sich unabhängig der Lückengebissstopographie und der Anzahl der (noch) vorhandenen Teleskope um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

1.18.2 Indirektes Verfahren

FZ	6.4	Maßnahmen mit Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 4	LE Basisteil Kunststoff

Erfolgt nach Extraktion des Primärteil tragenden Zahnes die Erweiterung der Prothese mit einem Basisteil aus Kunststoff **nach Abformung**, ist Befund-Nr. 6.4, je Prothese, ansetzbar.

Werden zwei Sekundärteile in einzeitigem indirekten Verfahren verschlossen, ist zusätzlich Befund-Nr. 6.4.1 ansetzbar. Nr. 100b BEMA ist nur einmal je Prothese abrechenbar. Für den Verschluß des zweiten Sekundärteils ist als zahntechnische Leistung Nr. 802 4 BEL II abrechenbar.

Es handelt sich unabhängig der Lückengebisstopographie und der Anzahl der (noch) vorhandenen Teleskope um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

2. Wiederherstellungen von Prothesen im gegossenen Metallbereich

2.1 Sprungreparatur einer Metallbasis (ohne Abformung)

Keine Regelversorgung => Gleichartige Versorgung

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ		5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 1	LE Sprung
	ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial

Befund-Nr. 6.3 ist für Wiederherstellungen mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich ansetzbar. Bei einer Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung an einer Metallbasis ist in wenigen Fallkonstellationen (z.B. Sprung ohne Formveränderung der Metallbasis) eine Wiederherstellung ohne Abformung denkbar.

Da Nr. 100a BEMA bei Befund Nr. 6.3 nicht hinterlegt ist, handelt es sich hierbei um eine gleichartige Versorgung, die nach Nr. 5250 GOZ berechnet wird.

Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung) ist in den Regelversorgungsleistungen bei Befund-Nr. 6.3 abgebildet.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.2 Bruchreparatur einer Metallbasis - auch Sublingualbügel - (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ	6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich	
BEMA	100b Wiederherstellung mit Abformung	
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch
ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.3 Bruchreparatur einer Metallbasis und Wiederbefestigung von 2 Zähnen (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ	6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich	
BEMA	100b Wiederherstellung mit Abformung	
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch
	2x 802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.	802 7	LE Kunststoffsattel
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.4 Erweiterung eines Zahnes mit gebogener Retention (mit Metallverbindung)

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		803 0	Retention, gebogen
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	1x		Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.5 ist ansetzbar, wenn eine gebogene Retention an der Metallbasis befestigt wird. Wird eine gebogene Retention im Kunststoffbasisteil befestigt, ist Befund-Nr. 6.4 ansetzbar.

Die zahntechnische Leistung „Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung“ nach Nr. 807 0 BEL II ist neben der Nr. 803 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig.

Einige Krankenkassen erwarten - jenseits aller Regularien - einen Vermerk hinsichtlich der Durchführung einer Metallverbindung und stellen Berichtigungsanträge mit dem Ziel, nur einen Festzuschuss nach Nr. 6.4 zu gewähren.

Vor dem Hintergrund, dass für die gebogene Retention mit und ohne Metallverbindung der identische Bundesmittelpreis festgelegt wurde, erscheint dieses Begehren ungerechtfertigt.

Eine Klarstellung erfolgt ebenfalls durch die Erläuterung zum Leistungsinhalt der Nr. 803 0 BEL II: „Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung.“

2.5 Erweiterung um 2 Zähne mit gebogenen Retentionen (mit Metallverbindung)

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	2x	803 0	Retention, gebogen
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	2x		Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Befund-Nr. 6.5 ist ansetzbar, wenn eine gebogene Retention an der Metallbasis befestigt wird. Wird eine gebogene Retention im Kunststoffbasisteil befestigt, ist Befund-Nr. 6.4 ansetzbar.

Die zahntechnische Leistung „Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung“ nach Nr. 807 0 BEL II ist neben der Nr. 803 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig.

Einige Krankenkassen erwarten - jenseits aller Regularien - einen Vermerk hinsichtlich der Durchführung einer Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung und stellen Berichtigungsanträge mit dem Ziel, nur einen Festzuschuss nach Nr. 6.4 zu gewähren.

Vor dem Hintergrund, dass für die gebogene Retention mit und ohne Metallverbindung der identische Bundesmittelpreis festgelegt wurde, erscheint dieses Begehren ungerechtfertigt.

Eine Klarstellung erfolgt ebenfalls durch die Erläuterung zum Leistungsinhalt der Nr. 803 0 BEL II: „*Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung.*“

Die Befund-Nrn. 6.0-6.5 sind in einem Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von Befund-Nrn. 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden.

2.6 Erweiterung um einen Zahn und eine gegossene Auflage (mit Metallverbindung)

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung 98f gegossene Auflage/Stützvorrichtung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		202 7	Auflage
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	1x		Kosten für Lotmaterial Materialkosten Zahn

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.7 Erweiterung um 4 Zähne und gegossene Retention(en)

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
	3x	6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	4x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	Xx	804 0	Retention, gegossen
	4x		Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen einer gegossenen Retention oder eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen Befund-Nr. 6.5 zugeordnet.

Metallverbindung(en) nach Nr. 807 0 BEL II für die gegossene(n) Retention(en) können nicht gesondert abgerechnet werden, da diese bereits in Nr. 804 0 BEL II enthalten sind.

Die Befund-Nrn. 6.0-6.5 sind für den gleichen Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von Befund-Nrn. 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden.

Bei aufwendigen Erweiterungen von Modellgussprothesen sind die Kosten einer Wiederherstellungsmaßnahme im Verhältnis zu den Kosten einer Neuanfertigung kritisch zu prüfen.

2.8 Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes

Regelversorgung

FZ		6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich		
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung		
BEL II	ggf.	1-2x	001 0	Modell
			012 0	Mittelwertartikulator
			203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
			212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
			801 0	Grundeinheit ZE
			802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.			Kosten für Lotmaterial

Unabhängig davon, ob ein gegossenes Halte- und/oder Stützelement an der Metallbasis oder im Kunststoffsaattel befestigt wird, ist Befund-Nr. 6.3 (ohne Befundveränderung) ansetzbar, da bereits die gusstechnische Herstellung des Halte- und/oder Stützelementes die Befundbeschreibung (... mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich ...) erfüllt.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.9 Neuplanung eines gegossenen Halte- und Stützelementes

Regelversorgung

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung Gegossenes Halteelement
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
		212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial

Die Erweiterung und/oder die Neuplanung einer Halte- und/oder Stützvorrichtung als alleinige Leistung stellt keine Befundveränderung dar. Die Befund-Nrn. 6.4 und 6.5 sind nur in Verbindung mit Zahnerweiterung(en) ansetzbar.

Nach der Leistungsbeschreibung der Nr. 98h BEMA müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- ◆ Gegossenes Halteelement
- ◆ Halte- und Stützfunktion

- 98 h/1: ◆ bei Verwendung von einer gegossenen Halte- und Stützvorrichtung
- 98 h/2: ◆ bei Verwendung von mindestens 2 gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen
- 98 h/1 bzw. 98 h/2: ◆ abrechenbar je Kiefer
- ◆ im Zusammenhang mit den Nrn. 96a-96c BEMA
 - ◆ bei Erweiterung oder der Neuplanung von Halte- und Stützvorrichtungen in Verbindung mit den Nrn. 100b-100f BEMA

Auch Klammerkombinationen sind als Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der Nrn. 98h/1 und 98h/2 BEMA möglich. Es ist notwendig, bei Klammer-Kombinationen im Feld „KZV-interne Mitteilung“ bzw. auf der Laborrechnung (nur bei Handeinreichung) zu erläutern, welche Kombinationen sich an einem Zahn befinden.

Nrn. 98h/1 bzw. 98h/2 BEMA sind in Verbindung mit den folgenden gegossenen Halte- und/oder Stützvorrichtungen nach BEL II 2014 abrechenbar:

- ◆ Nr. 205 0
- ◆ Nr. 204 1

2.10 Bruchreparatur einer Metallbasis, Erweiterung um 2 Zähne mit einer gegossenen Retention und Wiederbefestigung eines Zahnes

Regelversorgung

Zweizeitige Durchführung, wenn die Erweiterung erst nach Wiederherstellung des Bruchs möglich ist.

1. Arbeitsgang: Bruchreparatur der Metallbasis

2. Arbeitsgang: Erweiterung um 2 Zähne mit gegossener Retention und Wiederherstellung eines Zahnes

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA	2x	100b	Wiederherstellung mit Abformung Bruchreparatur Erweiterung etc.
			1. Arbeitsgang
			2. Arbeitsgang
BEL II	3x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	801 0	Grundeinheit ZE
		802 2	LE Bruch
	3x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
		804 0	Retention, gegossen
	1x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Bruch)
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	2x		Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen einer gegossenen Retention oder eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen Befund-Nr. 6.5 zugeordnet.

Bei notwendiger zweizeitiger Durchführung sind die Befund-Nrn. 6.0-6.5 untereinander kombinierbar, dies ist im Bemerkungsfeld des HKP oder im Feld „KZV-interne Mitteilung“ zu vermerken.

In diesem Fall ist Befund-Nr. 6.3 für die Wiederherstellung des Bruchs im ersten Arbeitsgang ansetzbar. Anschließend erfolgen die weiteren Maßnahmen, für die Befund-Nrn. 6.5 und 6.5.1 ansetzbar sind.

Unter der Voraussetzung, dass für beide Arbeitsgänge jeweils Abformungen erforderlich sind, ist Nr. 100b BEMA je Arbeitsgang abrechenbar. Auch im zahn-technischen Bereich ist die Grundeinheit für Instandsetzung einer Prothese nach Nr. 801 0 BEL II je Arbeitsgang abrechenbar.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.11 Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes und vollständige Unterfütterung

Regelversorgung

2.11.1 Einzeitiges Vorgehen

FZ			6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
			6.6 Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100d	Unterfütterung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
	ggf.	212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	ggf.	Xx	802 7 LE Kunststoffsaattel
	ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Klammer)
		809 0	Vollständige Unterfütterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den Leistungen nach den Befund-Nrn. 6.0-6.5 auch eine Unterfütterung, können je nach Prothesenart die Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 neben den Befund-Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden.

Die Befund-Nrn. 6.0-6.5 sind in einem Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Bei einzeitiger Durchführung kann nur eine Wiederherstellungsleistung nach den Nrn. 100a-f BEMA abgerechnet werden.

Nr. 100d BEMA ist höher bewertet als Nr. 100b BEMA und wird daher für den Wiederherstellungsfall abgerechnet.

Nr. 212 0 BEL II (Zuschlag einzelne gegossene Klammer(n)) ist für die Herstellung von einer oder mehreren Gussklammern je Prothese einmal abrechenbar.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.11.2 Zweizeitiges Vorgehen

1. Arbeitsgang: Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes

2. Arbeitsgang: Vollständige Unterfütterung

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
		6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung Wiederbefestigung 1. Arbeitsgang
		100d	Unterfütterung 2. Arbeitsgang
BEL II	3x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
	ggf.	212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	ggf.	Xx	802 7 LE Kunststoffsaattel
	ggf.		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Klammer)
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
		809 0	Vollständige Unterfütterung

2.12 Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil

Regelversorgung

FZ		6.5 Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1 Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0 Modell
		012 0 Mittelwertartikulator
		801 0 Grundeinheit ZE
	2x	802 3 LE Einarbeiten Zahn
ggf.	Xx	802 7 LE Kunststoffsaattel
		806 0 Gegossenes Basisteil
	2x	Materialkosten Zahn

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen der Befund-Nr. 6.5 zugeordnet.

Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung) ist neben der Herstellung des gegossenen Basisteils nach Nr. 806 0 BEL II nicht abrechenbar, da die Metallverbindung bereits in der Leistungsbeschreibung enthalten ist.

2.13 Erneuerung einer gebogenen Klammer (mit Metallverbindung) und indirekte Teilunterfütterung

Regelversorgung

Einzeitiges Vorgehen

FZ		6.3 Maßnahmen ohne Befundveränderung im Metallbereich
		6.6 Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0 Modell
		380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
		801 0 Grundeinheit ZE
		802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7 LE Kunststoffsaattel
		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial
		808 0 Teilunterfütterung einer Basis

Die Erweiterung oder die Erneuerung (mit oder ohne Neuplanung) einer oder mehrerer Halte- und/oder Stützvorrichtungen ist nicht als Befundveränderung einzustufen.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den Leistungen nach den Befund-Nrn. 6.0-6.5 auch eine Unterfütterung, können je nach Prothesenart die Befund-Nrn. 6.6 oder 6.7 neben den Befund-Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden.

Bei einzeitiger Durchführung kann nur eine Wiederherstellungsleistung nach den Nrn. 100a-f BEMA abgerechnet werden.

Nr. 100b ist höher bewertet als Nr. 100c BEMA und wird daher für den Wiederherstellungsfall abgerechnet.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.14 Erweiterung einer Modellgussprothese um 2 Zähne mit 2 Rückenschutzplatten

2.14.1 Rückenschutzplatten mit Konfektionszähnen

Regelversorgung

FZ		6.5 Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich	
		6.5.1 Erweiterung um jeden weiteren Zahn	
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung	
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	2x	802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	Xx	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	2x		Materialkosten Zahn

2.14.2 Rückenschutzplatten mit vestibulären Kunststoffverblendungen

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.	Xx	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
			Kosten für Lotmaterial

2.14.3 Rückenschutzplatten mit vestibulären Kompositverblendungen

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
ggf.		155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
	2x	164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 6	LE Einarbeiten Rückenschutzplatte
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.	Xx	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
			Kosten für Lotmaterial

Nr. 212 0 BEL II (Zuschlag einzelne gegossene Klammer(n)) ist nur bei Wiederherstellungen mit Anfertigung von Gussklammern je Prothese einmal berechenbar, nicht bei der Herstellung von Rückenschutzplatten.

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

2.15 Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil und 2 Rückenschutzplatten mit Kunststoffverblendungen

Rückenschutzplatten mit vestibulären Kunststoffverblendungen

Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
		806 0	Gegossenes Basisteil
	2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Rückenschutzplatten)
ggf.			Kosten für Lotmaterial

Befund-Nr. 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund-Nr. 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund-Nr. 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund-Nr. 6.5.1 nicht ansetzbar.

Nr. 212 0 BEL II (Zuschlag einzelne gegossene Klammer(n)) ist nur bei Wiederherstellungen mit Anfertigung von Gussklammern je Prothese einmal berechenbar, nicht bei der Herstellung von Rückenschutzplatten.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

2.16 Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Verblendungen an Rückenschutzplatten

2.16.1 Erneuerung Kunststoffverblendung an Rückenschutzplatte

Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	801 0	Grundeinheit ZE

Dieser Wiederherstellungsfall wird gemäß einer Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene Befund-Nr. 6.3 zugeordnet. Die entsprechenden Regelversorgungsleistungen sind in den Festzuschuss-Richtlinien unter Befund-Nr. 6.3 abgebildet.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

2.16.2 Erneuerung Kompositverblendung an Rückenschutzplatte

Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
	164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
	801 0	Grundeinheit ZE

Dieser Wiederherstellungsfall wird gemäß einer Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene Befund-Nr. 6.3 zugeordnet. Die entsprechenden Regelversorgungsleistungen sind in den Festzuschuss-Richtlinien unter Befund-Nr. 6.3 abgebildet.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

2.16.3 Erneuerung Kunststoffverblendung an Rückenschutzplatte (ohne Abformung)

Gleichartige Versorgung

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ		5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		801 0	Grundeinheit ZE

Dieser Wiederherstellungsfall wird gemäß einer Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene Befund-Nr. 6.3 zugeordnet. Die entsprechenden Regelversorgungsleistungen sind in den Festzuschuss-Richtlinien unter Befund-Nr. 6.3 abgebildet. Da Nr. 100a BEMA bei Befund Nr. 6.3 nicht hinterlegt ist, handelt es sich hierbei um eine gleichartige Versorgung.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

2.16.4 Wiederbefestigung Konfektionszahn an Rückenschutzplatte (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ		6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II		001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn

Die zahntechnischen Leistungen für die Wiederbefestigung oder für die Erneuerung eines Konfektionszahnes an einer Rückenschutzplatte sind bei den Regelversorgungsleistungen der Befund-Nr. 6.2 vollumfänglich beschrieben. Es handelt sich nicht um eine „Verblendung“, für die der unter Beispiel 2.16.3 erwähnte Beschluss der Clearingstelle zu berücksichtigen ist, daher kann Befund-Nr. 6.3 in diesem Beispiel nicht angesetzt werden.

2.16.5 Wiederbefestigung Verblendung/Facette an Rückenschutzplatte (mit Abformung)

Regelversorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 3	LE Einarbeiten Zahn

In diesem Beispiel wird die Wiederbefestigung einer Verblendschale/Facette - im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der typischerweise anfallenden Leistungen - der Wiederbefestigung eines Konfektionszahnes gleichgestellt und ist nach Nr. 802 3 BEL II abrechnungsfähig.

2.16.6 Erneuerung der Kunststoffverblendung an einer nach Zahnextraktion aufgefüllten Teleskopkrone

Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff

Die Festzuschuss-Richtlinien beinhalten für diesen Wiederherstellungsfall keine eindeutige Zuordnung. Da die Teleskopkrone nicht mehr die ursprüngliche Funktion besitzt, ist für diese Leistung Befund-Nr. 6.3 anzusetzen. Damit erhält dieser Fall einen Festzuschuss, der auch bei der vergleichbaren Wiederherstellung einer Verblendung einer Rückenschutzplatte ansetzbar ist.

Soweit keine Abformung erforderlich ist, ist auch Befund-Nr. 6.3 ansetzbar, allerdings handelt es sich dann um eine gleichartige Wiederherstellung, da Nr. 100a BEMA bei den Regelversorgungsleistungen bei Befund Nr. 6.3 nicht hinterlegt ist.

2.16.7 Erneuerung der Kompositverblendung an einer nach Zahnextraktion aufgefüllten Teleskopkrone (ohne Abformung)

Gleichartige Versorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
	164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit

Die Festzuschuss-Richtlinien beinhalten für diesen Wiederherstellungsfall keine eindeutige Zuordnung. Da die Teleskopkrone nicht mehr die ursprüngliche Funktion besitzt, ist für diese Leistung Befund-Nr. 6.3 anzusetzen. Damit erhält dieser Fall einen Festzuschuss, der auch bei der vergleichbaren Wiederherstellung einer Verblendung einer Rückenschutzplatte ansetzbar ist.

Soweit keine Abformung erforderlich ist, ist auch Befund-Nr. 6.3 ansetzbar, allerdings handelt es sich dann um eine gleichartige Wiederherstellung, da Nr. 100a BEMA bei den Regelversorgungsleistungen bei Befund Nr. 6.3 nicht hinterlegt ist. Der Fall ist nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig.

2.17 Nachträgliches Einarbeiten einer Metallbasis und Rebasierung einer Unterkiefer-Totalprothese

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

2.17.1 Bestehende Indikation gemäß ZE-Richtlinie Nr. 30

Regelversorgung

FZ	4.5	Metallbasis
	6.7	Unterfütterung Total-/Deckprothese
BEMA	98e	Metallbasis bei Total-/ Deckprothese
	100f	UK Unterfütterung mit Randgestaltung
BEL II	2-3	001 0 Modell
ggf.		011 2 Fixator
		201 0 Metallbasis
		810 0 Prothesenbasis erneuern

Eine Metallbasis bei Totalprothese oder schleimhautgetragener Deckprothese ist nur in begründeten Ausnahmefällen festzuschussfähig. Nach ZE-Richtlinie Nr. 30 ist bei Totalprothesen oder schleimhautgetragenen Deckprothesen in der Regel die Basis in Kunststoff herzustellen. Eine Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Torus palatinus und Exostosen) zur Regelversorgung.

Die Indikation für eine Metallbasis kann in der Regel nur bei der Neuplanung einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese festgestellt werden. Lagen zu diesem Zeitpunkt keine anatomischen Gründe für eine Metallbasis vor, werden diese auch nicht bei einer später erforderlichen Wiederherstellung vorliegen; anderenfalls könnte ein Planungsfehler vorliegen.

Allerdings kann sich bei einer Erweiterung einer vorhandenen Teilprothese zu einer schleimhautgetragenen Deckprothese bzw. Totalprothese die Notwendigkeit für eine Metallbasis ergeben.

Gemäß der Tabellen der möglichen Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Kombinationstabellen) kann Befund-Nr. 4.5 nicht in Kombination mit den Befund-Nrn. 6.0-6.5 angesetzt werden, jedoch in Verbindung mit Befund-Nr. 6.7.

Bei der Einarbeitung einer Metallbasis im Oberkiefer ist für den Fall der Notwendigkeit der Herstellung eines unterfütterbaren Abschlussrandes Nr. 211 0 BEL II zusätzlich abrechenbar.

2.17.2 Keine Indikation gemäß ZE-Richtlinie Nr. 30

Vereinbarung einer Privatbehandlung

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar	
GOZ		5260	Wiederherstellung mit Abformung
	oder	5280	Vollständige Unterfütterung
	oder	5300	UK Unterfütterung mit Randgestaltung
BEB	2-3x	...	Modell
		...	Metallbasis
		...	Einarbeitung einer Metallbasis
ggf.		...	Unterfütterung/Prothesenbasis erneuern

Eine Metallbasis bei Totalprothese oder schleimhautgetragener Deckprothese ist nur in begründeten Ausnahmefällen festzuschussfähig. Nach ZE-Richtlinie Nr. 30 ist bei Totalprothesen oder schleimhautgetragenen Deckprothesen in der Regel die Basis in Kunststoff herzustellen. Eine Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Torus palatinus und Exostosen) zur Regelversorgung.

Wenn für eine Metallbasis keine Indikation gemäß dieser ZE-Richtlinie zum Zeitpunkt der Neuplanung der Totalprothese oder der schleimhautgetragenen Deckprothese vorliegt, ist für die nachträgliche Einarbeitung einer Metallbasis kein Festzuschuss ansetzbar.

Ein Festzuschuss der Befundklasse 6 ist in diesen Fällen nur ansetzbar, wenn weitere festzuschussfähige Wiederherstellungsleistungen notwendig sind, die nicht im Zusammenhang mit der Einarbeitung der Metallbasis stehen.

Die nachträgliche Einarbeitung einer Metallbasis wird auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung durchgeführt.

3. Unterfütterungen

Für die Ansetzbarkeit der Festzuschuss Befund-Nrn. 6.6 und 6.7 ist die Art der zu unterfütternden Prothese maßgeblich:

Befund-Nr. 6.6: Teilprothese

Befund-Nr. 6.7: Totalprothese oder schleimhautgetragene Deckprothese.

Befund-Nr. 6.6 ist unabhängig von der Art der Unterfütterung für die Wiederherstellung des Prothesenlagers eines Teilzahnersatzes ansetzbar.

Befund-Nr. 6.7 ist unabhängig von der Art der Unterfütterung für die Unterfütterung einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese ansetzbar.

Die vollständige direkte Unterfütterung ist aus fachlichen Gründen seit der BEMA-Umrelationierung (ab 01.01.2004) nicht mehr Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und deshalb in der Regelversorgung unter den Befund-Nrn. 6.6 und 6.7 nicht abgebildet.

Die Befund-Nrn. 6.6 und 6.7 sind für indirekte Unterfütterungen sowie für direkte und indirekte Teilunterfütterungen ansetzbar. Vollständige direkte Unterfütterungen sind zahnmedizinisch nicht indiziert und deshalb nicht festzuschussfähig. Bei einer direkten Teilunterfütterung fallen keine zahntechnischen Leistungen an, jedoch sind die Kosten des Unterfütterungsmaterials abrechenbar.

3.1 Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - direkt

Regelversorgung

FZ	6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA	100c	Teilunterfütterung
		Materialkosten Unterfütterungskunststoff

3.2 Teilunterfütterung einer Totalprothese - direkt

Regelversorgung

FZ	6.7	Unterfütterung Total-/Deckprothese
BEMA	100c	Teilunterfütterung
		Materialkosten Unterfütterungskunststoff

3.3 Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt

Regelversorgung

FZ		6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100c	Teilunterfütterung
BEL II		001 0	Modell
		808 0	Teilunterfütterung einer Basis

3.4 Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt

Regelversorgung

FZ		6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100d	Unterfütterung
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist. Dies ist bei vollständigen Unterfütterungen regelmäßig der Fall, bei Teilprothesen kann dies ggf. nicht notwendig sein.

Wenn das Einstellen in einen Fixator durchzuführen ist, muss auch ein zweites Modell („Gipskonter“) hergestellt werden.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der Nr. 001 0 BEL II für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

3.5 Vollständige indirekte Unterfütterung einer schleimhautgetragenen Deckprothese im Oberkiefer mit funktioneller Randgestaltung

Regelversorgung

FZ		6.7	Unterfütterung Total-/Deckprothese
BEMA		100e	OK Unterfütterung mit Randgestaltung
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Die Leistung nach Nr. 100e BEMA ist bei zahnlosem Kiefer und bei stark reduziertem Restgebiss - in der Regel bis zu drei Zähnen - abrechnungsfähig.

Nr. 810 0 BEL II (Prothesenbasis erneuern) ist statt der Nr. 809 0 BEL II (Vollständige Unterfütterung einer Basis) abrechenbar, wenn ein entsprechender Laborauftrag für den höheren Aufwand erteilt wurde.

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist. Dies ist bei vollständigen Unterfütterungen regelmäßig der Fall, bei Teilprothesen kann dies ggf. nicht notwendig sein.

Wenn das Einstellen in einen Fixator durchzuführen ist, muss auch ein zweites Modell („Gipskonter“) hergestellt werden.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der Nr. 001 0 BEL II für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

3.6 Vollständige indirekte Unterfütterung einer partiellen Prothese im Unterkiefer (Restzahnbestand 2 Zähne) mit funktioneller Randgestaltung

Regelversorgung

FZ		6.6	Unterfütterung Teilprothese
BEMA		100f	UK Unterfütterung mit Randgestaltung
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Bei einem Restgebiss, welches nicht durch eine Deckprothese versorgt ist, ist für die vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung Befund-Nr. 6.6 anzusetzen. Befund-Nr. 6.7 ist nur für die Wiederherstellung des Prothesenlagers einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese ansetzbar.

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist. Dies ist bei vollständigen Unterfütterungen regelmäßig der Fall, bei Teilprothesen kann dies ggf. nicht notwendig sein.

Wenn das Einstellen in einen Fixator durchzuführen ist, muss auch ein zweites Modell („Gipskonter“) hergestellt werden.

Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der Nr. 001 0 BEL II für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.

4. Wiederherstellungen von Teleskop- und Konuskronen

Nach der Protokollnotiz zu der Befundklasse 6 in Teil B der Festzuschuss-Richtlinien (Befunde und zugeordnete Regelversorgungen) sind Wiederherstellungen von Teleskop- und Konuskronen als Regelversorgung einzustufen, wenn die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach Nrn. 6.0 - 6.10 vorliegen und die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet ist. **Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist somit nicht die Lückengebissituation maßgeblich.** Dies gilt insbesondere auch für Verblendungen, hierbei sind allerdings die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien auch bei Wiederherstellung und Erneuerung von Verblendungen von Teleskop- oder Konuskronen zu beachten; außerhalb der Verblendgrenzen sind die Befund Nrn. 6.9 oder 4.7 daher nicht ansetzbar.

Jedoch sind bei der Erneuerung von Primär- oder Sekundärteilen von Teleskop- oder Konuskronen und bei der Erweiterung einer vorhandenen Versorgung mit Teleskop- oder Konuskronen die topografischen Lückengebissituationen nach der Beschreibung der Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 zu beachten.

Befund Nr. 3.2 liegt vor bei einer

- a) *beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzten Zahnreihe,*
- b) *einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzten Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen,*
- c) *beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochenen Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen.*

Befund-Nr. 4.6 liegt vor bei einem

Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer.

Zudem muss die Notwendigkeit einer dentalen Verankerung gemäß der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 35 bestehen:

„Über eine Kombinationsversorgung wird festsitzender mit herausnehmbarem Zahnersatz zu einer funktionalen Einheit unter Verwendung von Verbindungselementen zusammengefügt. Kombinationsversorgungen sind angezeigt, wenn gegenüber anderen Zahnersatzformen eine statische und funktionell günstigere Belastung der Restzähne und eine günstige Retention erreicht werden kann. Die parodontale Ausgangssituation der Restzähne ist kritisch zu bewerten. Im Rahmen der Regelversorgung gehören mit Ausnahme von Cover-Denture-Prothesen nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und den ersten Prämolaren zu den Verbindungselementen. Bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen ist neben der parodontalen Ausgangssituation der Restzähne auch die Lückentopographie im Hinblick auf die Art der Verankerung und die Abstützung kritisch zu bewerten. Zur Regelversorgung gehören in diesem Fall sowohl Cover-Denture-Prothesen als auch parodontal abgestützte Prothesen mit einer Modellgussbasis sowie als Verbindungselemente Resilienzteleskopkronen und Wurzelstiftkappen beziehungsweise Teleskop/Konuskronen.

In allen anderen Lückengebissituationen sind Erneuerungen und Erweiterungen von Teleskop- und Konuskronen als gleichartige Maßnahmen einzustufen.

Hinsichtlich des Befundes Nr. 6.10 ist auch die nachfolgende Protokollnotiz zu beachten:

„Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.“

Der erste Teil der Protokollnotiz stellt klar, dass Erneuerungen von Primär- oder Sekundärteleskopen auch dann festzuschussfähig sind, wenn die Situationen nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 nicht vorliegen. Der zweite Teil der Protokollnotiz stellt klar, dass bei einer Erneuerung von Primär- und Sekundärteleskop der Befund nach Nr. 6.10 nicht ansetzbar ist. Werden Primär- und Sekundärteleskop erneuert, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Befunde 3.2 oder 4.6 diese ansetzbar.

4.1 Wiederbefestigung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskronen

4.1.1 Ohne Abformung im direkten Verfahren

Regelversorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	24b	Wiederherstellung Verblendung Krone
		Es fallen keine Material- oder Laborkosten an.

4.1.2 Ohne Abformung, jedoch Wiederbefestigung als Laborleistung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	24b	Wiederherstellung Verblendung Krone
BEL II	001 0	Modell
BEB	...	Instandsetzen ZE
	...	LE Einarbeiten Zahn

Es handelt sich somit um eine gleichartige Wiederherstellung. Die zahnärztliche Leistung ist bei den Regelversorgungsleistungen zu Befund Nr. 6.9 abgebildet, daher erfolgt die Abrechnung nach Nr. 24b BEMA. Hierbei ist anzumerken, dass es keine eindeutige Regelung gibt, nach welcher Leistung die Erneuerung einer vestibulären Verblendung einer Teleskop- oder Konuskronen abrechnungsfähig ist; daher ist auch die Abrechnung der geringer bewerteten Nr. 95c BEMA zulässig.

Das zahntechnische Verfahren zur Wiederbefestigung einer Verblendung ist dem Verfahren zur Wiederbefestigung eines Konfektionszahnes in vielen Arbeitsschritten vergleichbar. Allerdings ist eine solche Leistung im BEL II 2014 nicht enthalten, die Abrechnung kann daher nur nach BEB erfolgen.

Da die Nr. 801 0 BEL II („Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese“) nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig ist, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

4.1.3 Mit Abformung, jedoch Wiederbefestigung als Laborleistung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungbedürftige Verblendung
BEMA	24b	Wiederherstellung Verblendung Krone
BEL II	001 0	Modell
BEB	...	Instandsetzen ZE
	...	LE Einarbeiten Zahn

Es handelt sich somit um eine gleichartige Wiederherstellung. Die zahnärztliche Leistung ist bei den Regelversorgungsleistungen zu Befund Nr. 6.9 abgebildet, daher erfolgt die Abrechnung nach Nr. 24b BEMA. Hierbei ist anzumerken, dass es keine eindeutige Regelung gibt, nach welcher Leistung die Erneuerung einer vestibulären Verblendung einer Teleskop- oder Konuskronen abrechnungsfähig ist; daher ist auch die Abrechnung der geringer bewerteten Nr. 95c BEMA zulässig.

Das zahntechnische Verfahren zur Wiederbefestigung einer Verblendung ist dem Verfahren zur Wiederbefestigung eines Konfektionszahnes in vielen Arbeitsschritten vergleichbar. Allerdings ist eine solche Leistung im BEL II 2014 nicht enthalten, die Abrechnung kann daher nur nach BEB erfolgen.

Da die Nr. 801 0 BEL II („Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese“) nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig ist, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

4.2 Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

Regelversorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA		24b Wiederherstellung Verblendung Krone
BEL II	ggf.	001 0 Modell
		160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		801 0 Grundeinheit ZE

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

4.3 Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

Regelversorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA		24b Wiederherstellung Verblendung Krone
BEL II	ggf.	001 0 Modell
		155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel
		164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
		801 0 Grundeinheit ZE

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

4.4 Erneuerung einer Komposit-Vollverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

Gleichartige Versorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
GOZ	2310	Wiederherstellung Verblendschale an herausnehmbarem ZE
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
BEB	...	Vollverblendung Komposit

Vollverblendungen gehen über die Regelversorgung hinaus, Wiederbefestigung oder Erneuerung sind als gleichartige Wiederherstellungen einzustufen.

Über die Regelversorgung hinausgehende Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ und BEB berechenbar.

Die Vertragspartner auf Bundesebene haben Vollverblendungen mit Komposit oder Kunststoff bei feststitzendem Zahnersatz als nicht anerkannte Versorgung bezeichnet. Solche Wiederherstellungen sind bei feststitzendem Zahnersatz nicht festzuschussfähig.

Komposit- und Kunststoff-Vollverblendungen von Teleskop- oder Konuskronen sind innerhalb der Verblendgrenzen jedoch festzuschussfähig.

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

4.5 Löten eines perforierten Sekundärteleskops

Regelversorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
BEL II	001 0	Modell
	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Für die Zuordnung dieses Wiederherstellungsfalls zu Befund-Nr. 6.8 ist eine Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene maßgeblich.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

4.6 Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung und Löten eines perforierten Sekundärteleskops

Regelversorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24b	Wiederherstellung Verblendung Krone
BEL II	1-2x	001 0 Modell
ggf.		012 0 Mittelwertartikulator
ggf.		155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel
		164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
		801 0 Grundeinheit ZE
		820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Für die Zuordnung der Wiederherstellung des perforierten Sekundärteleskopes zu Befund-Nr. 6.8 ist eine Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene maßgeblich.

Die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 sind bei Vorliegen von zwei Befunden, Perforation des Sekundärteleskops und Erfordernis der Verblendungswiederherstellung, in Kombination ansetzbar.

Wenn der Wiederherstellungsfall in zwei Schritten durchgeführt werden muss, ist Nr. 24a neben Nr. 24b BEMA abrechenbar. Dies könnte der Fall sein, wenn nach dem Verschluss der Perforation das Sekundärteleskop zunächst die korrekte Passung überprüft wird und anschließend eine Abformung zur Erneuerung der Verblendung erforderlich ist. Ein entsprechender Vermerk ist im Bemerkungsfeld des HKP einzutragen.

Auf Vermittlung des Bundesschiedsamtes Zahntechnik haben sich die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, darauf geeinigt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen BEL zum 01.04.2014 in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden können. Für die Neuberechnung der Festzuschüsse wird eine Pauschale i. H. v. 8,20 EUR berücksichtigt. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI, vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskronen erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

4.7 Wiederbefestigung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen an Metallbasis

Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich	
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung	
BEL II	001 0	Modell	
	134 9	Wiederbefestigen Sekundär-Teil	
	801 0	Grundeinheit ZE	
ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel	

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Nr. 134 9 BEL II umfasst das Einarbeiten des Sekundärteils einer teleskopierenden Krone einschließlich Lötungen(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaatels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 9 BEL II abrechnungsfähig ist.

Bei Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung fällt Nr. 160 0 BEL II oder bei Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung Nr. 164 0 BEL II - ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II (Konditionierung je Zahn/Flügel) - an, in diesem Fall sind Festzuschuss Befund-Nr. 6.9 ansetzbar und Nr. 24b BEMA zusätzlich abrechenbar.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

4.8 Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskronen bei Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6

Regelversorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R												TV½				
B	e	e	e	e	t	t					t	tw	e	e	e	e
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien sind auch für Verblendungen von Teleskop- oder Konuskronen zu beachten. Außerhalb der Verblendgrenzen und bei Neuanfertigung eines Primärteils ist Festzuschuss Befund-Nr. 4.7 nicht ansetzbar.

FZ		6.10 Primär- oder Sekundärteleskop
		4.7 Verblendung Sekundärteleskop
		6.2 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich (bei Befestigung an der Kunststoffbasis)
	oder	6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich (bei Befestigung an der Metallbasis)
BEMA	ggf.	91d/2 Primär- oder Sekundärteleskop-/Konuskronen
		19 Provisorium
		100b Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
	ggf.	005 3 Modell nach Überabdruck
	1-2x	012 0 Mittelwertartikulator
		120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkronen
		160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	oder	164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
	ggf.	155 0 Konditionierung ja Zahn/Flügel
		801 0 Grundeinheit ZE
	ggf.	802 7 LE Kunststoffsaattel
		970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Befund-Nr. 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Sekundärteil einer Teleskop- oder Konuskronen ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Sekundärteleskop- oder Konuskronen nicht. Bei Vorliegen der Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Nr. 120 1 BEL II umfasst die Anfertigung und auch die Einarbeitung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen in eine vorhandene Kombinationsversorgung, einschließlich Lötungen(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 120 1 BEL II abrechnungsfähig ist.

Anstelle der Nr. 160 0 BEL II ist bei Kompositverblendung Nr. 164 0 BEL II (ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II) abzurechnen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

4.9 Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskronen

Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 liegt nicht vor

Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	t	e							tw	t	e	e	e
R																
TP												TV½				

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien sind auch für Verblendungen von Teleskop- oder Konuskronen zu beachten. Außerhalb der Verblendgrenzen und bei Neuanfertigung eines Primärteils ist Festzuschuss Befund-Nr. 4.7 nicht ansetzbar.

FZ				6.10 Primär- oder Sekundärteleskop
				4.7 Verblendung Sekundärteleskop
				6.2 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich (bei Befestigung an der Kunststoffbasis)
		oder		6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich (bei Befestigung an der Metallbasis)
BEMA				100b Wiederherstellung mit Abformung
GOZ				5100 Erneuerung einer Sekundärteleskopkrone
				5080 Verbindungselement
BEL II	2x	001 0	Modell	
		005 1	Sägmodell	
ggf.		005 3	Modell nach Überabdruck	
	1-2x	012 0	Mittelwertartikulator	
		801 0	Grundeinheit ZE	
ggf.		802 7	LE Kunststoffsattel	
BEB		...	Teleskopkrone	
		...	Einarbeitung Teleskopkrone	
		...	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	
		...	Vestibuläre Verblendung Komposit	
ggf.		...	Konditionierung je Zahn/Flügel	
		...	Metallkosten	

Befund-Nr. 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Sekundärteil einer Teleskop- oder Konuskronen ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Sekundärteleskop- oder Konuskronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Nr. 801 0 BEL II ist nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig (hier: Nr. 802-7 BEL II); ist z. B. das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich und somit nicht abrechnungsfähig, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Bei der Anfertigung einer Sekundärkrone ist in der Regel die Verbindung zwischen Primär- und Sekundärkrone neu herzustellen, daher ist neben der Nr. 5100 GOZ die Nr. 5080 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

4.10 Erneuerung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone mit zusätzlichem Friktionselement (z.B. Federstift)

Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien sind auch für Verblendungen von Teleskop- oder Konuskrone zu beachten. Außerhalb der Verblendgrenzen und bei Neuanfertigung eines Primärteils ist Festzuschuss Befund-Nr. 4.7 nicht ansetzbar.

FZ		6.10 Primär- oder Sekundärteleskop
		4.7 Verblendung Sekundärteleskop
		6.2 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich (bei Befestigung an der Kunststoffbasis)
	oder	6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich (bei Befestigung an der Metallbasis)
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
GOZ		5100 Erneuerung einer Sekundärteleskopkrone
	2x	5080 Verbindungselement
BEL II	2x	001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
ggf.		005 3 Modell nach Überabdruck
	1-2x	012 0 Mittelwertartikulator
		801 0 Grundeinheit ZE
ggf.		802 7 LE Kunststoffsaattel
BEB		... Teleskopkrone
ggf.		... Verblendung Kunststoff/Komposit
		... Einarbeitung Teleskopkrone
		... Einarbeitung Friktionselement
		Metallkosten

Befund-Nr. 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Sekundärteil einer Teleskop- oder Konuskrone ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Sekundärteleskop- oder Konuskronen nicht.

Die Erneuerung eines Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone mit zusätzlichem Friktionselement ist insgesamt und unabhängig der Befundsituation nicht als Regelversorgungsleistung nach BEMA abrechnungsfähig. Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ abrechnungsfähig ist.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Nr. 801 0 BEL II ist nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig (hier: Nr. 802-7 BEL II); ist z. B. das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich und somit nicht abrechnungsfähig, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Wird bei Erneuerung einer Sekundärkrone nach Nr. 5100 GOZ diese mit einem zusätzlichen Friktionselement versehen und wird durch die Eingliederung der Sekundärkrone ein Verbindungselement geschaffen, so ist jeweils Nr. 5080 GOZ berechnungsfähig.

4.11 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6

Regelversorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung des Festzuschusses durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	tw	e	t	e	e	e	e	e	t	e	e	e	e
R				T½												
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ		6.10 Primär- oder Sekundärteleskop
BEMA		91d/2 Primär- oder Sekundärteleskop-/Konuskrone
	ggf.	19 Provisorium
BEL II	ggf.	001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
	ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
		120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
		970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Befund-Nr. 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Primärteleskop ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primärteleskopkronen nicht. Bei Vorliegen der Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Nr. 120 1 BEL II umfasst die Anfertigung und auch die Einpassung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen.

Die Befund Nrn. 6.2 oder 6.3 sind für die Erneuerung eines Primärteils nicht ansetzbar, da keine prothesenseitigen Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen. Daher sind auch Nr. 100b BEMA oder Nrn. 5250 bzw. 5260 GOZ nicht abrechenbar.

4.12 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen Befundsituation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 liegt nicht vor

Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung des Festzuschusses durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP				T½												
R																
B	e	e	e	tw	e	t				t	e	e	e	e	e	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ		6.10 Primär- oder Sekundärteleskop
BEMA ggf.		19 Provisorium
GOZ	§ 6 Abs. 1	„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar Neuanfertigung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen
BEL II	ggf.	001 0 Modell 005 1 Sägemodell
	ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
BEB		... Teleskop- oder Konuskronen primär Metallkosten

Befund-Nr. 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Primärteleskop ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primärteleskopkronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

In die GOZ ist nicht wie im BEMA eine Erneuerung eines Primärteils einer Teleskopkrone aufgenommen, deshalb erfolgt die Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Die Befund Nrn. 6.2 oder 6.3 sind für die Erneuerung eines Primärteils nicht ansetzbar, da keine prothesenseitigen Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen. Daher sind auch Nr. 100b BEMA oder Nrn. 5250 bzw. 5260 GOZ nicht abrechenbar.

4.13 Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung eines Zahnes

Regelversorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R											TV	E				
B	e	e	e	e	t						tw	x	e	t	e	e
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

FZ		3.2 Teleskopkrone
		4.7 Verblendung Sekundärteleskop
		6.5 Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		91d Teleskopkrone
ggf.		19 Provisorium
		100b Wiederherstellung mit Abformung
BEL II		001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
		005 3 Modell nach Überabdruck
	1-2x	012 0 Mittelwertartikulator
		120 0 Teleskopierende Krone
	oder	160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	ggf.	164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
		155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel
		801 0 Grundeinheit ZE
	ggf.	802 3 LE Einarbeiten Zahn
	ggf.	802 7 LE Kunststoffsaattel
	oder	803 0 Retention, gebogen
		804 0 Retention, gegossen (Zahnerweiterung)
	2x	970 0 Verarbeitungsaufwand NEM Legierung
	1x	Materialkosten Zahn

Bei Vorliegen einer Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II. Die topografischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind erfüllt (Befund-Nr. 3.2 a).

Befund-Nr. 6.3 beinhaltet auch die Befestigung von Sekundärteleskopen an einer Prothese. In dem dargestellten Wiederherstellungsfall ist jedoch Befund-Nr. 6.5 anzusetzen, da gleichzeitig eine Befundveränderung (Erweiterung Zahn 24) erfolgt.

Nr. 120 0 BEL II umfasst die Anfertigung und auch Einarbeitung eines Primär- und Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone, in eine vorhandene Kombinationsversorgung, einschließlich der Metallverbindungen.

Anstelle der Nr. 160 0 BEL II ist bei Kompositverblendung die Nr. 164 0 BEL II (ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II) abzurechnen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

4.14 Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung um 4 Zähne

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	e	e	t	x	x	x	x	tw	t	e	e	e	e
R							E	E	E	E	TV					
TP																

FZ		4.6	Teleskopkrone
		4.7	Verblendung Sekundärteleskop
		6.5	Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich
	3x	6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA	ggf.	91d	Teleskopkrone
		19	Provisorium
		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II		001 0	Modell
		005 1	Sägmodell
		005 3	Modell nach Überabdruck
	1-2x	012 0	Mittelwertartikulator
		120 0	Teleskopierende Krone
	oder	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
ggf.		164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
		155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
		801 0	Grundeinheit ZE
	4x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.		802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.	oder	803 0	Retention, gebogen
		804 0	Retention, gegossen (Zahnerweiterung)
			Metallkosten
	4x		Materialkosten Zähne

Bei Vorliegen einer Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II. Die topografischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind erfüllt (Befund-Nr. 4.6).

Befund-Nr. 6.3 beinhaltet auch die Befestigung von Sekundärteleskopen an einer Prothese. In dem dargestellten Wiederherstellungsfall sind jedoch die Befund-Nrn. 6.5 und 6.5.1 anzusetzen, da gleichzeitig eine Befundveränderung (Erweiterung der Zähne 32-42) erfolgt.

Nr. 120 0 BEL II umfasst die Anfertigung und auch Einarbeitung eines Primär- und Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone, in eine vorhandene Kombinationsversorgung, einschließlich der Metallverbindungen.

Daneben ist Nr. 807 0 BEL II für die Herstellung der Metallverbindung nicht abrechenbar, dies gilt entsprechend auch für die Metallverbindung der gebogenen oder gegossenen Retention nach den Nrn. 803 0 bzw. 804 0 BEL II.

Anstelle der Nr. 160 0 BEL II ist bei Kompositverblendung die Nr. 164 0 BEL II (ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II) abzurechnen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

4.15 Erneuerung einer Teleskopkrone

Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP													TV			
R													KVH			
B	e	e	e	e	t	t					t	e	tw	e	e	e
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

FZ		1.1 Einzelkrone
		1.3 Verblendung
		6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA ggf.	19	Provisorium
	100b	Wiederherstellung mit Abformung
GOZ	5040	Teleskopkrone
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägemodell
	012 0	Mittelwertartikulator
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
BEB	...	Teleskopkrone
	...	Verblendung Kunststoff
oder	...	Verblendung Komposit
	...	Einarbeitung Teleskopkrone
		Metallkosten

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II. Die topografischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind nicht erfüllt. Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Bei einem kronenpflichtigen Befund (ww, ur, kw, tw) besteht aber Anspruch auf eine Regelversorgung nach Befund-Nr. 1.1. Verblendzuschüsse sind ansetzbar, wenn die Regelversorgung diese vorsieht, daher ist auch Befund-Nr. 1.3 ansetzbar.

Teleskopkronen außerhalb der Regelversorgung sind als gleichartige Versorgung anzusehen, wenn in der Regelversorgung ein Festzuschuss nach Befund-Nr. 1.1 ansetzbar ist.

Befund Nr. 6.3 ist ansetzbar, wenn eine Sekundärteleskopkrone in eine vorhandene Kombinationsversorgung durch Metallverbindung eingearbeitet werden muss.

Kosten für Lotmaterial nach BEL II sind nicht abrechenbar, wenn Nr. 807 0 BEL II nicht abrechenbar ist.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Nr. 801 0 BEL II ist nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig (hier: Nr. 802-7 BEL II); ist z. B. das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich und somit nicht abrechnungsfähig, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

4.16 Erweiterung einer Teleskopkrone Befundsituation nach Befund Nrn. 3.2 und 4.6 liegt nicht vor

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																T
R																H
B	e	e	e	e	t	t					t	e	e	e		
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
GOZ	oder	2270	indirektes Provisorium
		2260	direktes Provisorium
		5040	Teleskopkrone
BEL II	1-2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 7	LE Kunststoffsaattel
BEB		...	Teleskopkrone
		...	Einarbeitung Teleskopkrone
			Metallkosten

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung. Die topografischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind nicht erfüllt.

Bei einem kronenpflichtigen Befund (ww, ur, kw, tw) bestünde Anspruch auf eine Regelversorgung nach Befund-Nr. 1.1, in solchen Fällen sind Teleskopkronen außerhalb der Regelversorgung als gleichartige Versorgung anzusehen. Hier liegt kein kronenpflichtiger Befund vor, daher sind für die Teleskopkrone keine Festzuschuss-Befunde ansetzbar.

Es ist ausschließlich Befund-Nr. 6.3 ansetzbar, wenn eine Sekundärteleskopkrone in eine vorhandene Kombinationsversorgung durch Metallverbindung eingearbeitet werden muss.

Kosten für Lotmaterial nach BEL II sind nicht abrechenbar, wenn Nr. 807 0 BEL II nicht abrechenbar ist.

Die Beschreibung Befund-Nr. 6.3 nimmt keine Differenzierung einer wiederherstellungsbedürftigen Kombinationsversorgung innerhalb oder außerhalb von Regelversorgungsmerkmalen (topografische Situation nach Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6) vor. Es handelt sich daher insgesamt um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

4.17 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen ohne Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes

Gleichartige Versorgung

Wird ein Primärteil im Sinne einer „Schutzkrone“ für einen präparierten Zahnstumpf ohne adäquate Friktion zum Sekundärteil erneuert, handelt es sich um eine fachlich zumindest fragwürdige Therapie, für die grundsätzlich keine Festzuschuss-Befunde ansetzbar sind. Wenn im Ausnahmefall hierfür eine Notwendigkeit, bspw. bei der mittelfristigen Erhaltung einer vorhandenen Kombinationsversorgung aus allgemeinmedizinischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Sinne der Zahnerhaltung besteht, kann Befund Nr. 6.10 je Primärteil angesetzt werden.

Soweit von Krankenkassen die Auffassung vertreten wird, dass auch in solchen Ausnahmefällen keine Festzuschuss-Befunde ansetzbar sind, ist darauf hinzuweisen, dass versorgungspflichtige Befunde nach „ww“ oder „tw“ vorliegen und die alternative gesamte Neuversorgung aus versichertenbezogenen Gründen nicht oder zumindest derzeit nicht möglich ist. Ggf. ist eine entsprechende Begründung erforderlich.

Unabhängig der Lückengebissstopografie und damit dem Vorliegen der Befundsituation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 handelt es sich bei der Erneuerung eines „funktionslosen“ Primärteils um eine gleichartige Wiederherstellung, da wesentliche Merkmale einer Teleskop- oder Konuskronen fehlen und eine Abrechnung nach BEMA oder/und BEL II nicht in Betracht kommt. Allerdings können bspw. die Herstellung eines Provisoriums oder des Gegenkiefermodells als Regelversorgungsbestandteil betrachtet werden. Die Eingliederung des „funktionslosen“ Primärteils erfolgt nach § 6 Abs. 1 GOZ, hierbei ist ein Gebührensatz zu bemessen, der den regelmäßig geringen Aufwand berücksichtigt.

4.18 Wiedereinsetzen des Primärteils einer Teleskopkrone

4.18.1 Konventionelles Rezementieren

Regelversorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Das Wiedereinsetzen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der topografischen Befundsituation als Regelversorgung einzustufen.

4.18.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2197	Adhäsive Befestigung

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Wie bei Einzelkronen und Brückenankern gilt für Primärteleskope, dass das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen ist.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

4.19 Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone

4.19.1 „Aktivierung“ ohne Einbringen eines zusätzlichen Friktionselementes

Gleichartige Versorgung

FZ	6.1 Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
GOZ	5090 Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen
BEB	... Leistungen für die Wiederherstellung der Friktion
ggf.	... Austausch eines Federstiftes o. ä.
ggf.	Materialkosten Federstift o. ä.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich. Damit ist die Auffassung vertretbar, dass für diese Leistung kein Festzuschuss ansetzbar ist. Allerdings kann mit Lasertechnik, bestimmten Materialien oder konfektionierten einklebbaren Hilfsteilen der Durchmesser des Sekundärteleskops geringfügig vermindert werden, so dass eine Friktionserhöhung eintritt.

Die FZ-Richtlinien erlauben keine eindeutige Zuordnung solcher Wiederherstellungsmaßnahmen. Da jedoch die Wiederherstellung der Funktion des Kombinations-ZE im Vordergrund steht, können für „anerkannte Methoden“ Festzuschüsse angesetzt werden.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone durch Galvanisieren oder Auffüllen des Fügespaltes mit Kunststoffen oder Silikon zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich. Damit ist die Auffassung vertretbar, dass für diese Leistungen kein Festzuschuss ansetzbar ist.

Festzuschussfähige Maßnahmen zur Aktivierung von Teleskop- oder Konuskronen sind wie folgt zu klassifizieren:

- Aufbringen von zwei bis vier Laserpunkten im Innenvolumen der Sekundärkrone zur punktuellen Verkleinerung des Fügespaltes.
- Aktivierung von Konuskronen mit Faltkäppchen als Mesostrukturen. Die Aktivierung erfolgt durch Herausschneidung des „Deckels“ der Mesostruktur in der Sekundärkrone. Hierdurch sackt die Sekundärkrone tiefer und die Friktion ist wiederhergestellt. Diese Möglichkeit ist bei parallelwandig gefrästen Teleskopkronen nicht gegeben.
- Austausch eines inaktiven Federstiftchens, wenn die Teleskop- oder Konuskronen bereits mit einem solchen Friktionselement hergestellt wurde.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **Befund-Nr. 6.1 je Prothese**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

-
- Einbringen eines „Clips“ nach Fensterung der Sekundärkrone nach Einfräsung einer Rille in die Primärkrone. Der „Clip“ wird im Fenster verankert und ragt mit seinem Retentionsteil in die Rille.
 - Neuanfertigung und Austausch der Mesostruktur in Teleskop- oder Konuskronen. Das neu angefertigte Galvano- oder Faltkappchen wird anstelle der vormaligen Mesostruktur am Patienten oder im Labor in die vorhandene Tertiärstruktur (Sekundärteleskop- oder Sekundärkonuskronen) eingeklebt.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **Befund-Nr. 6.3 je Prothese**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

Da eindeutig zuordnungsfähige Befundbeschreibungen in den Festzuschuss-Richtlinien nicht enthalten sind, ist zu empfehlen, in solchen Wiederherstellungsfällen das vereinfachte Verfahren nicht anzuwenden, sondern eine vorherige Bewilligung des Festzuschusses durch die Krankenkasse abzuwarten.

Hierfür ist die Art der geplanten Wiederherstellung im Bemerkungsfeld des HKP einzutragen (z.B. „Austausch Federstift(e) zur Friktionsherstellung Teleskop(e)...“).

Maßnahmen zur Friktionsverbesserung von Teleskop- oder Konuskronen sind als gleichartige Wiederherstellung einzustufen, unabhängig davon, ob eine Situation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 vorliegt oder nicht.

Weder im BEMA noch im BEL II 2014 sind entsprechende Leistungen verzeichnet.

4.19.2 „Aktivierung“ durch Einbringung eines zusätzlichen Friktionselementes

Gleichartige Versorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ	5080	Verbindungselement
BEB	...	Leistungen für die Wiederherstellung der Friktion
	...	Materialkosten für Friktionselement o.ä.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich. Damit ist die Auffassung vertretbar, dass für diese Leistung kein Festzuschuss ansetzbar ist. Allerdings kann mit Lasertechnik, bestimmten Materialien oder konfektionierten einklebbaren Hilfsteilen der Durchmesser des Sekundärteleskops geringfügig vermindert werden, so dass eine Friktionserhöhung eintritt.

Die FZ-Richtlinien erlauben keine eindeutige Zuordnung solcher Wiederherstellungsmaßnahmen. Da jedoch die Wiederherstellung der Funktion des Kombinations-ZE im Vordergrund steht, können für „anerkannte Methoden“ Festzuschüsse angesetzt werden.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone durch Galvanisieren oder Auffüllen des Fügespalt mit Kunststoffen oder Silikon zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich. Damit ist die Auffassung vertretbar, dass für diese Leistung kein Festzuschuss ansetzbar ist.

Festzuschussfähige Maßnahmen zur Aktivierung von Teleskop- oder Konuskronen sind wie folgt zu klassifizieren:

- Aufbringen von zwei bis vier Laserpunkten im Innenvolumen der Sekundärkrone zur punktuellen Verkleinerung des Fügespalt.
- Aktivierung von Konuskronen mit Falzkäppchen als Mesostrukturen. Die Aktivierung erfolgt durch Herausschneidung des „Deckels“ der Mesostruktur in der Sekundärkrone. Hierdurch sackt die Sekundärkrone tiefer und die Friktion ist wiederhergestellt. Diese Möglichkeit ist bei parallelwandig gefrästen Teleskopkronen nicht gegeben.
- Austausch eines inaktiven Federstiftchens, wenn die Teleskop- oder Konuskronen bereits mit einem solchen Friktionselement hergestellt wurde.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **Befund-Nr. 6.1 je Prothese**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

-
- Einbringen eines „Clips“ nach Fensterung der Sekundärkrone nach Einfräsung einer Rille in die Primärkrone. Der „Clip“ wird im Fenster verankert und ragt mit seinem Retentionsteil in die Rille.
 - Neuanfertigung und Austausch der Mesostruktur in Teleskop- oder Konuskronen. Das neu angefertigte Galvano- oder Faltkappchen wird anstelle der vormaligen Mesostruktur am Patienten oder im Labor in die vorhandene Tertiärstruktur (Sekundärteleskop- oder Sekundärkonuskronen) eingeklebt.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **Befund-Nr. 6.3 je Prothese**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

Da eindeutig zuordnungsfähige Befundbeschreibungen in den Festzuschuss-Richtlinien nicht enthalten sind, ist zu empfehlen, in solchen Wiederherstellungsfällen das vereinfachte Verfahren nicht anzuwenden, sondern eine vorherige Bewilligung des Festzuschusses durch die Krankenkasse abzuwarten.

Hierfür ist die Art der geplanten Wiederherstellung im Bemerkungsfeld des HKP einzutragen (z.B. „Einbringung Federstift(e) zur Friktionsherstellung Teleskop(e)...“).

Maßnahmen zur Friktionsverbesserung von Teleskop- oder Konuskronen sind als gleichartige Wiederherstellung einzustufen, unabhängig davon, ob eine Situation nach den Befund-Nrn. 3.2 oder 4.6 vorliegt oder nicht.

Weder im BEMA noch im BEL II 2014 sind entsprechende Leistungen verzeichnet.

5. Wiederherstellungen von Wurzelstiftkappen

Wiederherstellungen und Erweiterungen von Wurzelstiftkappen mit dem Verbindungselement „Kugelknopfanker“ sind bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen nach der Beschreibung Befund-Nr. 4.8 (Restzahnbestand bis zu drei Zähnen je Kiefer bei Erfordernis einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn und bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese/Cover-Denture-Prothese) als Regelversorgung festzuschussfähig. In allen anderen Befundsituationen sind Wiederherstellungen von Verbindungselementen auf Wurzelstiftkappen und Erweiterungen von Wurzelstiftkappen mit Verbindungselementen als gleichartige Versorgung einzustufen.

Kombinationen von Kugelknopfankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher ein Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

5.1 Wiedereinsetzen einer Wurzelstiftkappe

5.1.1 Konventionelles Rezementieren

Regelversorgung

FZ	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Das Wiedereinsetzen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der topografischen Befundsituation als Regelversorgung einzustufen.

5.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2197	Adhäsive Befestigung

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Wie bei Einzelkronen und Brückenankern gilt für Wurzelstiftkappen, dass das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzu-stufen ist.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

5.2 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor

5.2.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

Regelversorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	ggf.	001 0 Modell
	ggf.	002 2 Platzhalter einfügen
	ggf.	002 3 Verwendung von Kunststoff
		134 9 Wiederbefestigen Sekundärteil
		801 0 Grundeinheit ZE

Nr. 134 9 BEL II ist unabhängig eines direkten oder indirekten Wiederbefestigungsverfahrens als zahntechnische Leistung abrechenbar. Auch die direkte „Anpolymerisation“ des Sekundärteils an die Kunststoffbasis erfüllt die Leistungsbeschreibung.

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungs-alternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (hier Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Wiederbefestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt.

5.2.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
ggf.	002 2	Platzhalter einfügen
ggf.	002 3	Verwendung von Kunststoff
	134 9	Wiederbefestigen Sekundärteil
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsattel

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 9 BEL II umfasst die Wiederbefestigung eines Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen

eines Kunststoffsattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Wiederbefestigung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

5.3 Erneuerung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor

5.3.1 Erneuerung und Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

Regelversorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
ggf.	002 2	Platzhalter einfügen
ggf.	002 3	Verwendung von Kunststoff
	134 7	Primär-/Sekundär-Teil Konfektions-Anker
	801 0	Grundeinheit ZE
		Materialkosten Sekundärteil

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Nr. 134 7 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 7 BEL II abrechnungsfähig ist.

5.3.2 Erneuerung und Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Regelversorgung

FZ		6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
BEL II		001 0 Modell
ggf.		002 2 Platzhalter einfügen
ggf.		002 3 Verwendung von Kunststoff
		134 7 Primär-/Sekundär-Teil Konfektions-Anker
ggf.		801 0 Grundeinheit ZE
ggf.		802 7 LE Kunststoffsaattel Materialkosten Sekundärteil

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 7 BEL II umfasst das Einarbeiten des Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben der Nr. 134 7 BEL II abrechnungsfähig ist.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

5.4 Erneuerung Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

5.4.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

Regelversorgung

FZ	4.8	Wurzelstiftkappe
	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	90	Wurzelstiftkappe
	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägmodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Die Nr. 134 3 BEL II beinhaltet auch das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese. Die Einarbeitung und/oder die Metallverbindung sind daher nicht gesondert abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

5.4.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Regelversorgung

FZ	4.8	Wurzelstiftkappe
	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	90	Wurzelstiftkappe
	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägemodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

5.5 Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt vor

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	e	t	e	e	e	e	e	tw	t	e	e	e	e
R											R					
TP																

5.5.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

Regelversorgung

FZ	4.8	Wurzelstiftkappe
	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA	90	Wurzelstiftkappe
	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägmodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Die Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese. Die Einarbeitung und/oder die Metallverbindung sind daher nicht gesondert abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

5.5.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Regelversorgung

FZ	4.8	Wurzelstiftkappe
	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA	90	Wurzelstiftkappe
	100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägemodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM - Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaatels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

5.6 Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Verbindungselement Befundsituation nach Befund Nr. 4.8 liegt nicht vor

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt und abgerechnet werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	t	e	t	e	e	e	e	t	tw	e	e	e	e
R												KV				
TP												R				

5.6.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

Gleichartige Versorgung

FZ	ggf.	1.1 Einzelkrone 1.3 Verblendung 1.5 Stiftauabau gegossen 6.2 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
GOZ		5030 Wurzelkappe mit Stift 5080 Verbindungselement
BEL II		001 0 Modell 005 1 Sägemodell
	ggf.	005 3 Modell nach Überabdruck
BEB		... Wurzelstiftkappe ... Verbindungselement ... Einarbeiten Verbindungselement Instandsetzen ZE Metallkosten Materialkosten Verbindungselement

Kombinationen von Kugelknopfankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher ein Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach Befund-Nr. 4.8 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Da die Nr. 801 0 BEL II („Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese“) nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig ist, ist in diesem Beispiel auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis.

5.6.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Gleichartige Versorgung

FZ		1.1 Einzelkrone
	ggf.	1.3 Verblendung
		1.5 Stiftauflbau gegossen
		6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b Wiederherstellung mit Abformung
GOZ		5030 Wurzelkappe mit Stift
		5080 Verbindungselement
BEL II		001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
	ggf.	005 3 Modell nach Überabdruck
		801 0 Grundeinheit ZE
		802 7 LE Kunststoffsaattel
BEB		... Wurzelstiftkappe
		... Verbindungselement
		Metallkosten
		Materialkosten Verbindungselement

Kombinationen von Kugelknopfkankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher in Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach Befund-Nr. 4.8 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

6. Wiederherstellungen der Funktion von gegossenen Halte- und Stützelementen und von anderen Verbindungselementen

Nach den Zahnersatz- und Festzuschuss-Richtlinien gehören als Verbindungselemente nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und ersten Prämolaren, soweit die Befund-situation nach Nr. 3.2 erfüllt ist, sowie Teleskopkronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen bei schleimhautgetragenen Deckprothesen zur Regelversorgung.

Andere Verbindungselemente, wie Geschiebe, Anker, Riegel, Stege, u.ä. gehören nicht zur Regelversorgung. Werden solche Verbindungselemente verwendet, handelt es sich jedoch um anerkannte prothetische Versorgungsformen. Diese wurden von den Vertragspartnern auf Bundesebene der gleichartigen Versorgung zugeordnet. Auch Wiederherstellungen von Kombinationszahnersatz durch die Wiederherstellung, Erneuerung oder Erweiterung von solchen Verbindungselementen sind als gleichartig einzustufen.

Wiederherstellungen von kombiniert festsitzend-herausnehmbarem Zahnersatz durch die Wiederherstellung, Erneuerung oder Erweiterung von Teleskop-/Konuskronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sind als Regelversorgung einzustufen, wenn die Lückengebiss-situation nach den Befund-Nrn. 3.2, 4.6 oder 4.8 vorliegt. Diese Wiederherstellungen sind in den Kapiteln 4 und 5 dargestellt.

Es spielt im System der befundbezogenen Festzuschüsse keine Rolle, ob ein herausnehmbarer oder kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatz wiederherstellungsbedürftig ist, weil eine Gussklammer frakturiert ist, ein Zahn oder eine Teleskopkrone wiederbefestigt werden muss oder die Friktion eines Verbindungselementes soweit reduziert ist, dass keine Lagestabilität mehr besteht. Soweit es sich um anerkannte Versorgungsformen handelt, sind Festzuschüsse für Wiederherstellungen unabhängig der Befund-situation und der Art der Verbindungselemente ansetzbar.

Wiederherstellungen von Verbindungselementen (Teleskopkrone, Konuskrone, Geschiebe, Anker, Riegel, Steg u.ä.) sind nicht für alle Fallkonstellationen abschließend geregelt. Für die Mehrzahl der typischen Wiederherstellungsfälle sind durch Beschlüsse des G-BA und Protokollnotizen eindeutige Zuordnungen möglich.

Für die Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente sind die Befund-Nrn. 6.1, 6.2 oder 6.3, in Verbindung mit Erweiterung(en) auch die Befund-Nrn. 6.4 oder 6.5, ansetzbar. Befund-Nr. 6.0 ist hingegen ansetzbar für das Aktivieren von Verbindungselementen und das Aktivieren durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen soweit keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind und nur Materialkosten anfallen. Soweit beim Aktivieren von Verbindungselementen auch zahntechnische Leistungen anfallen, ist Befund-Nr. 6.1 ansetzbar.

Für die Erneuerung von Verbindungselementen, die über das Auswechseln konfektionierter Teile hinausgeht, ist Befund-Nr. 6.2 (Befestigung an der Kunststoffbasis) oder Befund-Nr. 6.3 (Befestigung an der Metallbasis) ansetzbar.

Es ist zu empfehlen, für nicht zweifelsfrei zuordnungsfähige Wiederherstellungsmaßnahmen die Bewilligung der Festschüsse durch die Krankenkasse abzuwarten. Hierfür ist die Art der Wiederherstellungsmaßnahme eindeutig im Bemerkungsfeld des HKP's zu dokumentieren.

6.1 Wiederherstellung der Funktion von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen

6.1.1 Aktivierung einer gegossenen Klammer

Regelversorgung

FZ	6.0 Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung und <u>ohne</u> zahntechnische Leistungen
BEMA	100a Wiederherstellung ohne Abformung

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Wird die Funktion weiterer gegossener Klammern durch Aktivierung - in einer Sitzung an einer Prothese - wiederhergestellt, ist Nr. 100a BEMA 1x abrechenbar.

Befund-Nr. 6.0 ist einmal je Prothese ansetzbar.

6.1.2 Abtrennen einer Klammer, eines Bestandteils einer Klammer oder eines Basisteils

Das Abtrennen einer Klammer, eines Bestandteils einer Klammer oder eines Basisteils ohne weitergehende Wiederherstellungsmaßnahmen löst keinen Festzuschuss aus.

Diese Leistungen sind nach BEMA Teil 1 (KCH-Abrechnung) mit Nr. 106 BEMA (sK) abrechenbar. Die Laborkosten sind damit abgegolten.

6.2 Wiederherstellung der Friktion eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes

6.2.1 Aktivierung eines Geschiebes

Gleichartige Versorgung

FZ	6.0 Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung und <u>ohne</u> zahntechnische Leistungen
GOZ	5090 Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes
Es fallen keine Material- und Laborkosten an	

Befund-Nr. 6.0 ist ansetzbar für das einfache Aktivieren von vorhandenen Verbindungselementen soweit keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind.

Soweit beim Aktivieren von Verbindungselementen zahntechnische Leistungen anfallen, ist Befund-Nr. 6.1 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für das Aktivieren eines Verbindungselementes.

Wird die Friktion weiterer Geschiebe durch Aktivierung wiederhergestellt, ist Nr. 5090 GOZ je Geschiebe berechenbar.

Befund-Nr. 6.0 ist einmal je Prothese ansetzbar.

6.2.2 Aktivierung eines Geschiebes durch Auswechseln eines Konfektionsteils

Gleichartige Versorgung

FZ	6.1	Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes
BEB	...	Auswechseln Konfektionsteil Materialkosten für Konfektionsteil

Befund-Nr. 6.1 ist ansetzbar für das Aktivieren von Verbindungselementen durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen.

Durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen entsteht regelmäßig ein zahntechnischer Aufwand, der nach BEB berechenbar ist.

Wird die Friktion weiterer Geschiebe durch Austausch von Konfektionsteilen wiederhergestellt, ist Nr. 5090 GOZ je Geschiebe berechenbar.

Befund-Nr. 6.1 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Soweit nur Materialkosten berechnet werden, ist im Hinblick auf die Befundbeschreibung allerdings nur Befund Nr. 6.0 ansetzbar.

6.3 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, Steg, o. ä.)

6.3.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis mit Abformung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Die Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselementes in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

6.3.2 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis ohne Abformung, jedoch mit Fixierung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Befund Nr. 6.1 ist auf Grundlage der Befundbeschreibung für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar. Soweit eine direkte Wiederbefestigung an eine Kunststoffbasis bspw. durch Anpolymerisation an die Kunststoffbasis erfolgt, ist daher Befund-Nr. 6.2 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselementes in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

6.3.3 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Gleichartige Versorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Befund Nr. 6.1 ist auf Grundlage der eigenen Befundbeschreibung und derer der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Befund-Nr. 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselementes in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.4 Erneuerung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, Steg, o. ä.)

6.4.1 Befestigung an der Kunststoffbasis mit Abformung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Verbindungselement
	...	Einarbeitung Sekundärteil
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis, mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.4.2 Befestigung an der Kunststoffbasis ohne Abformung jedoch mit Fixierung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Verbindungselement
	...	Einarbeitung Sekundärteil
	...	Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Befund Nr. 6.1 ist auf Grundlage der eigenen Befundbeschreibung und derer der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar. Soweit eine direkte Wiederbefestigung an eine Kunststoffbasis bspw. durch Anpolymerisation an die Kunststoffbasis erfolgt, ist auch hierfür Befund-Nr. 6.2 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile erneuert und wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.4.3 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

Gleichartige Versorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Verbindungselement
	...	Einarbeitung Sekundärteil
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile erneuert und wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Befund-Nr. 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.5 Erneuerung Steghülse/Lasche/Reiter

6.5.1 Befestigung an der Kunststoffbasis mit Abformung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Steghülse/Lasche/Reiter
	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung der Steghülse, der Lasche oder des Reiters an einer Kunststoffbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des jeweiligen Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.5.2 Befestigung an der Kunststoffbasis ohne Abformung jedoch mit Fixierung

Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Steghülse/Lasche/Reiter
	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung der Steghülse, der Lasche oder des Reiters an einer Kunststoffbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Befund Nr. 6.1 ist auf Grundlage der eigenen Befundbeschreibung und derer der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar. Soweit eine direkte Wiederbefestigung an eine Kunststoffbasis bspw. durch Anpolymerisation an die Kunststoffbasis erfolgt, ist auch hierfür Befund-Nr. 6.2 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des jeweiligen Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Befund-Nr. 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

6.5.3 Befestigung an der Metallbasis

Gleichartige Versorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	...	Herstellung/Verarbeitung Steghülse/Lasche/Reiter
	...	Einarbeitung eines Verbindungselementes
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der Befund-Nrn. 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

Befund-Nr. 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Befund Nr. 6.1 ist auf Grundlage der eigenen Befundbeschreibung und derer der Befund-Nrn. 6.2 und 6.3 für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar.

Für diesen Fall ist in der Regel eine Abformung oder eine Fixierung des Sekundärteils im Mund an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des jeweiligen Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Befund-Nr. 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

7. Wiederherstellungen von Einzelkronen

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der Art der Krone, der Verblendung und der topografischen Situation (Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien) als Regelversorgung einzustufen.

7.1 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Rezementierung)

Regelversorgung

FZ		6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.2 Wiedereinsetzen von 2 verblockten Vollgusskronen (Rezementierung)

Regelversorgung

FZ	2x	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	2x	24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.3 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone nach Wiederherstellung (Rezementierung)

Regelversorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
ggf.	19	Provisorium
BEL II	001 0	Modell
	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial
		Materialkosten für Provisorium

Nr. 820 0 BEL II ist nur abrechenbar für eine Wiederherstellung am metallischen Anteil der Krone, z.B. durch Einfügen eines Metallteils zur Schließung eines Trennspaltes oder zur Verlängerung eines Kronenrandes. Nr. 807 0 BEL II ist für eine Metallverbindung (Lötung u. ä.) zusätzlich abrechenbar.

Neben der Nr. 807 0 BEL II sind die tatsächlichen Kosten für Lotmaterial zusätzlich abrechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

7.4 Wiedereinsetzen einer vollverblendeten Krone (Rezementierung)

Regelversorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.5 Wiedereinsetzen einer vollkeramischen Krone (Rezementierung)

Regelversorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.6 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Adhäsivtechnik)

Gleichartige Versorgung

FZ	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	... Konditionieren der Kroneninnenfläche

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenfläche durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.7 Wiedereinsetzen einer Vollkeramikkrone (Adhäsivtechnik)

Gleichartige Versorgung

FZ	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2197 Adhäsive Befestigung
BEB	ggf. ... Konditionieren der Kroneninnenfläche

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenfläche durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.8 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette)

7.8.1 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (konventionell)

Regelversorgung

FZ	6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	24b Wiederherstellung Verblendung

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt, mit Befund-Nr. 6.9 bezuschusst.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

7.8.2 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Adhäsivtechnik)

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
GOZ		2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEB	ggf.	... Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt, mit Befund-Nr. 6.9 bezuschusst.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Das Wiedereinsetzen einer Verblendung unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist wegen der Konditionierung der Kronenoberfläche als gleichartige Wiederherstellungsmaßnahme einzustufen.

Gemäß dem Kommentar der BZÄK dient die adhäsive Befestigung „...der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn...“. Hieraus lässt sich ableiten, dass Nr. 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung von Verblendungen auf Metalloberflächen nicht berechenbar ist. Daher kommt die Vereinbarung der Nr. 2197 GOZ neben Nr. 24b BEMA nicht in Betracht.

Die zahnärztliche Leistung für die Wiederbefestigung kann insgesamt nach Nr. 2320 GOZ vereinbart und berechnet werden.

Für das Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

7.9 Erneuerung einer vestibulären Verblendung im direkten Verfahren

Regelversorgung

FZ	6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	24b Wiederherstellung Verblendung
	Materialkosten Verblendmaterial

Auch für das direkte Verfahren ohne zahntechnischen Aufwand ist Befund-Nr. 6.9 ansetzbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

7.10 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone

7.10.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	24b Wiederherstellung Verblendung
	24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
	19 Provisorium
BEL II	1-2x 001 0 Modell
ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
ggf.	162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik
ggf.	820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.	Kosten für Lotmaterial
ggf.	Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Nrn. 820 0 und 807 0 BEL II können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

7.10.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
		6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		24b Wiederherstellung Verblendung
	ggf.	24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
		19 Provisorium
GOZ		2197 Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0 Modell
	ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
		162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.	820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.	Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.	... Konditionieren der Koneninnenfläche
	ggf.	Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Nrn. 820 0 und 807 0 BEL II können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

7.11 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone

7.11.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
		6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	ggf.	19 Provisorium
GOZ		2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEL II	1-2x	001 0 Modell
	ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
	ggf.	820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.	Kosten für Lotmaterial
BEB		... Vollverblendung Keramik
	ggf.	Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2320 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung der Verblendung und enthält das Wiedereinsetzen der Krone, Nr. 24a BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Müssen Wiederherstellungsmaßnahmen am metallischen Teil der Krone erfolgen, wie beispielsweise der Verschluss eines Trennspaltes, handelt es sich um Leistungen der Regelversorgung. Diese sind nach BEL II abzurechnen, soweit die Tabelle der Regelversorgungsbestandteile bei den Befund-Nrn. 6.8 und/oder 6.9 diese enthält. Im vorstehenden Beispiel betrifft dies die Nrn. 001 0, 012 0, 820 0 und 807 0 BEL II.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an feststehendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

7.11.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
		6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	ggf.	19 Provisorium
GOZ		2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
		2197 Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0 Modell
	ggf.	012 0 Mittelwertartikulator
	ggf.	820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
BEB		... Vollverblendung Keramik
	ggf.	... Konditionieren der Kroneninnenfläche
	ggf.	Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2320 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung der Verblendung und enthält das Wiedereinsetzen der Krone, Nr. 24a BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 2320 GOZ bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Müssen Wiederherstellungsmaßnahmen am metallischen Teil der Krone erfolgen, wie beispielsweise der Verschluss eines Trennspaltes, handelt es sich um Leistungen der Regelversorgung. Diese sind nach BEL II abzurechnen, soweit die Tabelle der Regelversorgungsbestandteile bei den Befund Nrn. 6.8 und/oder 6.9 diese enthält. Im vorstehenden Beispiel betrifft dies die Nrn. 001 0, 012 0, 820 0 und 807 0 BEL II.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an feststehendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

7.12 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus

Das vereinfachte Verfahren ist auch anwendbar, wenn Festzuschüsse für direkte oder indirekte Stiftaufbauten nach Befund-Nrn. 1.4 oder 1.5 in Kombination mit Befund-Nr. 6.8 ansetzbar sind.

7.12.1 Einsetzen beider Komponenten durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	1.4	Stiftaufbau, konfektioniert
	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	18a	Stiftaufbau, konfektioniert
	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
Materialkosten Stift		

7.12.2 Einsetzen beider Komponenten unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	1.4	Stiftaufbau, konfektioniert
	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	18a	Stiftaufbau, konfektioniert
	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2x	2197 Adhäsive Befestigung
Materialkosten Stift		
BEB	ggf.	1-2x ... Konditionieren der Kontaktflächen

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.13 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines gegossenen Stiftaufbaus

Das vereinfachte Verfahren ist auch anwendbar, wenn Festzuschüsse für direkte oder indirekte Stiftaufbauten nach Befund-Nrn. 1.4 oder 1.5 in Kombination mit Befund-Nr. 6.8 ansetzbar sind.

7.13.1 Im Mund modelliert zur gusstechnischen Herstellung, Eingliederung beider Komponenten durch Zementierung

Regelversorgung

FZ		1.5	Stiftaufbau, gegossen
		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		18b	Stiftaufbau, gegossen
		24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
	ggf.	21	Stiftprovisorium
BEL II		104 0	Modellation gießen
		103 3	Stiftaufbau einarbeiten
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
			Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	ggf.		Materialkosten prov. Stift
	ggf.		Materialkosten Provisorium

7.13.2 Im Mund modelliert zur gusstechnischen Herstellung, Eingliederung beider Komponenten unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		1.5	Stiftaufbau, gegossen
		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		18b	Stiftaufbau, gegossen
		24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
	ggf.	21	Stiftprovisorium
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II		104 0	Modellation gießen
	ggf.	103 3	Stiftaufbau einarbeiten
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
BEB	ggf. 1-2x	...	Konditionieren der Kontaktflächen
			Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	ggf.		Materialkosten prov. Stift
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nrn. 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.13.3 Abformung mit Übertragungsformteil oder angussfähigem Stift, Eingliederung durch Zementierung

Regelversorgung

FZ		1.5	Stiftaufbau, gegossen
		6.8	Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		18b	Stiftaufbau, gegossen
		24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
	ggf.	21	Stiftprovisorium
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		103 3	Stiftaufbau einarbeiten
		105 0	Stiftaufbau
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
	ggf.		Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	ggf.		Materialkosten prov. Stift
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

7.13.4 Abformung mit Übertragungsformteil oder angussfähigem Stift, Eingliederung unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ			1.5	Stiftaufbau, gegossen
			6.8	Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA			18b	Stiftaufbau, gegossen
			24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
	ggf.		21	Stiftprovisorium
GOZ		2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II			001 0	Modell
			005 1	Sägmodell
			012 0	Mittelwertartikulator
			104 0	Modellation gießen
	ggf.		103 3	Stiftaufbau einarbeiten
			970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
BEB	ggf.	1-2x	...	Konditionieren der Kontaktflächen
				Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	ggf.			Materialkosten prov. Stift
	ggf.			Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen oder eines Stiftbaus durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nrn. 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.14 Wiedereinsetzen einer Krone und Eingliederung eines direkten, nicht metallischen Stiftaufbaus (glasfaserverstärkter Komposit-Stift o.ä.)

Das vereinfachte Verfahren ist auch anwendbar, wenn Festzuschüsse für direkte oder indirekte Stiftaufbauten nach Befund-Nrn. 1.4 oder 1.5 in Kombination mit Befund-Nr. 6.8 ansetzbar sind.

Gleichartige Versorgung

FZ		1.4	Stiftaufbau, konfektioniert
		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ		2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder einen Glasfaserstift oder ähnliches
	1-2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kontaktfläche Materialkosten für Stift

Metallische und nicht metallische konfektionierte Stifte, die nicht herkömmlich zementiert werden, überschreiten den Umfang der Regelversorgung und sind als gleichartige Versorgung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen. Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch Rezementierung ist unabhängig der Art des vorbereitenden Stiftaufbaus, der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien als Regelversorgung einzustufen, während das Wiedereinsetzen von Einzelkronen unter Anwendung der Adhäsivtechnik auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen ist.

Nach Nr. 18a BEMA sind nur metallische Stifte abzurechnen, die im konventionellen Verfahren (Zementierung) eingegliedert werden. Wird ein nicht metallischer Stift eingesetzt oder ein metallischer Stift nicht herkömmlich zementiert, sondern mit Adhäsivtechnik befestigt, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der GOZ.

Wird auch die Krone unter Anwendung der Adhäsivtechnik wiedereingegliedert, ist Nr. 2197 GOZ zusätzlich neben Nr. 24a BEMA berechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

7.15 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone und Wiedereinsetzen eines konfektionierten oder gegossenen Stiftaufbaus

7.15.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	2x	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen

Gemäß Befundbeschreibung („Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn“) und der Kombinationstabelle ist Befund-Nr. 6.8 nur einmal je Zahn ansetzbar.

Nr. 24a BEMA ist für das Wiedereinsetzen des Stiftes und für das Wiedereinsetzen der Krone jeweils abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.15.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	2x	24a	Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	1-2x	... Konditionieren der Kontaktflächen

Gemäß Befundbeschreibung („Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn“) und der Kombinationstabelle ist Befund-Nr. 6.8 nur einmal je Zahn ansetzbar.

Nr. 24a BEMA ist für das Wiedereinsetzen des Stiftes und für das Wiedereinsetzen der Krone jeweils abrechenbar.

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen oder eines Stiftaufbaus durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nrn. 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

7.16 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Einzelkronen, Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen (Befund-Nrn. 1.1, 1.2, 3.2, 4.6 und 4.8) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Es handelt sich in der Regel um Leistungen, die nach BEMA abzurechnen sind. Besteht für die definitive Versorgung kein Anspruch auf Festzuschüsse (z.B. Krone mit ausschließlich ästhetischer Indikation), erfolgt die Abrechnung der Wiederherstellung nach Maßgabe der GOZ.

7.16.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	Keine Gebühr abrechenbar

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.16.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	24c Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.16.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	24c Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.16.4 Neuanfertigung und Eingliederung einer provisorischen Krone

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	19 Provisorische Krone Materialkosten Provisorium

Muss eine provisorische Krone erneuert werden, sind die Nrn. 19 oder 21 BEMA je provisorischer Krone bzw. je provisorischer Krone mit Stiftverankerung abrechenbar. Nr. 24c BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 BEMA in einem Behandlungsfall höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden können. Eine Leistung nach Nr. 24c BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Krone abgerechnet werden.

7.17 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen im **Vertretungsdienst**

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Einzelkronen, Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen (Nrn. 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 und 4.8) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Da kein Festzuschussanspruch besteht, ist im Vertretungsdienst kein HKP auszustellen. Daher ist die vertretende Praxis nicht an eine Abrechnung nach BEMA gebunden und kann nach Maßgabe der GOZ diese Leistungen in Rechnung stellen. Es ist zu empfehlen, die Rechnungsstellung in solchen Fällen an den Kosten zu orientieren, die bei einem „eigenen“ Patienten angefallen wären.

7.17.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im **Vertretungsdienst**

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.17.2 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im **Vertretungsdienst**

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.17.3 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im Vertretungsdienst

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar Abnahme und Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

7.17.4 Neuanfertigung und Einsetzen einer konfektionierten provisorischen Krone im Vertretungsdienst

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	2260 Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
ggf.	... Materialkosten konfektioniertes Provisorium

Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig.

7.17.5 Neuanfertigung und Einsetzen einer provisorischen Krone nach Abformung, im Vertretungsdienst

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	... Materialkosten Abformmaterial

Gemäß § 4 GOZ sind Kosten für den Provisoriumskunststoff nicht berechenbar.

8. Wiederherstellungen von Brücken

8.1 Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern

8.1.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern

Befund Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Befund Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.2 Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern

8.2.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	Xx	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der Nrn. 95a oder 95b ist von der Anzahl der Ankerkronen abhängig. Ankerkronen, die nicht lückenbegrenzend sind, aber im Brückenverband enthalten sind, zählen auch als Ankerkronen und können neben Nrn. 95a oder 95b BEMA nicht nach Nr. 24a BEMA abgerechnet werden.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.2.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	Xx	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
GOZ	Xx	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95b BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.3 Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit 2 Ankerkronen

8.3.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Rezementieren einer Freidendbrücke ist unabhängig der Einstufung der Freidendbrücke bei einer Neuversorgung als Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung zu betrachten. Ein Wechsel der Versorgungsform liegt im Hinblick auf die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nicht vor.

Für das Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke, die als freidendendes Brückenglied einen Molaren oder Eckzahn in einer Schallücke ersetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar (ZE-Richtlinie Nr. 22).

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.3.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Rezementieren einer Freidendbrücke ist unabhängig der Einstufung der Freidendbrücke bei einer Neuversorgung als Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung zu betrachten. Ein Wechsel der Versorgungsform liegt im Hinblick auf die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nicht vor.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Wird die Brücke unter Anwendung der Adhäsivtechnik wiedereingesetzt, ist Nr. 2197 GOZ zusätzlich neben Nr. 95a BEMA je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke, die als freidendendes Brückenglied einen Molaren oder Eckzahn in einer Schaltlücke ersetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar (ZE-Richtlinie Nr. 22).

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.4 Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit mehr als 2 Ankerkronen

8.4.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	Xx	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Rezementieren einer Freidendbrücke ist unabhängig der Einstufung der Freidendbrücke bei einer Neuversorgung als Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung zu betrachten. Ein Wechsel der Versorgungsform liegt im Hinblick auf die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nicht vor.

Für das Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke, die als freidendendes Brückenglied einen Molaren oder Eckzahn in einer Schalltlücke ersetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar (ZE-Richtlinie Nr. 22).

Die Abrechnungsfähigkeit der Nrn. 95a oder 95b BEMA ist von der Anzahl der Ankerkronen abhängig. Ankerkronen, die nicht lückenbegrenzend sind, aber im Brückenverband enthalten sind, zählen auch als Ankerkronen und können neben Nrn. 95a oder 95b BEMA nicht nach Nr. 24a BEMA abgerechnet werden.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.4.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	Xx	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
GOZ	Xx	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Rezementieren einer Freundbrücke ist unabhängig der Einstufung der Freundbrücke bei einer Neuversorgung als Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung zu betrachten. Ein Wechsel der Versorgungsform liegt im Hinblick auf die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nicht vor.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Wird die Brücke unter Anwendung der Adhäsivtechnik wiedereingesetzt, ist Nr. 2197 GOZ zusätzlich neben Nr. 95b BEMA je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Wiedereinsetzen einer Freundbrücke, die als freidendes Brückenglied einen Molaren oder Eckzahn in einer Schaltlücke ersetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar (ZE-Richtlinie Nr. 22).

Die Abrechnungsfähigkeit der Nrn. 95a oder 95b BEMA ist von der Anzahl der Ankerkronen abhängig. Ankerkronen, die nicht lückenbegrenzend sind, aber im Brückenverband enthalten sind, zählen auch als Ankerkronen und können neben Nrn. 95a oder 95b BEMA nicht nach Nr. 24a BEMA abgerechnet werden.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.5 Wiedereinsetzen einer Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln

Für das Wiedereingliedern von Adhäsivbrücken, die nicht der ZE-Richtlinie Nr. 24 (Einspannigkeit, Metallgerüst, karies- und füllungsfreie Pfeilerzähne sowie Ersatz nur eines Zahnes) entsprechen, ist kein Festzuschuss ansetzbar.

8.5.1 In Fällen, die den Einschränkungen der ZE-Richtlinien entsprechen (bei Versicherten im Alter von 14-20 Jahren)

Regelversorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern

Befund-Nr. 6.8 ist je Flügel ansetzbar.

Adhäsivbrücken sind gemäß der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den FZ-Richtlinien Bestandteil der Regelversorgung bei Versicherten im Alter von 14-20 Jahren im Frontzahnbereich. Weitere Voraussetzungen sind Einspannigkeit, Metallgerüst, karies- und füllungsfreie Pfeilerzähne sowie Ersatz nur eines Zahnes (ZE-Richtlinie Nr. 24).

In diesen Fällen ist die adhäsive Eingliederung Bestandteil der Regelversorgung, die Abrechnung erfolgt nach BEMA. Eine gesonderte Vereinbarung und Berechnung der Nr. 2197 GOZ ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

8.5.2 In Fällen, die nicht den Einschränkungen der ZE-Richtlinien entsprechen (bei Versicherten nach Vollendung des 21. Lebensjahres)

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Flügel

Befund-Nr. 6.8 ist je Flügel ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Konditionieren der Flügel durch Silanisieren o.ä. können zahn-technische Leistungen anfallen.

8.6 Wiedereinsetzen einer Inlaybrücke mit 2 Ankern

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	5110	Wiedereingliederung einer Brücke
	ggf. 2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	... Konditionieren Inlayinnenfläche

Inlaybrücken gehören mit der BEMA-Umrelationierung nicht mehr zur vertrags-zahnärztlichen Versorgung. Inlaybrücken sind sowohl bei Neuversorgungen als auch beim Wiedereinsetzen nicht festzuschussfähig.

8.7 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette) an einer Ankerkrone oder einem Brückenglied

8.7.1 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (konventionell)

Regelversorgung

FZ	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	95c	Wiedereinsetzen Facette/Verblendschale

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird mit Befund-Nr. 6.9 bezuschusst, unabhängig davon ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Wird eine Facette oder Verblendschale außerhalb dieser Grenzen wieder eingegliedert ist kein Festzuschuss ansetzbar.

8.7.2 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Adhäsivtechnik)

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
GOZ	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEB	ggf.	... Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird mit Befund-Nr. 6.9 bezuschusst, unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Wird eine Facette oder Verblendschale außerhalb dieser Grenzen wieder eingesetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der Verblendschale unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist wegen der Konditionierung der Kronenoberfläche als gleichartige Wiederherstellungsmaßnahme einzustufen.

Gemäß dem Kommentar der BZÄK dient die adhäsive Befestigung „...der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn..“. Hieraus lässt sich ableiten, dass Nr. 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung von Verblendungen auf Metalloberflächen nicht berechenbar ist. Daher kommt die Vereinbarung der Nr. 2197 GOZ neben Nr. 95c BEMA nicht in Betracht.

Die zahnärztliche Leistung für die Wiederbefestigung kann insgesamt nach Nr. 2320 GOZ vereinbart und berechnet werden.

Für das Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

8.8 Erneuerung einer vestibulären Verblendung an einer Ankerkrone oder an einem Brückenglied im direkten Verfahren

Regelversorgung

FZ	6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
BEMA	95c Erneuerung Facette/Verblendschale
	Materialkosten Verblendmaterial

Die Erneuerung einer Verblendung wird mit Befund-Nr. 6.9 bezuschusst, unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Wird eine Verblendung außerhalb dieser Grenzen erneuert, ist kein Festzuschuss ansetzbar.

8.9 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 13) und Wiedereinsetzen der dreigliedrigen Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B				k	b	k										
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Nrn. 820 0, 807 0 BEL II und ggf. Kosten für Lotmaterial können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkieferkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.9.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ	2x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	95c	Erneuerung Facette/Verblendschale
		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
		19	Provisorium Krone/Brückenglied
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	3x		Materialkosten für Provisorium

8.9.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95c	Erneuerung Facette/Verblendschale
	3x	95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
		19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

8.10 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 13) und Wiedereinsetzen der fünfgliedrigen Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B		k	k	b	b	k										
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar. Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Nrn. 820 0, 807 0 BEL II und ggf. Kosten für Lotmaterial können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennsplatt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

Neben Nr. 95c BEMA für die Erneuerung einer vestibulären Verblendung sind in solchen Fällen die Nrn. 95a oder 95b BEMA für das Wiedereinsetzen der Brücke abrechenbar. Beim Ansatz der Nr. 95 BEMA werden alle Ankerkronen berücksichtigt, auch die Ankerkrone, für die bereits Nr. 95c BEMA abgerechnet wurde.

Die Abrechnungsfähigkeit der Nrn. 95a oder 95b BEMA ist von der Anzahl der Ankerkronen abhängig. Ankerkronen, die nicht lückenbegrenzend sind, aber im Brückenverband enthalten sind, zählen auch als Ankerkronen und können neben Nrn. 95a oder 95b BEMA nicht nach Nr. 24a BEMA abgerechnet werden.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.10.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ		3x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
			6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA			95c	Erneuerung Facette/Verblendschale
			95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
		5x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
BEL II		1-2x	001 0	Modell
	ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
			162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.			Kosten für Lotmaterial
		5x		Materialkosten für Provisorium

8.10.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ		3x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
			6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA			95c	Erneuerung Facette/Verblendschale
			95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
		5x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ		3x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II		1-2x	001 0	Modell
	ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
			162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
		5x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei gleichartigen Wiederherstellungen bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Wird die Brücke unter Anwendung der Adhäsivtechnik wiedereingesetzt, ist Nr. 2197 GOZ zusätzlich neben Nr. 95b BEMA je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

8.11 Erneuerung aller vestibulären keramischen Verblendungen, Verschließen der Trennspalte (Ankerkronen 13 und 15), Wiedereinsetzen der Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B				k	b	k										
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Das Wiedereinsetzen einer Brücke nach Nr. 95a BEMA umfasst auch die ggf. notwendige zahntechnische Wiederherstellung der Brücke, daher ist für das Verschließen der Trennspalte keine zusätzliche zahnärztliche Gebühr abrechenbar.

Die Nrn. 820 0, 807 0 BEL II und ggf. Kosten für Lotmaterial können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

Neben Nr. 95c BEMA für die Erneuerung einer vestibulären Verblendung sind in solchen Fällen die Nrn. 95a oder 95b BEMA für das Wiedereinsetzen der Brücke abrechenbar. Beim Ansatz der Nr. 95 BEMA werden alle Ankerkronen berücksichtigt, auch die Ankerkrone, für die bereits Nr. 95c BEMA abgerechnet wurde.

Die Abrechnungsfähigkeit der Nrn. 95a oder 95b BEMA ist von der Anzahl der Ankerkronen abhängig. Ankerkronen, die nicht lückenbegrenzend sind, aber im Brückenverband enthalten sind, zählen auch als Ankerkronen und können neben Nrn. 95a oder 95b BEMA nicht nach Nr. 24a BEMA abgerechnet werden.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

8.11.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Regelversorgung

FZ		3x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
		2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		3x	95c	Erneuerung Facette/Verblendschale
		3x	95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
			19	Provisorium Krone/Brückenglied
BEL II		1-2x	001 0	Modell
	ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		3x	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
		2x	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
		2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.			Kosten für Lotmaterial
		3x		Materialkosten für Provisorium

8.11.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	3x	6.9	Wiederherstellung Verblendung
	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	95c	Erneuerung Verblendung
	3x	95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
		19	Provisorische Krone/Brückenglied
GOZ	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
	3x	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	2x	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

8.12 Erneuerung aller keramischen Vollverblendungen und Wiedereinsetzen der Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B													k	b	k	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 kombinierbar.

Befund-Nr. 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Befund-Nr. 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer Ankerkrone oder einem Brückenglied nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung keramischer Vollverblendungen als gleichartige Versorgung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

8.12.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ	3x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB	3x	...	Vollverblendung Keramik
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke durch Rezementierung ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, handelt es sich um eine Leistung innerhalb der Regelversorgung, die nach BEMA, hier Nr. 95a BEMA, abzurechnen ist.

Nach den Regelungen der GOZ 2012 beinhaltet die Nr. 2320 GOZ das Wiedereinsetzen. Eine zusätzliche Abrechnung der Nr. 95 BEMA ist somit nicht möglich.

8.12.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung
	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ	3x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
	2x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
	ggf.	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	3x	...	Vollverblendung Keramik
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen einer Brücke unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist auf Grundlage der Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 2320 GOZ bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Nach den Regelungen der GOZ 2012 beinhaltet Nr. 2320 GOZ das Wiedereinsetzen. Eine zusätzliche Abrechnung der Nr. 95 BEMA ist somit nicht möglich.

8.13 Umarbeiten einer Ankerkrone zu einem Brückenglied

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R			K	BV	BV	KV											
B			k	kx	b	k											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Eine eindeutige Zuordnung von Festzuschüssen für diesen Wiederherstellungsfall ist den FZ-Richtlinien nicht zu entnehmen. Es ist vertretbar, für die Umarbeitung der Ankerkrone zu einem Brückenglied Befund-Nr. 6.8 anzusetzen, für das Wiedereinsetzen der Brücke ist je Ankerkrone ebenfalls Befund-Nr. 6.8 anzusetzen.

Die Umarbeitung einer Ankerkrone zu einem Brückenglied ist bei keinem Festzuschuss-Befund als Regelversorgungsleistung abgebildet, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall; hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Da es sich nicht um eine wiederherstellende Maßnahme im Sinne der Nr. 2320 GOZ handelt, sondern um eine Umwandlung einer Versorgungsart in eine andere (Krone => Brückenglied), kommt § 6 Abs.1 GOZ zur Anwendung.

8.13.1 Im indirekten Verfahren nach Abformung und Wiedereinsetzen der Brücke

Gleichartige Versorgung

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
	1x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
	4x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ		§ 6 Abs. 1	„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Umwandlung einer Krone zu einem Brückenglied (Zahn 15)
	ggf.	2x	2197 Adhäsive Befestigung
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.		012 0 Mittelwertartikulator [soweit Gegenkiefermodell erforderlich]
BEB		...	Umarbeitung zum Brückenglied
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	4x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen der wiederhergestellten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, handelt es sich um einen Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung der nach BEMA, hier Nr. 95a BEMA, abzurechnen ist.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

8.13.2 Im direkten Verfahren im Mund durch Auffüllen des Kronengerüsts

Gleichartige Versorgung

FZ	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
GOZ	§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Umwandlung einer Krone zu einem Brückenglied (Zahn 15)
	... Materialkosten

8.14 Erweiterung einer Brücke um ein Brückenglied und eine Ankerkrone, Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 15) und Wiedereinsetzen der Brücke

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP					BV	KV										
R				KV	BV	KV										
B	f	k	b	k	f											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

FZ		2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn
	3x	2.7 Verblendung Brückenanker/Brückenglied
	1x	6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		91b Ankerkrone
		92 Brückenspanne
	5x	19 Provisorium
		95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
		95c Erneuerung Facette/Verblendschale (Ankerkrone 15)
BEL II		001 0 Modell
		005 1 Sägemodell
		012 0 Mittelwertartikulator
		102 4 Krone für vestibuläre Verblendung
		110 0 Brückenglied
	3x	162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.	150 0 Metallverbindung nach Brand
	ggf.	820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	2x	970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
ggf.	Kosten für Lotmaterial	
	5x	Materialkosten für Provisorium

Wegen des fehlenden Zahnes 14 und der Versorgungsnotwendigkeit, die über die Wiederherstellung der vorhandenen Brücke hinausgeht, sind die Befund-Nrn. 2.1 und 2.7 ansetzbar. Es handelt sich insoweit nicht um einen Wiederherstellungsfall. Nach FZ-Richtlinie A1 Abs. 2 wird bei der Feststellung der Befunde vorhandener Zahnersatz natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktionstüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da die vorhandene Brücke 17-15 wiederhergestellt wird.

Für das Wiedereinsetzen des Brückenteils 17-15 ist für 17 Befund-Nr. 6.8 ansetzbar. Für die Erneuerung der Verblendung an der Ankerkrone 15 ist kein weiterer Festzuschuss ansetzbar, weil durch die Befund-Nr. 2.7 diese Maßgabe abgegolten ist.

Die erforderlichen zahnärztlichen und zahntechnischen Wiederherstellungsleistungen sind nach BEMA und BEL II abrechenbar. Für die Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung an Ankerkrone 15 ist Nr. 95c BEMA, für das Wiedereinsetzen des Brückenteils 17-15 Nr. 95a BEMA abrechenbar.

Muss die vorhandene, dem neuen Brückenglied 14 benachbarte Krone, am Metallgerüst verändert werden, kann Nr. 820 0 BEL II (Wiederherstellung Krone/Brückenglied) in Verbindung mit Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung/Instandsetzung) und ggf. den Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

Insgesamt ist die „Erweiterung“ einer Brücke als Versorgungsform besonders kritisch zu betrachten.

8.15 Erweiterung einer vorhandenen Brücke um ein Freundbrückenglied mit vestibulärer keramischer Verblendung

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R					BV											
B	f	k	b	k	f											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ	2x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung (Krone 15 und Brückenglied 14)
	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn (Ankerkronen 17 und 15)
BEMA	4x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
		95c	Erneuerung Facette/Verblendschale (Ankerkrone 15)
GOZ	ggf. 2x	5070	Erweiterung Brückenspanne
		2197	Adhäsive Befestigung
BEL II	1x	001 0	Modell
		005 1	Sägmodell
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
		150 0	Metallverbindung nach Brand
BEB	ggf.	...	Brückenglied
		...	Vestibuläre Verblendung Keramik
		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen Gusslegierung
	4x		Materialkosten für Provisorium

Es handelt sich um die Wiederherstellung der Funktion einer vorhandenen Brücke ohne Erweiterung von Ankerkronen, Festzuschüsse für eine Neuversorgung nach Befundklasse 2 sind daher nicht ansetzbar.

Freiendbrücken zum Ersatz eines fehlenden Zahnes bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke sind festzuschussfähig, wenn die Brücke mindestens zwei Ankerkronen hat und das frei endende Brückenglied keinen Eckzahn oder Molaren in einer Schaltlücke ersetzt. Eine ausschließende Befundsituation liegt hier nicht vor, daher ist Befund-Nr. 6.8 je zu rezementierender Ankerkrone und Befund-Nr. 6.9 für die Verblendung des zu erweiternden Brückengliedes ansetzbar. Insgesamt handelt es sich jedoch um einer Wiederherstellung, so dass der Ansatz der Befund-Nr. 6.9 vertretbar erscheint.

Die Erweiterung eines Brückengliedes ist bei den Regelleistungen bei den Befund-Nrn. 6.8 und 6.9 nicht hinterlegt, es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung.

Das Wiedereinsetzen der erweiterten Brücke ist als Regelversorgung einzustufen und nach Nr. 95a BEMA abzurechnen.

Insgesamt ist die „Erweiterung“ einer Brücke aus fachlichen Gründen kritisch zu betrachten.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

8.16 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B													k	b	k	
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	19 95a	Provisorium Krone/Brückenglied Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
GOZ	ggf. 2x	2197 2320	Adhäsive Befestigung Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEB	1-2x	...	Modell
	ggf.	...	Einstellen Artikulator
	1x	...	Verblendung Keramik
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	ggf.	...	Instandsetzung Krone/Brückenglied
	3x	...	Materialkosten für Provisorium

Durch die Erneuerung der Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen handelt sich um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befund Nr. 6.9 ist daher nicht ansetzbar, die zahntechnische Erneuerung der Verblendung ist nicht nach BEL II abzurechnen. Dies gilt unabhängig der verblendeten Flächen, sowohl für vestibuläre als auch mehrflächige Verblendungen.

Die Leistungen für das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke erfolgen innerhalb der Regelversorgung. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, wird nach Nr. 95a BEMA abgerechnet.

Neben der Wiederherstellung (hier: Verblendung) einer Ankerkrone nach Nr. 2320 GOZ ist das Wiedereinsetzen nicht gesondert berechenbar. Jedoch ist die zweite Ankerkrone auf Zahn 37 auch wieder einzusetzen. Diese Leistung ist mit Nr. 2320 GOZ für die andere Ankerkrone nicht abgegolten, daher kann Nr. 95a BEMA hierfür abgerechnet werden.

Die Leistungsbeschreibung der Nr. 95a BEMA „Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern“ nimmt Bezug auf die Zahl der Ankerkronen, das Wiedereinsetzen erfolgt in diesem Beispiel dementsprechend.

Die Abrechnung der Nr. 95a BEMA scheidet allerdings dann aus, wenn an beiden Ankerkronen Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2320 GOZ zeitgleich durchgeführt werden, weil in dieser Gebührennummer bereits das Wiedereinsetzen als fakultative Leistung eingeschlossen ist.

In diesem Beispiel sind die Modelle und das Einstellen in einen Artikulator dem gleichartigen Versorgungsbestandteil zugeordnet, da diese zahntechnischen Leistungen wegen der Erneuerung der Verblendung(en) notwendig werden und bei einem anschließenden Wiedereinsetzen nicht anfallen.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, können zahntechnische Leistungen anfallen.

8.17 Erneuerung der keramischen Verblendungen an Ankerkrone 35 und Brückenglied 36 und Wiedereinsetzen der Brücke

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B													k	b	k	
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	19 95a	Provisorium Krone/Brückenglied Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
GOZ	2x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
	ggf.	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	1-2x	...	Modell
	ggf.	...	Einstellen Artikulator
		2x	Verblendung Keramik
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	ggf.	...	Instandsetzung Krone/Brückenglied
		3x	Materialkosten für Provisorium

Durch die Erneuerung der Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen handelt es sich um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befund Nr. 6.9 ist daher nicht ansetzbar, die zahntechnische Erneuerung der Verblendungen ist nicht nach BEL II abzurechnen. Dies gilt unabhängig der verblendeten Flächen, sowohl für vestibuläre als auch mehrflächige Verblendungen.

Die Leistungen für das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke erfolgen innerhalb der Regelversorgung. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, wird nach Nr. 95a BEMA abgerechnet.

Neben der Wiederherstellung (hier: Verblendungen) nach Nr. 2320 GOZ ist das Wiedereinsetzen nicht gesondert berechenbar. Jedoch ist die zweite Ankerkrone auf Zahn 37 auch wieder einzusetzen. Diese Leistung ist mit Nr. 2320 GOZ für die andere Ankerkrone nicht abgegolten, daher kann Nr. 95a BEMA hierfür abgerechnet werden.

Die Leistungsbeschreibung der Nr. 95a BEMA „Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern“ nimmt Bezug auf die Zahl der Ankerkronen, das Wiedereinsetzen erfolgt in diesem Beispiel dementsprechend.

Die Abrechnung der Nr. 95a BEMA scheidet allerdings dann aus, wenn an beiden Ankerkronen Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2320 GOZ zeitgleich durchgeführt werden, weil in dieser Gebührennummer bereits das Wiedereinsetzen als fakultative Leistung eingeschlossen ist.

In diesem Beispiel sind die Modelle und das Einstellen in einen Artikulator dem gleichartigen Versorgungsbestandteil zugeordnet, da diese zahntechnischen Leistungen wegen der Erneuerung der Verblendung(en) notwendig werden und bei einem anschließenden Wiedereinsetzen nicht anfallen.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, können zahntechnische Leistungen anfallen.

8.18 Erneuerung der keramischen Verblendungen an den Ankerkronen 35 und 37 sowie Brückenglied 36 und Wiedereinsetzen der Brücke

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B													k	b	k	
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ	2x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA	3x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ	3x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
	ggf.	2x	2197 Adhäsive Befestigung
BEB		1-2x	... Modell
	ggf.		... Einstellen Artikulator
		3x	... Verblendung Keramik
	ggf.		... Konditionieren der Kroneninnenflächen
	ggf.		... Instandsetzung Krone/Brückenglied
		3x	Materialkosten für Provisorium

Durch die Erneuerung der Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen handelt sich um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befund Nr. 6.9 ist daher nicht ansetzbar, die zahntechnische Erneuerung der Verblendung ist nicht nach BEL II abzurechnen. Dies gilt unabhängig der verblendeten Flächen, sowohl für vestibuläre als auch mehrflächige Verblendungen.

Die Leistungen für das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke erfolgen innerhalb der Regelversorgung. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, wird nach Nr. 95a BEMA abgerechnet.

In diesem Beispiel wird im Gegensatz zu den Beispielen 8.16 und 8.17 für beide Ankerkronen die Nr. 2320 GOZ für die Erneuerungen der Verblendungen berechnet. Diese Leistung beinhaltet die Wiedereingliederung der jeweiligen Ankerkrone. Daher kann Nr. 95a BEMA daneben nicht abgerechnet werden.

In diesem Beispiel sind die Modelle und das Einstellen in einen Artikulator dem gleichartigen Versorgungsbestandteil zugeordnet, da diese zahntechnischen Leistungen wegen der Erneuerung der Verblendung(en) notwendig werden und bei einem anschließenden Wiedereinsetzen nicht anfallen.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, können zahntechnische Leistungen anfallen.

8.19 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B												k	b	k	b	k
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ	3x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn			
BEMA	5x	19	Provisorium Krone/Brückenglied			
		95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern			
GOZ		2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung			
	ggf. 3x	2197	Adhäsive Befestigung			
BEB	1-2x	...	Modell			
	ggf.	...	Einstellen Artikulator			
	1x	...	Verblendung Keramik			
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen			
	5x	...	Materialkosten für Provisorium			

Durch die Erneuerung der Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen handelt es sich um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall, hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befund Nr. 6.9 ist daher nicht ansetzbar, die zahntechnische Erneuerung der Verblendung ist nicht nach BEL II abzurechnen. Dies gilt unabhängig der verblendeten Flächen, sowohl für vestibuläre als auch mehrflächige Verblendungen.

Die Leistungen für das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke erfolgen innerhalb der Regelversorgung. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, wird nach Nr. 95a BEMA abgerechnet.

Neben der Wiederherstellung (hier: Verblendung) einer Ankerkrone nach Nr. 2320 GOZ ist das Wiedereinsetzen nicht gesondert berechenbar. Jedoch sind die beiden Ankerkronen 33 und 37 auch wieder einzusetzen. Diese Leistung ist mit Nr. 2320 GOZ für die Ankerkrone 35 nicht abgegolten, daher kann Nr. 95a BEMA hierfür abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Nr. 95a BEMA scheidet allerdings dann aus, wenn an allen Ankerkronen Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2320 GOZ zeitgleich durchgeführt werden, weil in dieser Gebührennummer bereits das Wiedereinsetzen als fakultative Leistung eingeschlossen ist.

In diesem Beispiel sind die Modelle und das Einstellen in einen Artikulator dem gleichartigen Versorgungsbestandteil zugeordnet, da diese zahntechnischen Leistungen wegen der Erneuerung der Verblendung notwendig werden und bei einem anschließenden Wiedereinsetzen nicht anfallen.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz. Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, können zahntechnische Leistungen anfallen.

8.20 Erneuerung eines Geschiebes und der vestibulären Verblendungen sowie Wiedereinsetzen einer geteilten Brücke mit disparparallelen Pfeilern, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt

Diese Wiederherstellung kann im Hinblick auf Befund-Nr. 2.6 nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B	f	ko	b	k	k												
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ		2.6	Disparallele Pfeilerzähne bei festsitzender Versorgung, Zuschlag je Lücke	
	3x	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	
	2x	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Verblendung	
BEMA		91e	Brückengeschiebe bei disparparallelen Pfeilern	
		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	
	4x	19	Provisorium Krone/Brückenglied	
BEL II		2x	001 0 Modell	
	ggf.		005 3 Modell nach Überabdruck	
		1-2x	012 0 Mittelwertartikulator	
			134 1 Konfektions-Geschiebe	
		2x	162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik	
	ggf.		820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	
	ggf.		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	
				Materialkosten für Konfektionsgeschiebe
	ggf.			Kosten für Lotmaterial
		4x		Materialkosten für Provisorium

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt. Es ist vertretbar, in Anlehnung an eine Neuversorgung auch bei Erneuerung eines Brückenteilungsgeschiebes Befund-Nr. 2.6 anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Indikation des Geschiebes wegen disparparalleler Pfeiler besteht.

Wird anstelle eines konfektionierten Geschiebes ein individuelles Geschiebe erneuert, sind die Nrn. 133 1 und 970 0 BEL II statt Nr. 134 1 BEL II abrechenbar, die Materialkosten für das Konfektionsgeschiebe entfallen.

Nrn. 133 1 und 134 1 BEL II beinhalten das Einarbeiten des Primär- oder Sekundärteils einschließlich Fräsungen, Lötungen und Verbindungen.

Nr. 820 0 BEL II ist abrechenbar wenn Wiederherstellungsmaßnahmen am metallischen Teil der geschiebetragenden Ankerkronen erfolgen; daneben ist ggf. Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindungen im Rahmen dieser Wiederherstellungsmaßnahme, ggf. in Verbindung mit den Kosten für Lotmaterial, abrechenbar. Nr. 807 0 BEL II ist hingegen nicht für die Einarbeitung des Primär- oder Sekundärteils abrechenbar, da die Einarbeitung bereits zum Leistungsumfang der Nrn. 133 1 und 134 1 gehört.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das Brückengerüst einprobiert wird und eine weitere Abformung mit dem Gerüst genommen wird.

Das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht. Die Beschreibung der Befund-Nr. 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, handelt es sich um einen Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung der nach BEMA, hier Nr. 95b BEMA, abzurechnen ist.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

8.21 Erneuerung Primär- oder Sekundärteil eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung bzw. unter Anwendung der Adhäsivtechnik, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt

Diese Wiederherstellung kann nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, eine vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist erforderlich.

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	ko	b	k	k											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

FZ		2.6	Disparallele Pfeilerzähne bei festsitzender Versorgung, Zuschlag je Lücke
	3x	6.8	Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker
	4x	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ		5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	ggf. 3x	2197	Adhäsive Befestigung
BEL II	2x	001 0	Modell
	ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
		012 0	Mittelwertartikulator
	ggf.	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
BEB	ggf.	...	Primär-/Sekundärteil Konfektionsgeschiebe
		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
			Materialkosten für Konfektionsgeschiebe
	4x		Materialkosten für Provisorium

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt. Es ist vertretbar, in Anlehnung an eine Neuversorgung auch bei Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes Befund-Nr. 2.6 anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Indikation des Geschiebes wegen disparalleler Pfeiler besteht.

Die Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils ist als Regelversorgungsleistung bei keinem FZ-Befund abgebildet. Im Übrigen ist bei Nr. 91e BEMA eine Aufteilung in Primär- oder Sekundärteil nicht vorgesehen, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall. Hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell für Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das Brückengerüst einprobiert wird und ein weiterer Abdruck mit Gerüst genommen wird.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

8.22 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung

Gleichartige Versorgung

FZ	Xx	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a/b	Wiedereinsetzen einer Brücke, je nach Anzahl der Ankerkronen
	ggf. Xx	19	Provisorium Krone/Brückenglied
GOZ		5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes
BEB		...	Modell
		...	Wiederbefestigen Sekundärteil
	ggf.	...	Wiederherstellung festsitzender ZE
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt.

Die Wiederbefestigung des Sekundärteils ist als Regelversorgungsleistung bei keinem FZ-Befund abgebildet, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall. Hier bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Somit ist für die Wiederherstellung des Geschiebes kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar, Befund-Nr. 6.8 ist je zu rezementierbarer Ankerkrone einmal, nicht jedoch für Brückenglieder, ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der wiederhergestellten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht.

8.23 Erneuerung einer Schraube bei einer durch ein verschraubtes Geschiebe geteilten Brücke

Gleichartige Versorgung

FZ		6.8	Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
BEMA		95a/b	Wiedereinsetzen einer Brücke, je nach Anzahl der Ankerkronen
GOZ		5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	ggf.	2197	Adhäsive Befestigung
BEB	ggf.	...	Wiederherstellung festsitzender ZE
			Materialkosten für Schraube

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt. Die Erneuerung einer Schraube löst keinen Festzuschuss aus, jedoch das ggf. erforderliche Wiedereinsetzen der Brücke, Befund-Nr. 6.8 ist je zu Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn der Ankerkrone einmal ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der wiederhergestellten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

8.24 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Brücken (Befund-Nrn. 2.1-2.5) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Es handelt sich in der Regel um Leistungen, die nach BEMA abzurechnen sind.

8.24.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	Keine Gebühr abrechenbar

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

8.24.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Wird eine provisorische Brücke abgenommen und wiederbefestigt, ist unabhängig der Zahl der provisorischen Ankerkronen und der provisorischen Brückenglieder Nr. 95d BEMA einmal abrechenbar.

Eine Leistung nach Nr. 95d BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Brücke abgerechnet werden.

8.24.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke
	Materialkosten für Kunststoff

Wird eine provisorische Brücke innerhalb oder außerhalb des Mundes wiederhergestellt, ist unabhängig der Zahl der provisorischen Ankerkronen und der provisorischen Brückenglieder Nr. 95d BEMA einmal abrechenbar, das ggf. notwendige Wiedereinsetzen der provisorischen Brücke ist hiermit abgegolten.

Eine Leistung nach Nr. 95d BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Brücke abgerechnet werden.

8.24.4 Erneuerung und Eingliederung einer provisorischen Brücke

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
BEMA	Xx	19 Provisorium Krone/Brückenglied, je nach Anzahl der zu fertigenden provisorischen Ankerkronen und Brückenglieder
	Xx	Materialkosten für Provisorium

Muss eine provisorische Brücke erneuert werden, sind die Nrn. 19 oder 21 BEMA je provisorischer Ankerkrone bzw. je provisorischer Ankerkrone mit Stiftverankerung und Nr. 19 BEMA je provisorischem Brückenglied abrechenbar. Nr. 95d BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach den Nrn. 19 oder 21 BEMA in einem Behandlungsfall höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden können.

8.25 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken im **Vertretungsdienst**

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Brücken (Befund-Nrn. 2.1-2.5) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Da kein Festzuschussanspruch besteht, ist im Vertretungsdienst kein HKP auszustellen. Damit ist die vertretende Praxis nicht an eine Abrechnung nach BEMA gebunden und kann nach Maßgabe der GOZ diese Leistungen in Rechnung stellen. Es ist zu empfehlen, die Rechnungsstellung in solchen Fällen an den Kosten zu orientieren, die bei einem „eigenen“ Patienten angefallen wären.

Wegen der notwendigen Einwilligung des Zahlungspflichtigen ist eine Aufklärung über die voraussichtlichen entstehenden Kosten vor Behandlungsbeginn erforderlich. Zur Vermeidung von Nachfragen oder Beanstandungen hinsichtlich der Kosten, ist die Einholung einer schriftlichen Einwilligung sinnvoll.

8.25.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1	„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, je Pfeilerzahn

Diese Berechnung ist nur zulässig für das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

8.25.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1	„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, je Pfeilerzahn

Diese Berechnung ist nur zulässig für die Abnahme und das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

8.25.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	§ 6 Abs. 1	„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, je Pfeilerzahn

Diese Berechnung ist nur zulässig für die Wiederherstellung und das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

8.25.4 Erneuerung und Eingliederung einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst** mit Abformung

FZ		Kein Festzuschuss ansetzbar
GOZ	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat
	5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel (mit einem aufwandsgemäßigem Gebührensatz)

Nicht unmittelbar lückenbenachbarte Ankerkronen im Brückenverbund sind nach den Nrn. 2260 bzw. 2270 GOZ zu berechnen.

9. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Kronen und Brücken und implantatgetragenen Verbindungselementen

Festzuschuss Befund-Nrn. 7.3 und 7.4

Befund-Nr. 7.3 „Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion (Facette), je Facette“ ist für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen und ausschließlich für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Verblendungen unter Berücksichtigung des Verblendbereichs der ZE-Richtlinien (1-5 OK und 1-4 UK) ansetzbar. Befund-Nr. 7.3 ist auch für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion ansetzbar.

Befund-Nr. 7.4 „Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker“ ist für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen und ausschließlich für rezementierbare oder zu verschraubende implantatgetragene Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt wurden. Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den ZE-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden. Eingliederungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind mit nachfolgender Ausnahme andersartige Versorgungen im Sinne von § 55 V SGB V: Gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 sind Suprakonstruktionen, soweit die Voraussetzungen der in den ZE-Richtlinien beschriebenen Fälle vorliegen, Gegenstand der Regelversorgung. Gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36a sind Suprakonstruktionen bei zahnbegrenzter Einzelzahn-lücke, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind, Gegenstand der Regelversorgung. Dies gilt auch für Wiederherstellungsfälle in dieser Befundkonstellation, diese Fälle sind nach BEMA und BEL II abzurechnen.

Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar (FZ-Richtlinie A Nr. 7).

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse sind der Kombinationstabelle und den gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde zu entnehmen.

Gemäß dem Kommentar der BZÄK (*„Die „Adhäsive Befestigung“ dient der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn.“*) ist die adhäsive Befestigung von Rekonstruktionen und Verbindungselementen auf Implantaten nicht nach Nr. 2197 GOZ berechenbar. Die Vorbereitung der Kontaktflächen eines zahntechnischen Werkstücks durch z. B. Anätzen oder Sandstrahlen ist als zahntechnische Leistung zusätzlich berechnungsfähig.

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen im Rahmen der Regelversorgung sind im BEL II 2014 Leistungen enthalten und gekennzeichnet: Die vierte Ziffer ist entweder die Zahl „8“ oder die Zahl „6“, ein „Modell bei Implantatversorgung“ ist dementsprechend Nr. 001 8 BEL II und nicht Nr. 001 0 BEL II.

9.1 Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer implantatgetragenen Krone im Mund des Patienten

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk							f	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

9.1.1 Wiedereinsetzen durch konventionelle Maßnahmen

Regelversorgung

FZ	7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
BEMA	24bi Wiederherstellung Verblendung an implantatgetragener Krone

Befund-Nr. 7.3 ist für das Wiedereinsetzen einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Das Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24bi BEMA.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

9.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

Gleichartige Versorgung

FZ	7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
BEMA	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung

Befund-Nr. 7.3 ist für das Wiedereinsetzen einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Das Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) bei konventioneller Technik als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24bi BEMA.

Wird eine Facette oder Verblendschale außerhalb dieser Grenzen wieder eingesetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der Verblendschale unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist wegen der Konditionierung der Kronenoberfläche als gleichartige Wiederherstellungsmaßnahme einzustufen.

Gemäß dem Kommentar der BZÄK dient die adhäsive Befestigung „...*der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn...*...“. Hieraus lässt sich ableiten, dass Nr. 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung von Verblendungen auf Metalloberflächen nicht berechenbar ist. Daher kommt die Vereinbarung der Nr. 2197 GOZ neben Nr. 24bi BEMA nicht in Betracht.

Die zahnärztliche Leistung für das Wiedereinsetzen der Verblendung kann insgesamt nach Nr. 2320 GOZ vereinbart und berechnet werden.

9.2 Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung an einer implantatgetragenen Krone im direkten Verfahren

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk							f	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
BEMA	24bi	Wiederherstellung Verblendung an implantatgetragener Krone
		... Materialkosten Verblendung

Befund-Nr. 7.3 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Die Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung durch Auftragen von Verblendwerkstoff (z.B. Komposit) im Mund an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („...bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24bi BEMA.

9.3 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B	f							sk								f	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ			7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
			7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
BEMA			24bi Wiederherstellung Verblendung an implantatgetragener Krone
			24ai Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone
	ggf.		19i Provisorium auf Implantat
BEL II	1-2x	001	8 Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	012	8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
		162	8 Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 kombinierbar. Befund-Nr. 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. Befund-Nr. 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone ansetzbar.

Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Erneuerung einer vestibulären Verblendung und das Wiedereinsetzen einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone durch Rezementierung oder Verschraubung ist bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung des Wiederherstellungsfalles in dieser Befundkonstellation erfolgt nach BEMA und BEL II, zahnärztlich sind die Nrn. 24ai und 24bi BEMA abzurechnen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. nach BEB berechnungsfähig.

9.4 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone

Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
		7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
BEMA	ggf.	19i	Provisorium auf Implantat
GOZ		2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEL II		1-2x	001 8 Modell bei Implantatversorgung
	ggf.		012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
BEB		...	Vollverblendung Keramik
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 kombinierbar. Befund-Nr. 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. Befund-Nr. 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone ansetzbar.

Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahn-lücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Nr. 2320 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung der Verblendung und das Wiedereinsetzen der Krone, Nr. 24ai BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.

9.5 Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Krone durch Rezementierung

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplan muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
BEMA	24ai Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahn-lücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24ai BEMA.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

9.6 Wiedereinsetzen einer verschraubten implantatgetragenen Krone (nach Schraubenlockerung o.ä.)

Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk							f	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
BEMA	24ai Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist in Befund-Nr. 7.4 abgebildet. Bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist die Wiedereingliederung als Regelversorgung einzustufen. In den Bestimmungen zu Nr. 24ai Bema heißt es: „Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen ... nach Nrn. 24a, 24b und 24c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24ai, 24bi und Nr. 24ci zu kennzeichnen.“

Die Leistungslegende und die Abrechnungsbestimmungen der Nr. 24 BEMA stellen klar, dass alle unmittelbar zum Wiedereinsetzen einer Krone, einer Facette oder dergleichen, zur Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen und zur Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone gehörende Maßnahmen mit der Bewertung nach Nr. 24 BEMA abgegolten sind.

Das Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Einzelkrone durch Verschraubung ist damit im BEMA abgebildet, denn der Leistungstext verweist nicht zwingend auf eine Zementierung, sondern benennt lediglich das „Wiedereinsetzen“. Somit ist auch eine Verschraubung nach Nr. 24ai abrechenbar.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

9.7 Wiederbefestigung der vestibulären Verblendung einer implantatgetragenen Krone im Nichtverblendbereich im direkten Verfahren

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f													sk		f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	Kein Festzuschuss ansetzbar	
GOZ	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
BEB	ggf.	... Konditionieren der Kronenoberfläche

Befund-Nr. 7.3 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Ein Festzuschuss ist daher für diesen Fall nicht ansetzbar.

Diese Leistung wird auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung erbracht.

Für das Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

9.8 Wiedereinsetzen von 2 zementierbaren implantatgetragenen Kronen

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B	f						sk	sk									f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	2x	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
GOZ	2x	2310	Wiedereingliederung implantatgetragene Krone

Befund-Nr. 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn ein Nachbarzahn durch eine implantatgetragene Einzelkrone ersetzt ist.

Es handelt sich um eine andersartige Wiederherstellung, die insgesamt nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

9.9 Wiedereinsetzen eines implantatgetragenen Primärteleskops 43 bei Restzahnbestand

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	t	se	t	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
GOZ	2310 Wiedereingliederung implantatgetragene Krone
BEB	ggf. ... Konditionieren der Kroneninnenfläche

Befund-Nr. 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen, Primärteilen von Teleskop-/Konuskronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Aus der Beschreibung der Befund-Nr. 7.4 („... je implantatgetragene Krone ...“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

9.10 Erneuerung der Verblendung an implantatgetragener Teleskopkrone 43

Andersartige Versorgung (zahnloser, nicht atrophierter Kiefer)

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
GOZ	2310 Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE
BEB	... Verblendung Komposit

Befund-Nr. 7.3 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von Verblendungen (Facetten) an implantatgetragenen Kronen, Brückenankern und Brückengliedern nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („...zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Aus der Beschreibung Befund-Nr. 7.3 („Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion..., je Facette“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

9.11 Erneuerung der Verblendungen an allen zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	t	se	t	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	2x	7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
GOZ	4x	2310	Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE
BEB	4x	...	Verblendung Komposit

Befund-Nr. 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer Suprakonstruktion unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. Befund-Nr. 7.3 ist daher für die implantatgetragene Teleskopkrone 45 und die zahngetragene Teleskopkrone 35 nicht ansetzbar.

Auch für die zahngetragene Teleskopkrone 33 ist für die Erneuerung der Verblendung Befund-Nr. 7.3 (und nicht Befund-Nr. 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die im Wiederherstellungsfall der Befundklasse 7 zuzuordnen ist. Als Suprakonstruktion wird ein festsitzender oder herausnehmbarer Zahnersatz dann bezeichnet, wenn mindestens eine Ankerkrone oder mindestens ein Verbindungselement bei Prothesenkonstruktionen implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

9.12 Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f												sk	sb	sk	f
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

9.12.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

FZ	2x	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
GOZ	5110	Wiedereingliederung einer Brücke	

Befund-Nr. 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei dem Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

9.12.2 Wiedereinsetzen durch Verschraubung

FZ	2x	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
GOZ	5110		Wiedereingliederung einer Brücke

Befund-Nr. 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei der Wiedereingliederung von implantatgetragenen Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. nach BEB berechnungsfähig.

Der Verschluss des Schraubenkanals einer implantatgestützten (Anker-) Krone ist nicht gesondert berechnungsfähig. Damit einhergehender Zeitaufwand ist aber ggf. bei der Bemessung des Gebührensatzes gemäß § 5 Abs. 2 GOZ für die Nr. 5110 GOZ zu berücksichtigen.

9.13 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke durch Rezementierung bzw. durch Verschraubung

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f											sk	sb	sk	f	f
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette
	2x	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
GOZ	3x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
	2x	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat
		5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel
BEB	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	3x	...	Keramische Verblendung

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen oder die Erneuerung von Verblendungen an einer implantatgetragenen Brücke ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei der Wiederherstellung implantatgetragener Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 kombinierbar. Befund-Nr. 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. Befund-Nr. 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Kronen ansetzbar.

Befund-Nr. 7.3 ist nur für Ankerkrone 34 ansetzbar, da sich das Brückenglied 35 und der Brückenanker 36 nicht im Verblendbereich befinden. Befund-Nr. 7.4 ist je Ankerkrone ansetzbar. Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar.

Die Berechnung der Wiedereingliederung einer Brücke erfolgt über Nr. 5110 GOZ „Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion“. Ist jedoch bei einer Wiederherstellungsmaßnahme (Lötungen an Pfeilerzähnen, Wiederherstellung von Verblendschalen etc.) Nr. 2320 GOZ angefallen, so ist am gleichen Zahn Nr. 5110 GOZ nicht mehr berechnungsfähig.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.

9.14 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer zahn- und implantatgetragenen Brücke (Hybrid-Konstruktion)

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f					k	sb	sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	3x	7.3	Wiederherstellung Verblendung an Suprakonstruktion
		7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
GOZ	3x	2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung
	ggf. 2x	5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat
	ggf.	5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiersattel
BEB	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	3x	...	Keramische Verblendung
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen oder die Erneuerung von Verblendungen an einer implantatgetragenen Brücke ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei der Wiederherstellung implantatgetragener Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die Befund-Nrn. 7.3 und 7.4 kombinierbar. Befund-Nr. 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. Befund-Nr. 7.4 ist für die Wiedereingliederung der implantatgetragenen Krone ansetzbar.

Auch für die zahngetragene Krone ist für die Erneuerung der Verblendung Befund-Nr. 7.3 (und nicht Befund-Nr. 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Implantatgetragen ist ein Zahnersatz dann, wenn mindestens ein Anker eine Suprakonstruktion ist.

Befund-Nr. 7.4 kann gemäß der Befundbeschreibung nur für implantatgetragene Ankerkronen angesetzt werden, nicht für zahngetragene Ankerkronen bei Hybridversorgungen. Zahngetragene Ankerkronen bei Hybridversorgungen erhalten für das Rezementieren einen Festzuschuss nach Befund-Nr. 6.8.

Die Berechnung der Wiedereingliederung einer Brücke erfolgt über Nr. 5110 GOZ „Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion“. Ist jedoch bei einer Wiederherstellungsmaßnahme (Lötungen an Pfeilerzähnen, Wiederherstellung von Verblendschalen etc.) Nr. 2320 GOZ angefallen, so ist für denselben Zahn Nr. 5110 GOZ nicht mehr berechnungsfähig.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit - oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.

10. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesen

Festzuschuss Befund-Nr. 7.7

Befund-Nr. 7.7 „Wiederstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion“, ist für Wiederstellungsmaßnahmen (z.B. Sprung- und Bruchreparaturen, Erweiterungen, Unterfütterungen) an implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen und an Hybridkonstruktionen (implantat- und zahngetragen), je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar. Bei Hybridkonstruktionen ist Befund-Nr. 7.7 auch für zahngetragene Konstruktionselemente ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt wurden. Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den ZE-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen sind mit nachfolgender Ausnahme andersartige Versorgungen im Sinne von § 55 V SGB V:

Gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 sind Suprakonstruktionen, soweit die Voraussetzungen der in den ZE-Richtlinien beschriebenen Fälle vorliegen, Gegenstand der Regelversorgung. Gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36b sind Suprakonstruktionen bei einem atrophierten zahnlosen Kiefer Regelversorgung. Dies gilt auch für Wiederherstellungsfälle in dieser Befundkonstellation, diese Fälle sind nach BEMA und BEL II abzurechnen.

Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar (FZ-Richtlinie A Nr. 7).

Soweit diese Richtlinie eng ausgelegt wird, müssen Wiederherstellungen der „Verbindungsfunktion“ von herausnehmbaren Suprakonstruktionen ohne Festzuschuss erfolgen. Dies hatten aber die Partner der Bundesmantelverträge zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Deshalb wird im Folgenden, insbesondere bei Befund Nr. 7.7, eine pragmatische Anwendung des Richtlinientextes, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der Funktion der Suprakonstruktion, vorgenommen.

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse sind der Kombinationstabelle und den gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde zu entnehmen.

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen im Rahmen der Regelversorgung sind im BEL II 2014 Leistungen enthalten und gekennzeichnet: Die vierte Ziffer ist entweder die Zahl „8“ oder die Zahl „6“, ein „Modell bei Implantatversorgung“ ist dementsprechend die Nr. 001 8 BEL II und nicht Nr. 001 0 BEL II.

10.1 Bruchreparatur einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

Regelversorgung

FZ	7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
BEMA	100ai	Wiederherstellung <u>ohne</u> Abformung, implantatgetragene Prothese
BEL II	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	801 8	Grundeinheit ZE/implantatgestützte Prothese
	802 2	LE Bruch

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Nr. 100ai BEMA ist für Wiederherstellungen kleineren Umfangs, d.h. ohne Abformung, abzurechnen.

10.2 Bruchreparatur der Metallbasis einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

Regelversorgung

FZ	7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
BEMA	100bi	Wiederherstellung mit Abformung, implantatgetragene Prothese
BEL II	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	801 8	Grundeinheit ZE/implantatgestützte Prothese
	802 2	LE Bruch
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Durch die Erweiterung der Ansetzbarkeit der Nr. 98e BEMA (*Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen,...*) auf Suprakonstruktionen bei Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Nr. 36b der ZE-Richtlinie („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) muss sinnlogisch auch die Wiederherstellung eines Bruches der (Regelversorgungs-)Metallbasis in solchen Fällen im Rahmen der Regelversorgung möglich sein.

10.3 Erneuerung eines Zahnes an einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

Regelversorgung

FZ	7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
BEMA	100ai	Wiederherstellung <u>ohne</u> Abformung, implantatgetragene Prothese
oder	100bi	Wiederherstellung mit Abformung, implantatgetragene Prothese
BEL II	ggf.	001 8 Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
		801 8 Grundeinheit Instandsetzung ZE/ implantatgestützt
		802 3 LE Einarbeiten Zahn
	1x	Material Zahn

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Nr. 100ai BEMA ist für Wiederherstellungen kleineren Umfangs, d. h. ohne Abformung, Nr. 100bi BEMA für Wiederherstellungen größeren Umfangs, d. h. mit Abformung abzurechnen.

10.4 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Oberkiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

Regelversorgung

FZ			7.7 Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
BEMA			100ei Unterfütterung Oberkiefer mit Randgestaltung, implantatgetragene Prothese
BEL II	1-2x	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	011 2	Fixator
		809 8	Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt
	oder		
		810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung

Befund-Nr. 7.7 ist für Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Unterfütterung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

10.5 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei nicht atrophiertem Unterkiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt)

Andersartige Versorgung

FZ		7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ		5300	Unterfütterung Unterkiefer mit Randgestaltung
BEB	Xx	...	Modell
		...	Vollständige Unterfütterung

Befund-Nr. 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

10.6 Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese und Beseitigung eines Bruchs bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt)

Andersartige Versorgung

10.6.1 einzeitiges Vorgehen

FZ		7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ		5280	Vollständige Unterfütterung
BEB	Xx	...	Modell
		...	Grundeinheit Instandsetzung ZE
		...	LE Bruch
		...	Vollständige Unterfütterung

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen und Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB

berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Bei einzeitigem Vorgehen ist Befund-Nr. 7.7 nur einmal ansetzbar.

10.6 2 zweizeitiges Vorgehen

1. Sitzung: Beseitigung des Bruchs (mit Abformung)

2. Sitzung: Vollständige Unterfütterung

FZ	2x	7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
		5280	Vollständige Unterfütterung
BEB	Xx	...	Modell
		...	Grundeinheit ZE
		...	LE Bruch
		...	Vollständige Unterfütterung

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen und Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Bei notwendigem zweizeitigen Vorgehen ist Befund-Nr. 7.7 je Behandlungsfall, hier Wiederherstellung Bruch und anschließend Unterfütterung, ansetzbar.

Nach den Bestimmungen der GOZ dürfen Leistungen nach den Nrn. 5250 und 5260 GOZ im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 5280-5300 GOZ nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.

Bei zweizeitigem Vorgehen sind somit die Nrn. 5260 (bei notwendiger Abformung) und 5280 GOZ berechenbar.

Bei Durchführung der Wiederherstellungen in getrennten Sitzungen ist ein Hinweis auf dem Heil- und Kostenplan sinnvoll.

10.7 Umarbeiten einer Totalprothese zur Suprakonstruktion bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

Gleichartige Versorgung

FZ			7.7 Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEL II	1-2	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	012 8	Einstellen in Mittelwertartikulator
BEB	Xx	...	Einarbeiten von implantatgetragenen Verbindungselementen

Die Ansetzbarkeit von Befund-Nr. 7.7 ergibt sich aus einer Ergänzung der Befundbeschreibung: „... Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers ...“.

Befund-Nr. 7.7 ist in Fällen ansetzbar, in denen eine vorhandene Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer durch Einbringen von Implantaten nachträglich abgestützt wird.

Befund-Nr. 7.7 ist einmal je Umgestaltung, unabhängig der Anzahl der implantatgetragenen Verbindungselemente, ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit ist auf zahnlose atrophierte Kiefer beschränkt. Ist der Kiefer nicht atrophiert oder sind noch natürliche Zähne vorhanden, können für das nachträgliche Einarbeiten von implantatgetragenen Verbindungselementen keine Festzuschüsse angesetzt werden.

Die Umgestaltung einer Totalprothese zu einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Das Einarbeiten von implantatgetragenen Verbindungselementen ist jedoch weder im BEMA noch im BEL II abgebildet. Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage.

Befund Nr. 7.6 ist nur in Verbindung mit Befund Nr. 7.5 ansetzbar und daher nicht für Wiederherstellungsfälle.

10.8 Erweiterung von einem Zahn an implantatgetragener Prothese

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	t	se	x	t	se	t	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.7 Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	2x	... Modell ... Einstellen Artikulator ... Grundeinheit ZE ZE ... LE Einarbeiten Zahn
	1x	Material Zahn

Befund-Nr. 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Mit Nr. 5260 GOZ ist die Erweiterung der Prothese abgegolten. Nr. 5070 GOZ kommt nicht zum Ansatz, da keine neue Prothesenspanne entsteht, sondern eine bereits vorhandene Spanne erweitert wird.

10.9 Erweiterung von 2 Zähnen an implantatgetragener Prothese

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	x	x	t	se	t	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.7 Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
GOZ		5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
		5070 Prothesenspanne
BEB	2x	... Modell
		... Einstellen Artikulator
		... Grundeinheit ZE ZE
	2x	... LE Einarbeiten Zahn
	2x	Material Zahn

Befund-Nr. 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Nr. 5070 GOZ kommt zum Ansatz, da in diesem Beispiel eine neue Prothesenspanne entsteht.

10.10 Erneuerung der implantatgetragenen Sekundärteleskope bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt)

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	se	se	st	se	st	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.7 Wiederherstellung implantatgetragene Prothese		
GOZ	4x	5100	Erneuerung Sekundärteleskopkrone
		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	4x	...	Sekundärteleskop
	4x	...	Verblendung Sekundärteleskop
	4x	...	Einarbeiten Sekundärteleskop
			Metallkosten

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erneuerung von implantatgetragenen Sekundärteleskopkronen wiederhergestellt, ist Befund-Nr. 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.

Befunde für die Verblendungen der neuen implantatgetragenen Sekundärteleskopkronen sind nicht ansetzbar. Gemäß den Kombinationstabellen für Befunde und Festzuschüsse kann Befund-Nr. 4.7 nicht in Kombination mit Befund-Nr. 7.7 angesetzt werden. Befund-Nr. 7.3 wäre ansetzbar, wenn bei vorhandenen Suprakonstruktionen Wiederherstellungen oder Erneuerungen von Verblendungen (Facetten) erforderlich sind. Diese Situation liegt nicht vor, wenn neue Sekundärteleskopkronen hergestellt werden.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophiertem Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

10.11 Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B	se	se	se	st	se	t	se	x		x	se	t	se	st	se	se	se
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
	4x	7.3	Wiederherstellung Verblendung an Suprakonstruktion
GOZ	4x	2310	Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE
		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB		...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	4x	...	Verblendung Sekundärteleskop
		...	Grundeinheit ZE ZE
	2x	...	LE Einarbeiten Zahn
	2x	...	Material Zahn

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erweiterung von Zähnen wiederhergestellt, ist Befund-Nr. 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.

Befund-Nr. 7.3 ist ansetzbar, wenn bei vorhandenen Teleskopkronen in einer Suprakonstruktion die Erneuerung von Verblendungen (Facetten) erforderlich ist.

Auch für die zahngetragenen Teleskopkronen ist für die Erneuerung der Verblendung Befund-Nr. 7.3 (und nicht Befund-Nr. 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Nach FZ-Richtlinie A Nr. 7 sind bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.

Hieraus könnte die Auffassung vertreten werden, dass für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Teleskopkrone (= implantatbedingtes Verbindungselement) kein Festzuschuss anzusetzen ist.

Aus der Beschreibung der Befund-Nr. 7.3 („Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion ..., je Facette“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen. Befund-Nr. 7.3 ist somit für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Mit Nr. 5260 GOZ ist die Erweiterung der Prothese abgegolten. Nr. 5070 GOZ kommt nicht zum Ansatz, da keine neue Prothesenspanne entsteht, sondern eine bereits vorhandene Spanne erweitert wird.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr.6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB abzurechnen ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

10.12 Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen

Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	x	x	st	se	t	se	se	se	se	t	se	st	se	se	se
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ		7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese
	4x	7.3	Wiederherstellung Verblendung an Suprakonstruktion
GOZ	4x	2310	Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE
		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
		5070	Prothesenspanne
BEB		...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	4 x	...	Verblendung Sekundärteleskop
		...	Grundeinheit ZE ZE
	2x	...	LE Einarbeiten Zahn
	2x	...	Material Zahn

Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erweiterung von Zähnen wiederhergestellt, ist Befund-Nr. 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.

Befund-Nr. 7.3 ist ansetzbar, wenn bei vorhandenen Teleskopkronen in einer Suprakonstruktion die Erneuerung von Verblendungen (Facetten) erforderlich ist.

Auch für die zahngetragenen Teleskopkronen ist für die Erneuerung der Verblendung Befund-Nr. 7.3 (und nicht Befund-Nr. 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Nach FZ-Richtlinie A Nr. 7 sind bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.

Hieraus könnte die Auffassung vertreten werden, dass für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Teleskopkrone (= implantatbedingtes Verbindungselement) kein Festzuschuss anzusetzen ist.

Aus der Beschreibung der Befund-Nr. 7.3 („Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion ..., je Facette“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

Nr. 5070 GOZ kommt zum Ansatz, da in diesem Beispiel eine neue Prothesenspanne entsteht.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.



Auszug aus den Festzuschuss-Richtlinien

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Abs. 6 SGB V bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach § 56 Abs. 2 SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Die Bestimmung der Befunde ist auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses erfolgt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund dieser Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet.

Die dem jeweiligen Befund zugeordnete zahnprothetische Versorgung orientiert sich an den zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Befund gehören.

Bei der Zuordnung der Regelversorgung sind auch die Funktionsdauer, die Stabilität und auch die Gegenbezahnung berücksichtigt worden.

In die Festlegung der Regelversorgung sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes einbezogen.

Dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen ist nach § 56 Abs. 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses einbezogen worden.

A. Allgemeines

1. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B dieser Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der nachfolgenden Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Inhalte der Leistungsbeschreibungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen berücksichtigt worden.

Bei der Feststellung der Befunde wird Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktionstüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z.B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann. Bei Erneuerungen und Erweiterungen von fest-sitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.

-
- Die Festzuschüsse zu den Befunden werden auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen so versorgt sind, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht. Bei Teilleistungen werden die Festzuschüsse anteilig gewährt. Festzuschüsse für Verblendungen werden immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung diese vorsieht.

Protokollnotiz:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen.

Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären.

Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.

- ³ Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbeziehung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
- Bei Versicherten, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass Festzuschüsse auch bei „Nicht-Härtefällen“ höchstens in Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten gewährt werden.

- Wählen Versicherte, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz gemäß § 55 Abs. 4 oder 5 SGB V, gewähren die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss.
- Suprakonstruktionen sind in den in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt hat.

Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden.

³ Absatz 3 in der Fassung gültig ab 16.07.2010

-
7. Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.
 8. Die Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind gegenüber dem Versicherten für diejenigen Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen, nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) und auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II–2014) abzurechnen.

Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Abs. 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, gilt als Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten die Gebührenordnung für Zahnärzte. Wählen Versicherte eine von der Regelversorgung abweichende andersartige Versorgung nach § 55 Abs. 5 SGB V, gilt als Abrechnungsgrundlage ebenfalls die Gebührenordnung für Zahnärzte.

Für die Ausnahmefälle gemäß Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.

9. Begleitleistungen wie Anästhesien, Röntgenaufnahmen, parodontologische und konservierende Leistungen, die bei Versorgungen gemäß § 56 Abs. 2 SGB V (Regelleistungen) erbracht werden, sind als vertragszahnärztliche Leistungen abzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherte eine Versorgung nach § 55 Abs. 4 und Abs. 5 SGB V wählen.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 SGB V die Befunde bestimmt, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er wird die Auswirkungen der beschlossenen Festzuschüsse auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall überprüfen und ggf. auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 Satz 12 SGB V fortentwickeln.



Befunde im Rahmen von Wiederherstellungen und zugeordnete Regelversorgungen

Befund-Nr. 1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
18a Konfektionierter Stiftaufbau	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
Material: Stift	

Befund-Nr. 1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
18b Gegossener Stiftaufbau, zweiseitig 21 Prov. Krone mit Stiftverankerung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 012 0 Mittelwertartikulator, 103 3 Stiftaufbau einarbeiten, 104 0 Modellation gießen, 105 0 Stiftaufbau, 933 0 Versandkosten	
Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
7b Planungsmodelle 19 Provisorische Brücke, Brückenanker 91e Geschiebe bei geteilten Brücken 95d Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 005 5 Fräsmodell, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 021 1 Individueller Löffel, 133 1 Individuelles Geschiebe, 134 1 Konfektions-Geschiebe	
Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis Konfektioniertes Geschiebe	

Befund-Nr. 3.2	
a)	Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe
b)	Einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen
c)	Beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen
mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiederbefestigung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	

<p>Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen</p>
<p>002 4 Galvanisieren, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 005 5 Fräsmo- dell, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 012 0 Mittelwert- artikulator, 021 1 Individueller Löffel, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall, 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied, 120 0 Teles- kopierende Krone, 210 0 Lösungshilfe. 933 0 Versandkosten</p> <p>abzüglich: 204 1 Zweiar- mige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage</p> <p>Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>

<p>Befund-Nr. 4.5</p>	<p>Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer</p> <p><i>Protokollnotiz:</i> Gemäß Nr. 30 der Zahnersatz-Richtlinien geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Torus palatinus und Exostosen).</p>
<p>Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen</p>	<p>98e Metallbasis</p>
<p>Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen</p>	<p>155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 201 0 Metallbasis, 208 1 Rückenschutzplatte, 208 2 Metallzahn, gegossen, 208 3 Metallkauf- fläche, gegossen, 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand, 303 0 Aufstellung Metall je Zahn, 341 0 Übertragung je Zahn</p> <p>abzüglich: 302 0 Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn</p>

Befund-Nr. 4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn. <i>Protokollnotiz:</i> <i>Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen.</i>
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiederbefestigung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
002 4 Galvanisieren, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 005 5 Fräsmo- dell, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 012 0 Mittelwert- artikulator, 021 1 Individueller Löffel, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall, 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied, 120 0 Teles- kopierende Krone, 933 0 Versandkosten Material: NEM Verbrauchmaterial Praxis	

Befund-Nr. 4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag, je Ankerzahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit	

Befund-Nr. 4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19	Provisorische Krone
21	Provisorische Krone mit Stift
90	Wurzelstiftkappe
24c	Abnahme und Wiederbefestigung eines Provisoriums
98a	Individuelle Abformung
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
002 3 Verwendung von Kunststoff, 002 4 Galvanisieren, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 005 5 Fräsmmodell, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 012 0 Mittelwertartikulator, 021 1 Individueller Löffel, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied, 101 3 Wurzelstiftkappe, 134 3 Konfektionsanker, 933 0 Versandkosten	
Material: NEM Konfektionsanker Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese <i>Protokollnotiz:</i> <i>Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich.</i> <i>Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach 6.0-6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.</i>
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen
100a	Wiederherstellung ohne Abformung
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
Material: Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten	
Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 022 0 Bisswall, 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung, 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 803 0 Retention, gebogen, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten	
Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 3 Verwendung von Kunststoff, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 134 7 Primär-Sek.-Teil Konf.-Anker, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 137 0 Schubverteilungsarm, 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit, 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung, 202 5 Krallen, 202 6 Ney-Stiel, 202 7 Auflage, 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema, 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung, 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage, 205 0 Bonwillklammer, 208 1 Rückenschutzplatte, 208 2 Metallzahn, gegossen, 208 3 Metallkauffläche, gegossen, 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer, 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung, 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 802 6 LE Rückenschutzplatte, 802 7 LE Kunststoffsaattel, 803 0 Retention, gebogen, 804 0 Retention, gegossen, 806 0 Gegossenes Basisteil, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten	
Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	

Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
<p>001 0 Modell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 020 1 Basis für Vorbissnahme, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung , 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 803 0 Retention, gebogen, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten</p>	
Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
<p>001 0 Modell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 020 1 Basis für Vorbissnahme, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung , 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 803 0 Retention, gebogen, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten</p>	
Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Befund-Nr. 6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
<p>001 0 Modell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 020 1 Basis für Vorbissnahme, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit, 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung, 202 5 Krallen, 202 6 Ney-Stiel, 202 7 Auflage, 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema, 203 1 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung, 204 1 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage, 205 0 Bonwillklammer, 208 1 Rückenschutzplatte, 208 2 Metallzahn, gegossen, 208 3 Metallkauffläche, gegossen, 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand, 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten, 802 7 LE Kunststoffsaattel, 803 0 Retention, gebogen, 804 0 Retention, gegossen, 806 0 Gegossenes Basisteil, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten</p> <p>Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis</p>	

Befund-Nr. 6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
<p>001 0 Modell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 011 2 Fixator, 012 0 Mittelwertartikulator, 020 1 Basis für Vorbissnahme, 021 3 Basis für Bissregistrierung, 022 0 Bisswall, 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil, 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit, 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung, 202 5 Kralle, 202 6 Ney-Stiel, 202 7 Auflage, 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema, 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung, 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage, 205 0 Bonwillklammer, 208 1 Rückenschutzplatte, 208 2 Metallzahn, gegossen, 208 3 Metallkauffläche, gegossen, 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand, 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 0 Grundeinheit ZE, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, 802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten, 802 7 LE Kunststoffsaattel, 803 0 Retention, gebogen, 804 0 Retention, gegossen, 806 0 Gegossenes Basisteil, 807 0 Metallverbindung/ Instandsetzung, 813 0 Auswechseln Konfektionsteil, 933 0 Versandkosten</p> <p>Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis</p>	

Befund-Nr. 6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teilzahn-ersatz, je Prothese
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 3 Verwendung von Kunststoff, 011 2 Fixator, 382 1 Weichkunststoff, 382 2 Sonderkunststoff, 808 0 Teilunterfütterung einer Basis, 809 0 Vollständige Unterfütterung, 810 0 Prothesenbasis erneuern, 933 0 Versandkosten	
Material	

Befund-Nr. 6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 3 Verwendung von Kunststoff, 011 2 Fixator, 382 1 Weichkunststoff, 382 2 Sonderkunststoff, 808 0 Teilunterfütterung einer Basis, 809 0 Vollständige Unterfütterung, 810 0 Prothesenbasis erneuern, 933 0 Versandkosten	
Material	

Befund-Nr. 6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 24c Abnahme und Wiederbefestigung von provisorischen Kronen 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 95d Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 2 Platzhalter einfügen, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 012 0 Mittelwertartikulator, 150 0 Metallverbindung nach Brand, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 820 0 Instandsetzung/Krone/Flügel/ Brückenglied, 933 0 Versandkosten Material Lotmaterial	

Befund-Nr. 6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 24b Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 24c Abnahme und Wiedereingliederung von provisorischen Kronen 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 95c Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 95d Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 2 Platzhalter einfügen, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 012 0 Mittelwertartikulator, 032 0 Formteil, 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik, 163 0 Zahnfleisch Keramik, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit, 801 0 Grundeinheit ZE, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 820 0 Instandsetzung/Krone/Flügel/ Brückenglied, 933 0 Versandkosten Material Lotmaterial	

Befund-Nr. 6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn <i>Protokollnotiz: Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.</i>
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung von provisorischen Kronen 91d Teleskopkrone-halbe Gebühr 98a Individuelle Abformung	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 3 Verwendung von Kunststoff, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 005 5 Fräsmo- dell, 006 0 Zahnkranz, 007 0 Zahnkranz sockeln, 012 0 Mittelwertartikulator, 021 1 Individueller Löffel, 120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone, 933 0 Versandkosten Material: NEM Verbrauchmaterial Praxis	

Befund-Nr. 7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion (Facette), je Facette
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 24b Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 95c Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 2 Platzhalter einfügen, 002 3 Verwendung von Kunststoff, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 012 0 Mittelwertartikulator, 032 0 Formteil, 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel, 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff, 161 0 Zahnfleisch Kunststoff, 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik, 163 0 Zahnfleisch Keramik, 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit, 165 0 Zahnfleisch Komposit, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 820 0 Instandsetzung/Krone/Flügel/Brückenglied, 933 0 Versandkosten Material Lotmaterial	

Befund-Nr. 7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
19 Provisorische Krone 24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 002 2 Platzhalter einfügen, 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmmodell, 005 3 Modell nach Überabdruck, 012 0 Mittelwertartikulator, 150 0 Metallverbindung nach Brand, 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung, 820 0 Instandsetzung/Krone/Flügel/Brückenglied, 933 0 Versandkosten	
Material Lotmaterial	

Befund-Nr. 7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion
Regelversorgungen Zahnärztliche Leistungen	
100ai Wiederherstellung ohne Abformung 100bi Wiederherstellung mit Abformung 100ci Teilunterfütterung 100di Vollständige Unterfütterung 100ei Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK 100fi Vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK	
Regelversorgungen Zahntechnische Leistungen	
001 0 Modell, 001 8 Modell bei Implantatversorgung, 011 2 Fixator, 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung, 382 1 Weichkunststoff, 382 2 Sonderkunststoff, 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt, 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt, 801 8 Grundeinheit ZE/implantatgest, 802 1 LE Sprung, 802 2 LE Bruch, 802 3 LE Einarbeiten Zahn, 802 4 LE Basisteil Kunststoff, 808 8 Teilunterfütterung/implantatgest., 809 8 Vollständige Unterfütterung/implantatgest., 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv., 933 8 Versandkosten bei Implantatv.	
Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	

Kombinationstabelle: Befunde und Festschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen
 (Befundklasse 6 und Befunde 7.3, 7.4, 7.7) X = im selben Kiefer 0 = am selben Zahn

	1.1/1.2	1.4/1.5	2.1-2.6	3.1	3.2	4.1/4.3	4.5	4.6	4.8	5.1-5.3	6.0-6.5	6.6	6.7	6.8	6.9	6.10	7.1/7.2	7.3	7.4	7.7
	Einzelkrone / Teilkronen	Sift. konf. / gegoss.	Lückensit. /	Lückensit. /	Teleskopkronen	Restzahnbestand	Metalbasis	Teleskopkronen i.V.m. 4.1/4.3	Wurzelsiftkappe mit Knopflanker	Interimsproth.	WDH Proth.	Unterfüll. Teilproth.	Unterfüll. Total-/Deckproth.	Wiedereingl.	Verbleibung	Teleskop: Primär oder Sekund.	Einzel-/Ankerkronen auf Impl.	Verbleibung	Wiedereingl. Einzel-/Ankerkronen Impl.	WDH Proth. auf Impl.
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X				X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X				X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X				X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X				X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X			X			X	X	X	X	X	X	
6.7		X					X	X			X			X	X	X				
6.8	X	XO	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X	X	X	X	X			X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X	X	X					X	X	X		X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X			X		X	X	X					X	X	X	X	X	X	X

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1, ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne, ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1, ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne, ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.



Befundklasse 6 - Zuordnung von Festzuschüssen zu typischen Wiederherstellungsfällen

Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz

Befund-Nr. 6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none">◆ Wiederherstellung ohne zahntechnische Leistungen◆ Direktes Auffüllen von Sekundärteleskopkronen◆ Aktivieren gegossener Halte- und Stützvorrichtungen◆ Aktivieren von Ankern/Geschieben/Stegen◆ Aktivieren durch das Auswechseln von Konfektionsteilen <u>ohne</u> zahntechnische Leistungen (nur Materialkosten)
Befund-Nr. 6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung Versorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none">◆ Bruch- bzw. Sprungreparatur <u>ohne</u> Abformung Kunststoff-/Modellgussprothese ohne Metallverbindung◆ Wiederbefestigung/Erneuerung Zahn <u>ohne</u> Abformung, ohne Retention oder Metallverbindung◆ Wiederbefestigung/Erneuerung Klammer ohne Abformung, ohne Metallverbindung◆ Einfaches Auswechseln von Konfektionsteilen (z.B. Geschiebe-Patrize) <u>mit</u> zahntechnischen Leistungen

Befund-Nr. 6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, **je Prothese**

Anwendungsbeispiele:

- ◆ Bruchreparatur einer Kunststoff-/Modellgussprothese **mit** Abformung, ohne Metallverbindung
- ◆ Wiederbefestigung/Erneuerung Zahn ohne Retention **mit** Abformung, ohne Metallverbindung
- ◆ Wiederbefestigung/Erneuerung Klammer **mit** Abformung, ohne Metallverbindung
- ◆ Neuplanung oder Erweiterung gebogener Halte- und Stützvorrichtungen **mit** Abformung, ohne Metallverbindung
- ◆ Erneuerung Basisteil aus Kunststoff **mit** Abformung
- ◆ Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen im Kunststoffbereich **mit** Abformung
- ◆ Wiederbefestigung anderer Verbindungselemente, auch Matrize eines Kugelkopfankers auf einer Wurzelstiftkappe, im Kunststoffbereich **mit** Abformung

Befund-Nr. 6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, **je Prothese**

Anwendungsbeispiele:

- ◆ Wiederbefestigung Zahn mit gebogener Retention **mit** Verbindung an die Metallbasis
- ◆ Wiederbefestigung Zahn mit gegossener Retention oder gegossenem Basisteil
- ◆ Wiederbefestigung, Erneuerung oder Erweiterung:
 - gebogene Klammer mit Verbindung an die Metallbasis
- ◆ Wiederbefestigung, Erneuerung oder Erweiterung:
 - gegossene Klammer
- ◆ Erneuerung Verblendung an Rückenschutzplatte
- ◆ Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen **mit** Metallverbindung
- ◆ Erneuerung und Erweiterung von Sekundärteleskopen mit Verbindung an die Metallbasis
- ◆ Wiederbefestigung anderer Verbindungselemente, auch Matrize eines Kugelkopfankers auf einer Wurzelstiftkappe, **mit** Verbindung an die Metallbasis

Befund-Nr. 6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erweiterung um einen Zahn ◆ Erweiterung um einen Zahn und gebogene Klammer ohne Metallverbindung ◆ Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention ohne Metallverbindung ◆ Erweiterung der Kunststoffbasis (Basisteil) nach Extraktion ◆ Auffüllen Teleskopkrone im indirekten Verfahren mit Abformung
Befund-Nr. 6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erweiterung um einen weiteren Zahn (Befund ansetzbar je weiterem Zahn) ◆ Nur ansetzbar für erweiterte Prothesenzähne, nicht für erneuerungsbedürftige Prothesenzähne oder Zähne, die wiederbefestigt werden ◆ Nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar
Befund-Nr. 6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erweiterung um einen Zahn in Verbindung mit: <ul style="list-style-type: none"> - gebogener Retention mit Verbindung an die Metallbasis - gegossener Retention/gegossenem Basisteil - gegossenem Halteelement/Schubverteilungsarm - gebogenem Halteelement mit Verbindung an die Metallbasis ◆ Erweiterung Rückenschutzplatte ◆ Erweiterung Metallzahn, Metallkaufäche oder Schubverteilungsarm

Befund-Nr. 6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erweiterung um einen weiteren Zahn (Befund ansetzbar je weiterem Zahn) ◆ Nur ansetzbar für erweiterte Prothesenzähne, nicht für erneuerungsbedürftige Prothesenzähne oder Zähne, die wiederbefestigt werden ◆ Nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar
Befund-Nr. 6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teilzahnersatz, je Prothese
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese ◆ Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese mit funktioneller Randgestaltung (Restzahnbestand in der Regel bis zu drei Zähnen) ◆ Teilunterfütterung einer partiellen Prothese ◆ Eine vollständige Unterfütterung im direkten Verfahren löst keinen Festzuschuss aus
Befund-Nr. 6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vollständige Unterfütterung einer Total- oder schleimhautgetragenen Deckprothese ◆ Vollständige Unterfütterung einer Total- oder schleimhautgetragenen Deckprothese mit funktioneller Randgestaltung ◆ Teilunterfütterung einer Total- oder schleimhautgetragenen Deckprothese ◆ Eine vollständige Unterfütterung im direkten Verfahren löst keinen Festzuschuss aus

Befund-Nr. 6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wiederbefestigung einer Krone, auch nach vorheriger Wiederherstellung (Trennsplatt etc.) ◆ Wiederbefestigung von Brücken, je Ankerkrone ◆ Wiederbefestigung einer Primärteleskop-/Konuskrone ◆ Wiederbefestigung einer <u>zahn</u>getragenen Ankerkrone einer (Hybrid-)Suprakonstruktion ◆ Wiederherstellung Sekundärteil Teleskop-/Konuskrone durch Metallverbindung (z.B. Lötung) ◆ Ggf. ist zusätzlich FZ 6.9 ansetzbar ◆ Umarbeiten einer Ankerkrone zum Brückenglied
Befund-Nr. 6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblende- bereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wiederbefestigung einer Verblendschale/Facette ◆ Erneuerung im direkten Verfahren ◆ Erneuerung im indirekten Verfahren einer Facette/Verblendung an: <ul style="list-style-type: none"> - Krone - Ankerkrone - Brückenglied - Teleskop-/Konuskrone ◆ Nur im Verblendebereich ansetzbar ◆ Ggf. ist zusätzlich FZ 6.8 ansetzbar
Befund-Nr. 6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Neues Primärteleskop ◆ Neues Sekundärteleskop ◆ Keine anzahlmäßigen oder topografischen Einschränkungen ◆ Im Verblendebereich FZ 4.7 zusätzlich ansetzbar ◆ Bei Vorliegen von Befundsituation 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. In anderen Fällen ist die Versorgung gleichartig einzustufen, Befund 6.10 wird jedoch ausgelöst. <p>ACHTUNG: ◆ Kein „vereinfachtes Verfahren“ möglich, FZ 6.10 ist durch die Krankenkasse zu bewilligen, außer bei Barmer/GEK im Bereich der KZV Hessen (Achtung: Gilt nicht für Niedersachsen)</p>



Befundklasse 7 - Zuordnung von Festzuschüssen zu typischen Wiederherstellungsfällen

Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen

Befund-Nr. 7.3	Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion (Facette), je Facette
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none">◆ Wiederbefestigung einer Verblendung◆ Erneuerung im direkten Verfahren◆ Erneuerung im indirekten Verfahren einer Facette/Verblendung an:<ul style="list-style-type: none">- implantatgetragener Krone- implantatgetragener Ankerkrone- Brückenglied einer Suprakonstruktion- implantatgetragener Teleskop-/Konuskrone- zahngetragener Ankerkrone einer (Hybrid-) Suprakonstruktion- zahngetragener Teleskopkrone einer (Hybrid-) Suprakonstruktion◆ Nur im Verblendbereich ansetzbar◆ Ggf. ist zusätzlich FZ 7.4 ansetzbar
Befund-Nr. 7.4	Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
Anwendungsbeispiele:	<ul style="list-style-type: none">◆ Wiederbefestigung einer implantatgetragenen Krone, auch nach vorheriger Wiederherstellung◆ Wiederbefestigung von Brücken, je implantatgetragene Ankerkrone◆ Wiederbefestigung einer implantatgetragenen Primärteleskop-/Konuskrone◆ Ggf. ist zusätzlich FZ 7.3 ansetzbar

Befund-Nr. 7.7: Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, **je Prothesenkonstruktion**

Anwendungsbeispiele:

- ◆ Wiederherstellung herausnehmbarer Suprakonstruktionen
 - Bruch-/Sprungreparatur
 - Wiederbefestigung/Erneuerung Zahn mit oder ohne gebogener oder gegossener Retention oder gegossenem Basisteil
 - Erweiterung Zahn mit oder ohne gebogener oder gegossener Retention oder gegossenem Basisteil
 - Erneuerung Basisteil Kunststoff
 - Auffüllen Teleskopkrone - direktes oder indirektes Verfahren
 - Aktivieren von Ankern/Geschieben/Stegen
 - Auswechseln von Konfektionsteilen
 - Wiederbefestigung von Teleskop-/Konuskronen, Ankern, Geschieben, Stegen
 - Vollständige Unterfütterung
 - Teilunterfütterung
 - Erneuerung einer implantatgetragenen Teleskopkrone
 - Erneuerung Primär-/Sekundärteil einer implantatgetragenen Teleskop-/Konuskrone
- ◆ Nachträgliche Einarbeitung von implantatgetragenen Verbindungselementen (z.B. Teleskop-/Konuskronen, Steg, Kugelknopfanker, Locator, Magnetsystem u.ä.) in vorhandene Totalprothese
- ◆ Wiederherstellung Sekundärteil einer implantatgetragenen Teleskop-/Konuskrone durch Metallverbindung /Instandsetzung (z.B. Lötung)



Auszug aus dem Bewertungsmaßstab (BEMA)

18 Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal,

- a) durch einen konfektionierten Stift- oder Schraubenaufbau, einzeitig
 - b) durch einen gegossenen Stiftaufbau zweizeitig
1. Eine Leistung nach Nr. 18 kann nur einmal je Zahn abgerechnet werden.
 2. Neben einer Leistung nach der Nr. 18 a können Leistungen nach den Nrn. 13 a oder b und 13 e oder f für das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone abgerechnet werden.
 3. Eine Leistung nach Nr. 18 kann nur in Verbindung mit den Nrn. 20 und 91 abgerechnet werden. Ausnahmen sind zu begründen.
 4. Eine Leistung nach Nr. 18 kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, abgerechnet werden, auch wenn sie im Heil- und Kostenplan in der Gebührenvorausberechnung* nicht angegeben war.

19 Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied

1. Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 können höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden. Im Heil- und Kostenplan können sie in der Gebührenvorausberechnung* je Zahn nur einmal angesetzt werden.
2. Neben Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 ist eine Leistung nach Nr. 23 für das Entfernen des provisorischen Schutzes nicht abrechnungsfähig. Dies gilt nicht für das Entfernen eines provisorischen Schutzes, der wie bei einer definitiven Versorgung fest einzementiert werden musste.
3. Für die provisorische Versorgung nach den Nrn. 19 und 21 ist grundsätzlich ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium ausreichend.
4. Provisorische Versorgungen in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gem. § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V sind nach der Nr. 19 abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 19 i zu kennzeichnen.

* Mit der Einführung des Festzuschussystems im Jahr 2005 wurde der Heil- und Kostenplan geändert. Das Feld „Gebührenvorausberechnung“ ist entfallen. Die geplanten BEMA Leistungen sind in der „Kostenplanung“ einzutragen. Zusätzliche BEMA Leistungen, die im Laufe der Behandlung angefallen sind, werden in V. Rechnungsbeträge/ Spalte 2 eingetragen.

21 Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung

1. Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 können höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden. Im Heil- und Kostenplan können sie in der Gebührenvorausberechnung* je Zahn nur einmal angesetzt werden.
2. Neben Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 ist eine Leistung nach Nr. 23 für das Entfernen des provisorischen Schutzes nicht abrechnungsfähig.

Dies gilt nicht für das Entfernen eines provisorischen Schutzes, der wie bei einer definitiven Versorgung fest einzementiert werden musste.
3. Für die provisorische Versorgung nach den Nrn. 19 und 21 ist grundsätzlich ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium ausreichend.

24 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen

- a) **Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen**
- b) **Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen**
- c) **Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 19 oder 21**
 1. Eine Leistung nach Nr. 24 c kann höchstens dreimal je Krone abgerechnet werden.

Im Heil- und Kostenplan kann sie in der Gebührenvorausberechnung* nicht angesetzt werden.
 2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gem. § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V nach Nr. 24 a, 24 b und 24 c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24 a i, 24 b i und Nr. 24 c i zu kennzeichnen.

* Mit der Einführung des Festzuschussystems im Jahr 2005 wurde der Heil- und Kostenplan geändert. Das Feld „Gebührenvorausberechnung“ ist entfallen. Die geplanten BEMA Leistungen sind in der „Kostenplanung“ einzutragen. Zusätzliche BEMA Leistungen, die im Laufe der Behandlung angefallen sind, werden in V. Rechnungsbeträge/Spalte 2 eingetragen.

91 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke, bei Verwendung von Teleskopkronen im Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, - je Pfeilerzahn

- a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) **Teleskop-/Konuskrone**
 - e) **Verwendung eines Geschiebes bei geteilten Brücken mit disparallelen Pfeilern zusätzlich zu den Nrn. 91 a bis c**
1. Mit den Leistungen nach den Nrn. 91 und 92 sind folgende Leistungen abgegolten: Präparation, ggf. Farbbestimmung, Bissnahme, Abformung, Einprobe, Einzementieren, Kontrolle und Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion.
 2. Gegossene Einlagefüllungen als Brückenanker sind nicht abrechnungsfähig.
 3. Für die Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone ist bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung einer Prothese oder abnehmbaren Brücke die halbe Gebühr für die Nr. 91 d abzurechnen.

95 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken

- a) **Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern**
- b) **Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern**
- c) **Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen**
- d) **Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke**

Eine Leistung nach der Nr. 95 d kann höchstens dreimal je Brücke abgerechnet werden. Im Heil- und Kostenplan kann sie in der Gebührenvorausberechnung* nicht angesetzt werden.

* Mit der Einführung des Festzuschussystems im Jahr 2005 wurde der Heil- und Kostenplan geändert. Das Feld „Gebührenvorausberechnung“ ist entfallen. Die geplanten BEMA Leistungen sind in der „Kostenplanung“ einzutragen. Zusätzliche BEMA Leistungen, die im Laufe der Behandlung angefallen sind, werden in V. Rechnungsbeträge/Spalte 2 eingetragen.

96 Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschließlich einfacher Haltevorrichtungen

- a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen
- b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen
- c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen

Mit einer Leistung nach Nr. 96 sind folgende Leistungen abgegolten:
Anatomische Abformung (auch des Gegenkiefers), Bissnahme, Farbbestimmung, Einprobe, Eingliedern, Nachbehandlung.

- 1. Ein fehlender Weisheitszahn ist als zu ersetzender, fehlender Zahn nur dann mitzuzählen, wenn sein Gebiet in die prothetische Versorgung einbezogen wird. Ist der Zahn 7 vorhanden, dann ist der Weisheitszahn nicht mitzuzählen.
- 2. Die definitive Versorgung mit einer rein schleimhautgetragenen Prothese bedarf einer besonderen Begründung.

Zu Nrn. 96-100:

Die zusätzliche Abrechnung von zahnärztlichem Honorar bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht zulässig.

98e Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen, zu den Bewertungszahlen nach den Nrn. 97 a oder b zusätzlich

- 1. Eine Leistung nach der Nr. 98 e ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Torus palatinus und Exostosen) abrechnungsfähig.
Sie ist nicht abrechnungsfähig für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen (z.B. aus Silber-Zinn).
- 2. Bei der Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine implantatgetragene totale Prothese in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Ausnahmefällen gemäß § 56 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 ist die Nr. 98e in den unter Nr. 1 genannten Fällen abrechenbar und bei der Abrechnung als Nr. 98e i zu kennzeichnen.

**98f Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stütz-
vorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stütz-
vorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 96**

Zusätzlich je Prothese, nur abrechnungsfähig bei Interimsversorgung.

Die Verwendung von einarmigen Klammern ist in der Regel nicht indiziert.

Die Verwendung von Halte- und Stützvorrichtungen nach Nr. 98 f ist mit der Gebühr nach Nr. 98 g abgegolten.

**98h Verwendung von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen, zu
den Bewertungszahlen nach Nr. 96 oder Nr. 98 g zusätzlich**

- nicht bei Interimsprothesen -

h/1 bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung

h/2 bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen

1. Eine Leistung nach der Nr. 98 h ist eine ergänzende Position zur Leistung nach Nr. 96 und ist deshalb nur im Zusammenhang mit dieser Nummer abrechnungsfähig.
2. Eine Leistung nach der Nr. 98 h kann je Kiefer nur einmal abgerechnet werden.

**100 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Er-
weiterung einer abnehmbaren Prothese**

100 a kleinen Umfanges (ohne Abformung)

100 b größeren Umfanges (mit Abformung)

100 c Teilunterfütterung einer Prothese

100 d Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren

**100 e Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren
einschließlich funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer**

**100 f Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren
einschließlich funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer**

Neben Leistungen nach Nr. 100 sind Leistungen nach Nr. 98 a, b oder c nicht abrechnungsfähig.

Leistungen nach Nr. 98 f oder h sind neben Leistungen nach der Nr. 100 abrechnungsfähig, wenn eine Prothese um eine entsprechende Halte- oder Stützvorrichtung erweitert wird oder beim Ersatz einer Halte- oder Stützvorrichtung eine Neuplanung erforderlich ist.

Das Wiederbefestigen einer Halte- oder Stützvorrichtung kann nicht nach Nr. 98 f oder h abgerechnet werden.

Durch Leistungen nach der Nr. 100 sind Nachbehandlungen abgegolten. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wurzelstiftkappen sind nach Nr. 100 b abrechnungsfähig.

Leistungen nach Nrn. 100 a und b können mehrfach oder nebeneinander nur abgerechnet werden, wenn die Wiederherstellung der Funktion oder die Erweiterung von abnehmbaren Prothesen nicht in einer Sitzung durchführbar ist.

Das gleiche gilt, wenn Leistungen nach Nr. 100 a oder b neben Leistungen nach Nrn. 100 c bis f erbracht werden.

1. Für das Reinigen, Säubern und Polieren von Prothesen können den Krankenkassen keine Kosten berechnet werden.
2. Leistungen nach Nrn. 100 e und f sind bei zahnlosem Kiefer und bei stark reduziertem Restgebiss - in der Regel bis zu drei Zähnen - abrechnungsfähig.
3. Das Auffüllen eines Sekundärteleskops mit Kunststoffmassen bei einer Prothesenerweiterung ohne weitergehende Maßnahme ist nach Nr. 100 a abrechnungsfähig.
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer implantatgetragenen totalen Prothese sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gem. § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V nach den Nrn. 100 a bis f abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nrn. 100 a i bis 100 f i zu kennzeichnen.

(Siehe auch Feststellung Nr. 56 der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 22 EKVZ vom 25.06.1976 - gilt nur für Ersatzkassen)

 **Auszug aus der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**

- Stand 01.01.2012 -

C. Konservierende Leistungen

Nr.	Leistung
2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Die Leistung nach der Nummer 2195 ist neben der Leistung nach der Nummer 2180 berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistung nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig.</i>
2190	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Die Leistung nach der Nummer 2180 ist neben der Leistung nach der Nummer 2190 nicht berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistung nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig.</i>
2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistung nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig.</i> <i>Die Kosten für die Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.</i>
2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig.</i> <i>Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach der Nummer 2260 oder 2270 abgegolten.</i>
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig. Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach der Nummer 2260 oder 2270 abgegolten.</i>

2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz
2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung

F. Prothetische Leistungen

Nr.	Leistung
5040	<p>Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> Durch die Leistungen nach den Nummern 5000 bis 5040 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantates, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o. ä., Nachkontrolle und Korrekturen. Zu den Kronen nach den Nummern 5000 bis 5040 gehören Kronen (Voll-, Teil- und Teleskopkronen, sowie Wurzelstiftkappen) jeder zahntechnischen Ausführung. Zu den Leistungen nach den Nummern 5000 bis 5040 gehören Brücken- oder Prothesenanker mit Verbindungselementen jeder Ausführung.</p>
5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel
5080	<p>Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement, Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement</p> <p><i>Die Leistung nach der Nummer 5080 ist neben der Leistung nach der Nummer 5040 nicht berechnungsfähig.</i></p>
5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach Nummer 5080
5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung
5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion
5120	<p>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.</p>

Nr.	Leistung
5140	<p>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel, einschließlich Entfernung</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.</i></p>
5250	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)</p>
5260	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>
5270	<p>Teilunterfütterung einer Prothese</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i> <i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>
5280	<p>Vollständige Unterfütterung einer Prothese</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i> <i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>
5290	<p>Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i> <i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>

Nr.	Leistung
5300	<p>Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i></p> <p><i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>
5310	<p>Vollständige Unterfütterung bei einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.</i></p> <p><i>Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.</i></p>

H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

Nr.	Leistung
7080	<p>Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i></p> <p><i>Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.</i></p> <p><i>Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.[...]</i></p>
7090	<p>Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung</p> <p><i>Abrechnungsbestimmung</i></p> <p><i>Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.</i></p> <p><i>Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.[...]</i></p>

Nr.	Leistung
7100	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Langzeitprovisoriums, je Krone, Spanne oder Freidbrückenglied <i>Abrechnungsbestimmung</i> <i>Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.</i>



BEL II 2014

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.
2. Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.
3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnische Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

Hinweis der Herausgeber

Achtung!

§ 1 Abs. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL-II 2014 bildet das Ergebnis der Verhandlungen vor dem Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung am 15.06.2010 ab.

Die von der KZBV im Vorfeld der Verhandlungen vor dem Bundesschiedsamt für zahntechnische Versorgung vehement erhobenen rechtlichen Einwände wurden nicht berücksichtigt.

Ungeachtet dieser vertraglichen Regelung vertritt die KZBV die Auffassung, dass die Vertragspartner des BEL-II nicht berechtigt sind, Regelungen zu treffen, die die Vertragszahnärzte anhalten oder verpflichten, nicht auftragsgegenständliche Angaben im Zuge der Auftragserteilung an das Labor zu machen. Die Angabe der im Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Festzuschuss-Befunde gemäß § 1 Abs. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL-II 2014 ist weder notwendig, um den zahnärztlichen Auftrag zur Herstellung zahntechnischer Produkte ordnungsgemäß ausführen zu können, noch relevant für die Rechnungslegung, da nicht im BEL-II verzeichnete zahntechnische Leistungen, die innerhalb von gleich- oder andersartigen Versorgunganteilen erbracht werden, ohnehin nicht nach BEL-II abgerechnet werden können.

Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Zahn technikerinnungen und der KZBV abgegebene gemeinsame Erklärung vom 29.03.2007 gilt fort.

Danach ist die auftraggebende Praxis verpflichtet, dem Zahn techniker zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung mitzuteilen, welche zahntechnischen Leistungen der Regelversorgung (RV), dem gleichartigen (GAV) oder andersartigen Zahnersatz (AAV) zuzuordnen ist.

Diese Gemeinsame Erklärung ist als Anlage zum KZVen-Rundschreiben über das Inkrafttreten des BEL-II 2014 beigefügt.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

-
2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BANz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage.
Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien bezieht.
 4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierung (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75% abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

Hinweis der Herausgeber

Die Ergänzung des „Registrierbestecks“ dient der Klarstellung; die Abrechnungsfähigkeit dieser Materialkosten war bislang bei der L-Nr. 023 0 abgebildet.

Achtung!

Die Vereinbarung betreffend Lotmaterial bildet das Ergebnis der Verhandlungen vor dem Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung am 06.12.2012 ab.

Gegen eine solche Regelung hat die KZBV bereits im Vorfeld dieser Verhandlungen Bedenken erhoben. Insbesondere hat die KZBV darauf hingewiesen, dass eine Berechnung von 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten unpraktikabel und keinesfalls geeignet ist, die an anderer Stelle erklärten Ziele der „Klarheit und Transparenz“ zu erreichen. Es ist mithin offenzulegen, in welcher Höhe ein (pauschalierter) Kostenanteil für Lotmaterialien in der L-Nr. 807 0 BEL-II 2014 verbleibt.

Unklar bleibt die Berechnungsfähigkeit von Materialien bei der Anwendung eines Laserschweißverfahrens, das begrifflich nicht einem „Lötvorgang“ gleichzusetzen ist. Die Frage der Abrechnungsfähigkeit auch solcher Materialien ist von den Vertragspartnern des BEL-II zu klären.

Eine mögliche Konkretisierung wird ggf. in einer Neufassung des Gemeinsamen Rundschreibens zum BEL-II 2014 aufgenommen.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.

2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.
3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.
4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z.B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen „Gemeinsamen Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.

Leistungsinhalt und Erläuterungen

L-Nr.	
001 0	Modell <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung) <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung der dort aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 ist für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.
001 8	Modell bei Implantatversorgung <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung) <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. <u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde durch die Aufnahme von Leistungsalternativen konkretisiert. Das Modell für Metallbasis wurde hinzugefügt. Diese Ergänzung basiert auf der von GKV-SV, VDZI und KZBV konsentierten Auffassung, nach der auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5. besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die damit einhergehende Anpassung der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) und der Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Z Nr. 98e ist erfolgt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das KZVen-Rundschreiben über das Inkrafttreten des BEL-II 2014 verwiesen.

L-Nr.	
002 1	<p data-bbox="416 264 756 300">Doublieren eines Modells</p> <p data-bbox="416 331 815 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Doublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Kralle, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.</p> <p data-bbox="416 510 799 546"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.</p> <p data-bbox="416 600 1302 636">Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 667 1450 763">Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.</p>
002 2	<p data-bbox="416 801 687 837">Platzhalter einfügen</p> <p data-bbox="416 869 815 904"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck.</p> <p data-bbox="416 958 799 994"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1048 1450 1144">Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.</p> <p data-bbox="416 1176 1450 1272">Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.</p>
002 3	<p data-bbox="416 1310 791 1346">Verwendung von Kunststoff</p> <p data-bbox="416 1377 815 1413"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> z. B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten. Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Front- und/oder Seitenzahnggebiet.</p> <p data-bbox="416 1534 919 1592"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.</p>
002 4	<p data-bbox="416 1630 608 1666">Galvanisieren</p> <p data-bbox="416 1697 767 1733"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.</p>

L-Nr.	
003 0	<p>Set-up je Segment</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Segment herstellen und bearbeiten Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar.</p> <p>Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert, insbesondere wurde der Begriff „Segment“ definiert. Wie bisher besteht eine Abrechnungsfähigkeit nur bei kieferorthopädischer Behandlung.</p>
005 1	<p>Sägemodell</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweise der Herausgeber</u> Der Begriff „Kunststoffmodell“ wurde nach wie vor nicht in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt konkretisiert.</p> <p>Zudem ist die Notwendigkeit der Verwendung von Kunststoffen bei der Herstellung eines Sägemodells unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes noch nicht abschließend geklärt.</p> <p>Die KZBV vertritt unverändert die Auffassung, dass die Verwendung von konfektionierten Modellsockeln oder -schalen aus Kunststoff nicht nach L-Nr. 002 3 abrechnungsfähig ist.</p>
005 2	<p>Einzelstumpfmodell</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweise der Herausgeber</u> Der Begriff „Kunststoffmodell“ wurde nach wie vor nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt konkretisiert.</p> <p>Zudem ist die Notwendigkeit der Verwendung von Kunststoffen bei der Herstellung eines Einzelstumpfmodells unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes noch nicht abschließend geklärt.</p> <p>Die KZBV vertritt unverändert die Auffassung, dass die Verwendung von konfektionierten Modellsockeln oder -schalen aus Kunststoff nicht nach L-Nr. 002 3 abrechnungsfähig ist.</p>

L-Nr.	
005 3	<p data-bbox="416 264 762 300">Modell nach Überabdruck</p> <p data-bbox="416 331 767 367"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 450 751 486"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Der Begriff „Kunststoffmodell“ wurde nach wie vor nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt konkretisiert.</p> <p data-bbox="416 568 1450 667">Zudem ist die Notwendigkeit der Verwendung von Kunststoffen bei der Herstellung eines Modells nach Überabdruck unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes noch nicht vollumfänglich und abschließend geklärt.</p> <p data-bbox="416 696 1450 795">Die KZBV vertritt unverändert die Auffassung, dass die Verwendung von konfektionierten Modellssockeln oder -schalen aus Kunststoff nicht nach L-Nr. 002 3 abrechnungsfähig ist.</p>
005 4	<p data-bbox="416 833 715 869">Set-up Modell für KFO</p> <p data-bbox="416 898 767 934"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1016 735 1052"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung sind neu eingefügt worden und stellen klar, dass eine Abrechnungsfähigkeit nur bei kieferorthopädischer Behandlung besteht.</p>
005 5	<p data-bbox="416 1153 571 1189">Fräsmodell</p> <p data-bbox="416 1218 906 1285"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen</p> <p data-bbox="416 1314 1450 1404"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.</p>
006 0	<p data-bbox="416 1444 571 1480">Zahnkranz</p> <p data-bbox="416 1509 1450 1666"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor.</p> <p data-bbox="416 1695 1450 1785"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.</p> <p data-bbox="416 1814 1450 1971"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden um einen (kaum vorstellbaren) Ausnahmesachverhalt ergänzt, nach dem die Abrechnung der L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor zulässig ist, wenn die Leistung durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht wird.</p>

L-Nr.	
007 0	<p>Zahnkranz sockeln</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen.</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden im Hinblick auf die neu gefassten Erläuterungen zur Abrechnung bei der L-Nr. 006 0 angepasst.</p>
011 1	<p>Modellpaar trimmen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar.</p> <p>Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden um die Vorschrift ergänzt, nach der für dasselbe Modellpaar die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden können.</p>
011 2	<p>Fixator</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung.</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde die Bestimmung „Für die Herstellung von definitivem Zahnersatz reicht die Verwendung des Fixators nicht aus.“ ersatzlos gestrichen, da eine solche Regelung im BEL-II deplatziert ist und in die zahnärztliche Verordnungskompetenz eingreift.</p>

L-Nr.

012 0 Mittelwertartikulator

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden um einen Hinweis auf die „Anwendung von Systemteilen“ erweitert. Hierdurch soll offensichtlich sichergestellt werden, dass die Montage eines Modellpaares in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator nicht nach L-Nr. 012 0 abrechnungsfähig ist.

012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden um einen Hinweis auf die „Anwendung von Systemteilen“ erweitert. Hierdurch soll offensichtlich sichergestellt werden, dass die Montage eines Modellpaares in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator nicht nach L-Nr. 012 8 abrechnungsfähig ist.

L-Nr.	
013 0	<p>Modellpaar sockeln</p> <p><u>Erläuterungen zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar.</p> <p>Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Hiernach ist diese Leistung ausschließlich für die Sockelung kieferorthopädischer Dokumentationsmodelle abrechenbar. Die bisher bestehende Einschränkung, nach der für dasselbe Modellpaar die L-Nrn. 013 0 und 011 1 nicht nebeneinander abrechnungsfähig sind, wurde übernommen. Zusätzlich wurde die Voraussetzung der Abrechnung von Sockelschalen formuliert.</p>
020 1	<p>Basis für Vorbissnahme</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstbissnahme bei Kombinationszahnersatz.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt ist konkretisiert worden. Zudem wurde die Bestimmung „Bei definitivem Zahnersatz ist die L-Nr. 020 1 nicht abrechenbar“ ersatzlos gestrichen, da eine solche Regelung im BEL II deplatziert ist und in die zahnärztliche Verordnungskompetenz eingreift.</p>
020 2	<p>Basis für Konstruktionsbiss</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden konkretisiert. Die L-Nr. 020 2 ist demnach nur bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.</p>

L-Nr.	
021 1	<p data-bbox="416 264 671 300">Individueller Löffel</p> <p data-bbox="416 331 815 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist.</p> <p data-bbox="416 452 804 488"><u>Erläuterungen zur Abrechnung:</u> Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.</p> <p data-bbox="416 573 735 609"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde eingefügt und konkretisiert. Der „zahnlose Kiefer“ wurde im Hinblick auf interimistische Totalprothesen aufgenommen.</p>
021 2	<p data-bbox="416 743 624 779">Funktionslöffel</p> <p data-bbox="416 810 815 846"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss.</p> <p data-bbox="416 931 804 967"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1052 735 1088"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung konkretisieren den Begriff „Restgebiss“ aus den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aus zahntechnischer Sicht. Dieser Begriff soll offensichtlich bei einem „Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen“ erfüllt sein. Die Verwendung von unterschiedlichen Begrifflichkeiten in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung ist dennoch bedauerlich.</p>
021 3	<p data-bbox="416 1281 775 1317">Basis für Bissregistrierung</p> <p data-bbox="416 1348 815 1384"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff.</p> <p data-bbox="416 1469 804 1505"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.</p>

L-Nr.	
021 4	<p data-bbox="354 264 759 300">Basis für Stützstiftregistrierung</p> <p data-bbox="354 331 740 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung.</p> <p data-bbox="354 456 721 492"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p> <p data-bbox="354 667 660 703"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert, außerdem wurde das Verhältnis zu den L-Nrn. 022 0 und 023 0 eindeutig formuliert.</p>
021 5	<p data-bbox="354 801 625 837">Basis für Aufstellung</p> <p data-bbox="354 869 740 904"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe.</p> <p data-bbox="354 958 721 994"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.</p> <p data-bbox="354 1084 676 1120"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden wesentlich ergänzt. Nunmehr besteht Abrechnungsfähigkeit bei der Herstellung von Interimsprothesen, wenn eine Anprobe auf einer Kunststoffbasis erfolgt. Bei Interimsprothesen greift außerdem keine Beschränkung durch die Anzahl der vorhandenen natürlichen Zähne. Bei definitivem Zahnersatz ist hingegen ein „Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen“ maßgeblich.</p>
021 6	<p data-bbox="354 1339 1018 1375">Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung</p> <p data-bbox="354 1406 740 1442"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff</p> <p data-bbox="354 1532 721 1568"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p> <p data-bbox="354 1653 1366 1720">Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.</p>
021 8	<p data-bbox="354 1760 944 1796">Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung</p> <p data-bbox="354 1827 740 1863"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe.</p> <p data-bbox="354 1953 721 1989"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p>

L-Nr.	
022 0	<p data-bbox="416 264 544 300">Bisswall</p> <p data-bbox="416 331 815 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p data-bbox="416 483 799 519"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 604 1442 667">Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 698 1442 792">Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p>
022 8	<p data-bbox="416 855 863 891">Bisswall bei Implantatversorgung</p> <p data-bbox="416 922 815 958"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p data-bbox="416 1075 799 1111"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1196 1002 1232">Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1263 1442 1326">Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1357 751 1393"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Die Leistungsalternative „Basis aus Metall“ entspricht der von GKV-SV, VDZI und KZBV konsentierten Auffassung, nach der auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5. besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die damit einhergehenden Anpassungen der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) und der Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Z Nr. 98e sind erfolgt.</p> <p data-bbox="416 1680 1442 1742">Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das KZVen-Rundschreiben über das Inkrafttreten des BEL-II 2014 verwiesen.</p>

L-Nr.

023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die Abrechnungsfähigkeit der Materialkosten wurde nunmehr in § 2 Abs. 4 der Einleitenden Bestimmungen aufgenommen und besteht daher unverändert fort.

024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

031 0 Provisorische Krone/Brückenglied

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenstück ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen

ggf.

ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischenstückes nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Außerdem erfolgte eine sprachlich korrekte Formulierung des Verbots der Kombination mit der L-Nr. 032 0.

L-Nr.	
032 0	<p data-bbox="427 264 539 302">Formteil</p> <p data-bbox="427 331 817 369"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischengliedern im direkten Verfahren.</p> <p data-bbox="427 452 798 490"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden.</p> <p data-bbox="427 636 1334 674">Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.</p> <p data-bbox="427 698 1442 790">Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischengliedern nach L-Nr. 031 0.</p> <p data-bbox="427 819 737 857"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Bei den Erläuterungen zur Abrechnung wurde die Beschränkung der Häufigkeit der Abrechnung beibehalten. Zudem wurde eine neue Einschränkung „... wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden“ aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aufgenommen. Außerdem erfolgte eine sprachlich korrekte Formulierung des Verbots der Kombination mit der L-Nr. 031 0.</p>
101 3	<p data-bbox="427 1081 647 1120">Wurzelstiftkappe</p> <p data-bbox="427 1144 817 1182"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren</p> <p data-bbox="427 1234 1442 1570">Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p data-bbox="427 1603 798 1641"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet.</p> <p data-bbox="427 1724 1099 1762">Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.</p> <p data-bbox="427 1787 737 1825"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>

L-Nr.	
102 1	<p data-bbox="352 271 563 300">Vollkrone/Metall</p> <p data-bbox="352 338 740 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p data-bbox="352 768 660 797"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>
102 2	<p data-bbox="352 1043 560 1072">Teilkrone/Metall</p> <p data-bbox="352 1111 740 1140"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p data-bbox="352 1552 722 1581"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes.</p> <p data-bbox="352 1641 1361 1700">Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1738 660 1767"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>

L-Nr.

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die bisherige Voraussetzung der Abrechnung „... nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes ...“ wurde gestrichen.

Es ist zwar richtig, dass kein gesonderter Auftrag des Zahnarztes für die Erbringung dieser Leistung erforderlich ist, aber jede zahntechnische Leistung ist von einer entsprechenden Beauftragung abhängig. Nur vor diesem Hintergrund hat die KZBV zugestimmt, auf den Zusatz „gesonderter Auftrag“ zu verzichten.

L-Nr.

102 4 Krone für vestibuläre Verblendung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment schleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment schleifen und vorbereiten

ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke).

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde mit obligaten und fakultativen Leistungsbestandteilen eingefügt. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

L-Nr.	
102 8	<p data-bbox="416 264 1441 300">Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung</p> <p data-bbox="416 331 1441 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="416 367 1441 483">Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten ggf. Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p data-bbox="416 788 1441 824"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="416 824 1441 887">Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke).</p> <p data-bbox="416 913 1441 976">Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1003 1441 1039"><u>Hinweis der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="416 1039 1441 1227">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde mit obligaten und fakultativen Leistungsbestandteilen eingefügt. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>
103 1	<p data-bbox="416 1249 1441 1285">Vorbereiten Krone</p> <p data-bbox="416 1317 1441 1352"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="416 1352 1441 1415">Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1442 1441 1473">Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1500 1441 1563">Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.</p>
103 2	<p data-bbox="416 1594 1441 1630">Krone/Brückenglied einarbeiten</p> <p data-bbox="416 1662 1441 1697"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="416 1697 1441 1778">Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1805 1441 1868">Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.</p>
103 3	<p data-bbox="416 1899 1441 1935">Stiftaufbau einarbeiten</p> <p data-bbox="416 1966 1441 2002"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="416 2002 1441 2047">Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten.</p>

L-Nr.	
104 0	Modellation gießen
105 0	<p>Stiftaufbau</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren. Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>
110 0	<p>Brückenglied</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar.</p> <p>Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>

L-Nr.

120 0 Teleskopierende Krone

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung

Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren,

Fügapassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem erfolgte die Streichung des „Ausgleichsteleskops“, weil dieses Konstruktionselement gemäß der Festzuschuss-Richtlinien nicht innerhalb der Regelversorgung nach BEL-II erbracht werden kann.

L-Nr.

120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung

Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

ggf.

Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren,

Fügapassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall

Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis

Lötmodell

Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis

Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis

Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil

Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde wesentlich um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahn-technische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem erfolgte die Streichung des „Ausgleichsteleskops“, weil dieses Konstruktionselement gemäß der Festzuschuss-Richtlinien nicht innerhalb der Regelversorgung nach BEL-II erbracht werden kann. Außerdem wurde der Rechenweg zur Bestimmung der Vergütung der L-Nr. 120 1 nicht wieder aufgenommen, weil hiermit keine abrechnungstechnische Konsequenz verknüpft ist.

L-Nr.

133 1 Individuelles Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied.

Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

134 1 Konfektions-Geschiebe

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten.

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

L-Nr.

134 3

Konfektions-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis.

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung,

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

L-Nr.

134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis.

Fügepassung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofferteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftragsspezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem erfolgte eine Leistungsabgrenzung zu der L-Nr. 813 0. Außerdem wurde der Rechenweg zur Bestimmung der Vergütung der L-Nr. 134 7 nicht wieder aufgenommen, weil hiermit keine abrechnungstechnische Konsequenz verknüpft ist.

L-Nr.

134 9 Wiederbefestigen Sekundär-Teil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke

Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes

Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten

Fügepassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles

Sekundärteil an Basis

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung
ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff

Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Lötung, einfach

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Erläuterung zur Abrechnung

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteiles einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteiles eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftrags-spezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.

136 0 Gefrästes Lager

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied).

Erläuterungen zur Abrechnung

Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.

L-Nr.	
137 0	<p>Schubverteilungsarm</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager. ggf. Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lotfreie Verbindung an Metallbasis.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar. Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert und um obligate und fakultative Leistungsbestandteile erweitert. Diese Systematisierung beinhaltet mehrere zahntechnische Einzelleistungen, die in allen Fällen oder nur in auftrags-spezifischen Fällen im herstellungstechnischen Zusammenhang stehen und dem Leistungsinhalt zuzurechnen sind. Eine gesonderte Abrechnung der aufgeführten obligatorischen und fakultativen („ggf.“) Einzelleistungen ist nicht zulässig.</p>
150 0	<p>Metallverbindung nach Brand</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Lötung nach keramischem Brand Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar. Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.</p>
155 0	<p>Konditionierung je Zahn/Flügel</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar. Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.</p> <p><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert, zudem wurde die Abrechnungsfähigkeit bei der Komposit-Verblendung von Rückenschutzplatten klargestellt.</p>

L-Nr.	
160 0	<p data-bbox="352 264 815 297">Vestibuläre Verblendung Kunststoff</p> <p data-bbox="352 331 740 365"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung.</p> <p data-bbox="352 454 721 488"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 633 1361 701">Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
161 0	<p data-bbox="352 728 647 761">Zahnfleisch Kunststoff</p> <p data-bbox="352 795 740 828"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien.</p> <p data-bbox="352 884 721 918"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.</p>
162 0	<p data-bbox="352 974 786 1008">Vestibuläre Verblendung Keramik</p> <p data-bbox="352 1041 740 1075"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung.</p> <p data-bbox="352 1164 1361 1232">Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p data-bbox="352 1254 721 1288"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1377 1361 1444">Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
162 8	<p data-bbox="352 1467 1106 1500">Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung</p> <p data-bbox="352 1534 740 1568"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung. Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p data-bbox="352 1713 721 1747"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahn-lücke) abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1870 1361 1937">Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>

L-Nr.	
163 0	<p>Zahnfleisch Keramik</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.</p>
163 8	<p>Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.</p>
164 0	<p>Vestibuläre Verblendung Komposit</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung.</p> <p>Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>
165 0	<p>Zahnfleisch Komposit</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.</p>

L-Nr.	
201 0	<p data-bbox="352 275 501 304">Metallbasis</p> <p data-bbox="352 338 740 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="352 367 1214 461">Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse</p> <p data-bbox="352 495 722 524"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="352 524 1366 618">Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 ab-rechenbar.</p> <p data-bbox="352 651 660 680"><u>Hinweis der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="352 680 1366 797">Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde klargestellt, dass im seltenen Fall einer Modellgusskonstruktion ohne Sublingualbügel neben fortlaufenden Klammern (wie bisher, jedoch neue L-Nr. 202 1) auch Krallen (L-Nr. 202 5) und gegossene Metallkaufflächen (L-Nr. 208 3) anfallen können.</p>
202 1	<p data-bbox="352 835 855 864">Einarmige gegossene Haltevorrichtung</p> <p data-bbox="352 898 772 927"><u>Erläuterungen zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="352 927 1366 987">Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.</p> <p data-bbox="352 1021 676 1050"><u>Hinweise der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="352 1050 1366 1111">In der L-Nr. 202 1 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II 2006 zusammengefasst:</p> <ul data-bbox="448 1133 804 1263" style="list-style-type: none"> 202 1 (einarmige Klammer) 202 2 (Inlayklammer) 202 3 (fortlaufende Klammer) 202 4 (Bonyhardklammer) <p data-bbox="352 1290 1366 1413">Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen einarmigen gegossenen Haltevorrichtungen wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Klammerausführungen, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.</p> <p data-bbox="352 1447 1366 1626">Die daraus resultierende Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativen Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschussrichtlinie wurde vom GBA-Plenum am 14.11.2013 beschlossen. Der Beschluss liegt dem BMG zur Nichtbeanstandung vor. Die KZBV geht von einer positiven Entscheidung des BMG aus.</p> <p data-bbox="352 1659 1366 1720">Einzelheiten zur Anpassung der Regelversorgung sind dem Rundschreiben betreffend Inkrafttreten des BEL-II 2014 zu entnehmen.</p>

L-Nr.	
202 5	<p data-bbox="427 264 507 300">Kralle</p> <p data-bbox="427 331 817 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.</p> <p data-bbox="427 452 750 488"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Auf die Aufnahme der Erläuterungen zur Abrechnung der L-Nr. 202 5 haben die Vertragspartner des BEL-II verzichtet.</p> <p data-bbox="427 573 1444 761">Es bleibt unklar, ob die Kralle bei nebeneinander stehenden Zähnen je Interdentalraum einmal oder zweimal abrechnungsfähig ist. In den diesbezüglichen Beratungen zu den Leistungsbeschreibungen hat die KZBV darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der relevanten Festzuschuss-Befunde erforderlich ist, wenn sich die Vertragspartner des BEL-II, auf eine zweimalige Abrechnungsfähigkeit in einem solchen typischen Fall verständigen.</p> <p data-bbox="427 788 1444 945">Vor dem Hintergrund der weiterhin nicht geklärten Abrechnungsbestimmungen vertritt die KZBV die Auffassung, dass diese Leistung je Interdentalraum nur einmal abrechnungsfähig ist. Zur abschließenden Klärung dieser Frage hat die KZBV die Vertragspartner des BEL-II um Klärung gebeten.</p>
202 6	<p data-bbox="427 1003 549 1039">Ney-Stiel</p> <p data-bbox="427 1070 817 1106"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis.</p> <p data-bbox="427 1200 1391 1263">Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.</p> <p data-bbox="427 1290 798 1326"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.</p> <p data-bbox="427 1415 737 1451"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden unverändert übernommen. Leider wurde nicht klargestellt, ob neben einer Bonwillklammer nach L-Nr. 205 0 diese L-Nr. abrechnungsfähig ist. Die KZBV geht bis zu einer Klarstellung der Vertragspartner des BEL-II davon aus, dass die Verbindung einer Bonwillklammer zur Modellgussbasis nicht nach L-Nr. 202 6 gesondert abrechnungsfähig ist. Bei anderslautender Auffassung müssen die Regelleistungen bei den relevanten Befunden angepasst werden und die durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Regelversorgungen neu berechnet werden.</p>
202 7	<p data-bbox="427 1720 533 1756">Auflage</p> <p data-bbox="427 1787 817 1850"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Stützelement</p> <p data-bbox="427 1877 798 1912"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p>

L-Nr.

202 8 Umgehungsbügel bei Diastema

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststehendem Zahnersatz abrechenbar.

203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 203 1 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 203 1 (zweiarmige Klammer)
- 203 2 (Approximalklammer)
- 203 3 (Ringklammer)
- 203 4 (Rücklaufklammer)
- 203 5 (Bonyhardklammer mit Gegenlager)
- 203 6 (Doppelbogenklammer).

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen zweiarmigen gegossenen Haltevorrichtungen wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Klammerausführungen, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

Die daraus resultierende Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativen Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschussrichtlinie wurde vom GBA-Plenum am 14.11.2013 beschlossen. Der Beschluss liegt dem BMG zur Nichtbeanstandung vor. Die KZBV geht von einer positiven Entscheidung des BMG aus.

Einzelheiten zur Anpassung der Regelversorgung sind dem Rundschreiben betreffend Inkrafttreten des BEL-II 2014 zu entnehmen.

L-Nr.

204 1 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung /Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 204 1 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 204 1 (zweiarmige Klammer / Auflage)
- 204 2 (Approximalklammer / Auflage)
- 204 3 (Ringklammer / Auflagen)
- 204 4 (Rücklaufklammer / Auflage)
- 204 5 (Bonyhardklammer / Gegenlager)
- 204 6 (Doppelbogenklammer)

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen einarmigen gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen mit Auflagen wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Klammers Ausführungen, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

Die daraus resultierende Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativen Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschussrichtlinie wurde vom GBA-Plenum am 14.11.2013 beschlossen. Der Beschluss liegt dem BMG zur Nichtbeanstandung vor. Die KZBV geht von einer positiven Entscheidung des BMG aus.

Einzelheiten zur Anpassung der Regelversorgung sind dem Rundschreiben betreffend Inkrafttreten des BEL-II 2014 zu entnehmen.

205 0 Bonwillklammer

Hinweise der Herausgeber

Leider wurden keine Erläuterungen zur Abrechnung aufgenommen. Daher wurde nicht klargestellt, ob für die Verbindung einer Bonwillklammer zur Modellgussbasis ein Ney-Stiel nach L-Nr. 202 6 gesondert abrechnungsfähig ist. Die KZBV geht bis zu einer Klarstellung der Vertragspartner des BEL-II davon aus, dass die Verbindung einer Bonwillklammer zur Modellgussbasis nicht nach L-Nr. 202 6 gesondert abrechnungsfähig ist. Bei anderslautender Auffassung müssen die Regelleistungen bei den relevanten Befunden angepasst werden und die durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Regelversorgungen neu berechnet werden.

L-Nr.	
208 1	<p data-bbox="352 275 608 309">Rückenschutzplatte</p> <p data-bbox="352 338 740 371"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="352 371 1182 405">Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.</p> <p data-bbox="352 434 719 468"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="352 468 1366 557">Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 586 1273 620">Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, 362 0 nicht abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 649 660 683"><u>Hinweis der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="352 683 1366 983">Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die alternative Auf- und Fertigstellung eines Konfektionszahnes wird weiterhin durch das Verbot der Abrechnung der L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 innerhalb der Regelversorgung verhindert. Hierzu vertritt die KZBV die Auffassung, dass der zahnärztliche Auftraggeber im individuellen Fall die Entscheidung trifft, ob eine Rückenschutzplatte mit Kunststoff- oder Kompositmaterialien verblendet wird oder ein Konfektionszahn verarbeitet wird. Diese Entscheidung ist auch auf Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu treffen. Eine Korrektur unter Beachtung der zahnärztlichen Verordnungskompetenz erscheint hier dringend notwendig, um wirtschaftliche Alternativen innerhalb der Regelversorgung zu ermöglichen.</p>
208 2	<p data-bbox="352 1014 635 1048">Metallzahn, gegossen</p> <p data-bbox="352 1077 719 1111"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="352 1140 1366 1229">Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnlücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1258 1366 1326">Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.</p>
208 3	<p data-bbox="352 1350 699 1384">Metallkaufläche, gegossen</p> <p data-bbox="352 1413 719 1447"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="352 1447 1366 1514">Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1514 1366 1581">Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für die Metallkaufläche nicht abrechenbar.</p>
210 0	<p data-bbox="352 1597 523 1630">Lösungshilfe</p> <p data-bbox="352 1659 740 1693"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="352 1693 1366 1760">Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient.</p> <p data-bbox="352 1789 1366 1856">Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1886 660 1919"><u>Hinweis der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="352 1919 1366 2024">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde zum Zwecke der Konkretisierung aufgenommen. Zudem wurde klargestellt, dass nur gegossene Lösungshilfen unter dieser L-Nr. abrechenbar sind und gebogene Lösungshilfen nach L-Nr. 380 0 abrechnungsfähig sind.</p>

L-Nr.	
211 0	<p>Unterfütterbarer Abschlussrand</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.</p>
212 0	<p>Zuschlag einzelne gegossene Klammer</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.</p>
301 0	<p>Aufstellung, Grundeinheit</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde eine Verknüpfung mit der Verwendung eines Mittelwertartikulators. Eine solche Verknüpfung widerspricht den Grundsätzen der Abrechnung innerhalb des Festzuschusssystem. Hiernach sind zahnärztliche und zahntechnische Leistungen, die bei den jeweiligen Befunden verzeichnet sind, nach BEMA und BEL-II abzurechnen. Nur Leistungen, die dort nicht enthalten sind, dürfen nach GOZ oder außerhalb des BEL-II abgerechnet werden. Die gewählte Formulierung führt hingegen dazu, dass für den Fall der Verwendung eines teil- oder volladjustierbaren Artikulators auch die Aufstellung einer Prothese nicht als Regelversorgungsleistung nach BEL-II abgerechnet werden kann. Zusätzlich wurde eine Inkonsequenz erzeugt, indem bei den L-Nrn. 302 0, 303 0 und 341 0 für die Aufstellung bzw. Übertragung je Zahn auf die Verknüpfung zu der Verwendung eines Mittelwertartikulators verzichtet wurde.</p>

L-Nr.

301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachsbasis, Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwert-artikulators abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Es wurde klargestellt, dass die Aufstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion in dem Ausnahmefall nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien auch auf einer Metallbasis erfolgen kann. Diese Ergänzung basiert auf der von GKV-SV, VDZI und KZBV konsentierten Auffassung, nach der auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5. besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Die damit einhergehenden Anpassungen der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse“ (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) und der Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Z Nr. 98e sind erfolgt.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass bei der L-Nr. 302 8 die Aufstellung auf einer Metallbasis nicht aufgenommen wurde.

Zudem wurde eine Verknüpfung mit der Verwendung eines Mittelwertartikulators geschaffen. Eine solche Verknüpfung widerspricht den Grundsätzen der Abrechnung innerhalb des Festzuschusssystem. Hiernach sind zahnärztliche und zahntechnische Leistungen, die bei den jeweiligen Befunden verzeichnet sind, nach BEMA und BEL-II abzurechnen. Nur Leistungen, die dort nicht enthalten sind, dürfen nach GOZ oder außerhalb des BEL-II abgerechnet werden. Die gewählte Formulierung führt hingegen dazu, dass für den Fall der Verwendung eines teil- oder volladjustierbaren Artikulators auch die Aufstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion in dem Ausnahmefall nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien nicht nach BEL-II abgerechnet werden kann. Zusätzlich wurde eine Inkonsequenz erzeugt, indem bei der L-Nr. 302 8 für die Aufstellung je Zahn auf die Verknüpfung zu der Verwendung eines Mittelwertartikulators verzichtet wurde.

L-Nr.

302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde auf die unscharfe Diagnose „Insuffizienz des stomatognathen Systems“ verzichtet, die in einem zahntechnischen Leistungsverzeichnis ohnehin deplatziert war. Unklar ist weiterhin geblieben, ob die Formulierung „eine weitere Bissnahme“ dahingehend zu interpretieren ist, ob die Aufstellung nur **ein** weiteres Mal bei erneuter Relationsbestimmung abrechnungsfähig sein soll oder ob nach jeder erneuten Relationsbestimmung die Aufstellung (oder Umstellung) abrechnungsfähig sein soll. Die Vertragspartner des BEL-II sollten hierzu eine Klarstellung vornehmen.

302 8 Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachsbasis oder Kunststoffbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde auf die unscharfe Diagnose „Insuffizienz des stomatognathen Systems“ verzichtet, die in einem zahntechnischen Leistungsverzeichnis ohnehin deplatziert war. Unklar ist weiterhin geblieben, ob die Formulierung „eine weitere Bissnahme“ dahingehend zu interpretieren ist, ob die Aufstellung nur **ein** weiteres Mal bei erneuter Relationsbestimmung abrechnungsfähig sein soll oder ob nach jeder erneuten Relationsbestimmung die Aufstellung (oder Umstellung) abrechnungsfähig sein soll. Die Vertragspartner des BEL-II sollten hierzu eine Klarstellung vornehmen.

L-Nr.

303 0 Aufstellen Metall je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Zudem wurde auf die unscharfe Diagnose „Insuffizienz des stomatognathen Systems“ verzichtet, die in einem zahntechnischen Leistungsverzeichnis ohnehin deplatziert war. Unklar ist weiterhin geblieben, ob die Formulierung „eine weitere Bissnahme“ dahingehend zu interpretieren ist, ob die Aufstellung nur **ein** weiteres Mal bei erneuter Relationsbestimmung abrechnungsfähig sein soll oder ob nach jeder erneuten Relationsbestimmung die Aufstellung (oder Umstellung) abrechnungsfähig sein soll. Die Vertragspartner des BEL-II sollten hierzu eine Klarstellung vornehmen.

341 0 Übertragung je Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.

Erläuterungen zur Abrechnung

Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.

361 0 Fertigstellung Grundeinheit

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kiefertellen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Zudem wurde eine Verknüpfung mit der Verwendung eines Mittelwertartikulators geschaffen. Eine solche Verknüpfung widerspricht den Grundsätzen der Abrechnung innerhalb des Festzuschussystems. Hiernach sind zahnärztliche und zahntechnische Leistungen, die bei den jeweiligen Befunden verzeichnet sind, nach BEMA und BEL-II abzurechnen. Nur Leistungen, die dort nicht enthalten sind, dürfen nach GOZ oder außerhalb des BEL-II abgerechnet werden. Die gewählte Formulierung führt hingegen dazu, dass für den Fall der Verwendung eines teil- oder volladjustierbaren Artikulators auch die Fertigstellung einer Prothese nicht als Regelversorgungsleistung nach BEL-II abgerechnet werden kann. Zusätzlich wurde eine Inkonsequenz erzeugt, indem bei der L-Nr. 362 0 für die Fertigstellung je Zahn auf die Verknüpfung zu der Verwendung eines Mittelwertartikulators verzichtet wurde.

L-Nr.

361 8 Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Zudem wurde eine Verknüpfung mit der Verwendung eines Mittelwertartikulators geschaffen. Eine solche Verknüpfung widerspricht den Grundsätzen der Abrechnung innerhalb des Festzuschussystems. Hiernach sind zahnärztliche und zahntechnische Leistungen, die bei den jeweiligen Befunden verzeichnet sind, nach BEMA und BEL-II abzurechnen. Nur Leistungen, die dort nicht enthalten sind, dürfen nach GOZ oder außerhalb des BEL-II abgerechnet werden. Die gewählte Formulierung führt hingegen dazu, dass für den Fall der Verwendung eines teil- oder volladjustierbaren Artikulators auch die Fertigstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion in dem Ausnahmefall nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien nicht nach BEL-II abgerechnet werden kann. Zusätzlich wurde eine Inkonsequenz erzeugt, indem bei der L-Nr. 362 8 für die Fertigstellung je Zahn auf die Verknüpfung zu der Verwendung eines Mittelwertartikulators verzichtet wurde. Zudem wurde klargestellt, dass die Fertigstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion in dem Ausnahmefall nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien auch auf einer Metallbasis erfolgen kann. Diese Ergänzung basiert auf der von GKV-SV, VDZI und KZBV konsentierten Auffassung, nach der auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5. besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Die damit einhergehenden Anpassungen der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse“ (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) und der Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Z Nr. 98e sind erfolgt.

362 0 Fertigstellen je Zahn

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.

362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.

L-Nr.

380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Auflage (nicht Kralle), Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 380 0 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 380 1 (Einarmige Klammer)
- 380 2 (Inlayklammer)
- 380 3 (Interdental-Knopfklammer)
- 380 4 (Approximalklammer)
- 380 5 (Auflage)
- 380 6 (Bonyhardklammer)

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Klammerausführungen, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

Die daraus resultierende Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativen Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschussrichtlinie wurde vom GBA-Plenum am 14.11.2013 beschlossen. Der Beschluss liegt dem BMG zur Nichtbeanstandung vor. Die KZBV geht von einer positiven Entscheidung des BMG aus.

Einzelheiten zur Anpassung der Regelversorgung sind dem Rundschreiben betreffend des Inkrafttretens des BEL-II 2014 zu entnehmen.

L-Nr.

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 381 0 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 381 1 (Zweiarmige Klammer / Auflage)
- 381 2 (Bonyhardklammer / Auflage)
- 381 3 (Überwurfklammer)
- 381 4 (Doppelbogenklammer).

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen sonstigen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Klammerausführungen, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

Die daraus resultierende Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativen Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 nach der Festzuschussrichtlinie wurde vom GBA-Plenum am 14.11.2013 beschlossen. Der Beschluss liegt dem BMG zur Nichtbeanstandung vor. Die KZBV geht von einer positiven Entscheidung des BMG aus.

Einzelheiten zur Anpassung der Regelversorgung sind dem Rundschreiben betreffend des Inkrafttretens des BEL-II 2014 zu entnehmen.

382 1 Weichkunststoff

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Der Zusatz „nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes“ wurde gestrichen, da ohnehin alle zahntechnische Leistungen unter dem Vorbehalt eines zahnärztlichen Auftrages stehen.

L-Nr.	
382 2	<p data-bbox="352 275 580 304">Sonderkunststoff</p> <p data-bbox="352 338 740 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs.</p> <p data-bbox="352 461 724 490"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 551 1225 580">Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 613 660 642"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Der Zusatz „nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes“ wurde gestrichen, da ohnehin alle zahntechnische Leistungen unter dem Vorbehalt eines zahnärztlichen Auftrages stehen.</p>
383 0	<p data-bbox="352 797 715 826">Zahn zahnfarben hergestellt</p> <p data-bbox="352 860 740 889"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit.</p> <p data-bbox="352 949 724 978"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.</p> <p data-bbox="352 1072 1362 1133">Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.</p> <p data-bbox="352 1167 660 1196"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die bisherige Bestimmung „Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar“ wurde mit den entsprechenden L-Nrn. hinterlegt.</p>
384 0	<p data-bbox="352 1319 703 1348">Zahn zahnfarben hinterlegt</p> <p data-bbox="352 1382 740 1411"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff.</p>

L-Nr.

401 0 Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Hierzu zählen Aufbisschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 401 0 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 401 1 (Aufbisschiene)
- 401 2 (Knirscherschiene)
- 401 3 (Bissführungsplatte)

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen Aufbissbehelfen mit adjustierter Oberfläche wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Aufbissbehelfe, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Die Verknüpfung „unter Verwendung eines Mittelwertartikulators“ ist offensichtlich vor dem Hintergrund des gesetzlichen Leistungsausschlusses für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) erfolgt. Aufbissbehelfe unterliegen zudem nicht den Regelungen, die für die Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen innerhalb des Festzuschussystems zu beachten sind.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die zusätzliche Abrechnungsfähigkeit „weiterer Funktionsaufbisse“ wurde übernommen, jedoch bleibt weiterhin unklar, in welchen Fällen „weitere Funktionsaufbisse“ neben einer bereits leistungsgegenständlichen adjustierten Oberfläche abgerechnet werden können. Zudem wurde der Hinweis auf gegossene Metallkaufächen nicht übernommen, da Aufbissbehelfe mit gegossenen Funktionsflächen nicht der vertragszahnärztlichen Versorgung zuzuordnen sind.

L-Nr.

402 0 Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche.

Hierzu zählen Minioplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.

Erläuterungen zur Abrechnung

Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Hinweise der Herausgeber

In der L-Nr. 402 0 des BEL-II 2014 wurden folgende L-Nrn. des BEL-II-2006 zusammengefasst:

- 402 1 (Minioplastschiene)
- 402 2 (Retentionsschiene)
- 402 3 (Verband- / Verschlussplatte)

Auf die Differenzierung zwischen den einzelnen Aufbissbehelfen ohne adjustierte Oberfläche wurde aus Gründen der Praktikabilität und nicht vollständig eindeutigen Abgrenzungen der einzelnen Aufbissbehelfe, auch vor dem Hintergrund jeweils einheitlicher Bundesmittelpreise, verzichtet.

403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

- Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf
- Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs
- Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs

jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators.

Erläuterungen zur Abrechnung

Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar.

Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde durch Nennung der Leistungsalternativen konkretisiert. Die Verknüpfung „unter Verwendung eines Mittelwertartikulators“ ist offensichtlich vor dem Hintergrund des gesetzlichen Leistungsausschlusses für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) erfolgt. Aufbissbehelfe unterliegen zudem nicht den Regelungen, die für die Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen innerhalb des Festzuschussystems zu beachten sind.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Die zusätzliche Abrechnungsfähigkeit „weiterer Funktionsaufbisse“ wurde übernommen, jedoch bleibt weiterhin unklar, in welchen Fällen „weitere Funktionsaufbisse“ neben einer bereits leistungsgegenständlichen adjustierten Oberfläche abgerechnet werden können. Zudem wurde eine Abgrenzung zu festzuschussfähigen Wiederherstellungsleistungen an Prothesen aufgenommen, die nicht als Sachleistungen bei Kiefergelenkserkrankungen abrechnungsfähig sind.

L-Nr.	
404 0	<p data-bbox="416 271 1007 309">Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn</p> <p data-bbox="416 338 815 376"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO.</p> <p data-bbox="416 461 767 499"><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.</p> <p data-bbox="416 584 751 622"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt stellt klar, dass diese L-Nr. nur im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung abgerechnet werden kann.</p> <p data-bbox="416 730 1450 862">Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt stellen klar, dass die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, nicht zur Abrechnungsfähigkeit dieser L-Nr. führt. Die bisherige Erwähnung des „Anfügens von Zähnen“ wurde im Hinblick auf die Einschränkung „als Retainer“ folgerichtig gestrichen.</p>
701 0	<p data-bbox="416 891 767 929">Basis für Einzelkiefergerät</p> <p data-bbox="416 958 815 996"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen.</p>
702 0	<p data-bbox="416 1106 735 1144">Basis bimaxilläres Gerät</p> <p data-bbox="416 1173 815 1211"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen.</p> <p data-bbox="416 1319 799 1357"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.</p>
703 0	<p data-bbox="416 1480 608 1518">Schiefe Ebene</p> <p data-bbox="416 1547 815 1585"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene.</p> <p data-bbox="416 1637 799 1675"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.</p>
704 0	<p data-bbox="416 1787 576 1825">Vorhofplatte</p> <p data-bbox="416 1854 815 1892"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt:</u> Individuell gefertigte Mundvorhofplatte.</p>

L-Nr.	
705 0	<p>Kinnkappe</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden eingefügt und stellen klar, dass neben den kieferorthopädischen Herstellungsanlässen auch für die Versorgung von Traumata die Kinnkappe nach L-Nr. 705 0 abrechnungsfähig ist.</p>
710 0	<p>Aufbiss</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Bei den Erläuterungen zur Abrechnung wurde die an dieser Stelle nicht aufzunehmende Vorschrift hinsichtlich der L-Nr. 712 0 gestrichen. Der Regelungsinhalt wurde unter der L-Nr. 712 0 korrekt lokalisiert.</p>
711 0	<p>Abschirmelement</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zungengitter - Kunststoffschild - Kunststoffpelotte <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.</p>
712 1	<p>Weichkunststoff (KFO)</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.</p>

L-Nr.	
712 2	<p data-bbox="416 264 735 300">Sonderkunststoff (KFO)</p> <p data-bbox="416 331 815 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFO-Gerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen.</p> <p data-bbox="416 456 799 492"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 546 1450 604">Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 636 751 672"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die L-Nr. 712 2 des BEL-II 2014 wurde neu aufgenommen. Es wurde nicht zwischen den Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung differenziert.</p> <p data-bbox="416 761 1450 940">Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt wurden zum Zwecke der Konkretisierung aufgenommen. Eine Abrechnung der L-Nr. 382 2 darf bei kieferorthopädisch veranlassten Verwendung von Sonderkunststoffen, bei der Herstellung oder Wiederherstellung von KFO-Geräten, FKO-Geräten oder von Aufbissen und Abschirmelementen nicht mehr erfolgen, da nunmehr eine eigene L-Nr. im Teil KFO des Bel-II zur Verfügung steht.</p> <p data-bbox="416 972 1450 1128">Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden aufgenommen. Eine „zahnärztliche Indikationsstellung“ wird gesondert erwähnt, hiermit soll offensichtlich auf eine strenge Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes hingewirkt werden, da zahntechnische Leistungen ohnehin in jedem Einzelfall von einer zahnärztlichen Beauftragung abhängig sind.</p>
720 0	<p data-bbox="416 1160 703 1196">Schraube einarbeiten</p> <p data-bbox="416 1227 815 1263"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Standardschraube (z. B. Dehnschraube) in eine Basis</p>
721 0	<p data-bbox="416 1344 807 1379">Spezial-Schraube einarbeiten</p> <p data-bbox="416 1411 815 1447"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis</p> <p data-bbox="416 1500 847 1536">Als Spezial-Schrauben gelten z. B.</p> <ul data-bbox="416 1563 1374 1778" style="list-style-type: none"> - Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt - Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung - Schrauben für asymmetrische Bewegungen - Schrauben zur Metallverbindung - Reziproke Druck- und Zugschraube - Sagittale Druck- oder Zugschraube - Transversale Zugschraube

L-Nr.	
722 0	<p>Trennen einer Basis</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen einer Basis - Trennen einer Basis kompliziert - Trennen einer Basis ohne Schraube - Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.</p>
730 0	<p>Labialbogen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen</p>
731 0	<p>Labialbogen modifiziert</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen</p>
732 0	<p>Labialbogen intermaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer</p>
733 0	<p>Feder, offen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.</p>
734 0	<p>Feder, geschlossen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.</p>
740 0	<p>Verbindungselement/intramaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z. B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.</p>

L-Nr.	
741 0	<p>Verbindungselemente/intermaxillär</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - U-Bügel - Federbügel - Doppelplattensteg <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar. Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.</p> <p><u>Hinweis der Herausgeber</u> Bei den Erläuterungen zur Abrechnung wird auf die neue L-Nr. 863 0, die bei der Erneuerung eines Teils eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes abrechnungsfähig ist, verwiesen. Die unpraktikable Vorschrift, nach der „bei einer Erneuerung eines Elementes die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar ist“ wurde damit überflüssig.</p>
742 0	<p>Verankerungselement</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt</p>
743 0	<p>Einzelelement einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten eines Einzelelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners.</p>
744 0	<p>Metallverbindung (KFO)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.</p>
750 0	<p>Einarmiges H-/A-Element</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg).</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.</p> <p><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde durch eine abschließende Aufzählung der unter dieser L-Nr. abrechnungsfähigen einarmigen Halte- oder Abstützelemente konkretisiert.</p> <p>Die Erläuterungen zur Abrechnung stellen klar, dass <u>nur</u> Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der abschließenden Aufzählung in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt enthalten sind, nach der L-Nr. 380 0 abrechnungsfähig sind.</p>

L-Nr.

751 0 Mehrarmiges H-/A- Element

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Mehrmarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)

Erläuterungen zur Abrechnung

Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde durch eine abschließende Aufzählung der unter dieser L-Nr. abrechnungsfähigen mehrarmigen Halte- oder Abstützelemente konkretisiert.

Die Erläuterungen zur Abrechnung stellen klar, dass nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der abschließenden Aufzählung in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt enthalten sind, nach der L-Nr. 381 0 abrechnungsfähig sind.

801 0 Grundeinheit ZE

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1 - 7, 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Verhandlungspartner des BEL-II vertreten die Auffassung, dass die L-Nr. 801 0 des BEL-II auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskopkrone oder -konuskronen erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen. Auf Grundlage dieser Auffassung erfolgten eine Neuberechnung der bei Festzuschuss-Befund Nr. 6.9. hinterlegten zahntechnischen Leistungen.

L-Nr.	
801 8	<p data-bbox="416 264 1442 300">Grundeinheit für Instandsetzung ZE/implantatgestützt</p> <p data-bbox="416 331 1442 421"><u>Erläuterungen zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich.</p> <p data-bbox="416 452 1442 542"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle atrophiertes zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 573 1442 640">Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 667 1442 1034"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Es wurde klargestellt, dass auch die Wiederherstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion mit Metallbasis in dem Ausnahmefall nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien auch nach dieser L-Nr. erfolgen kann. Diese Klarstellung basiert auf der von GKV-SV, VDZI und KZBV konsentierten Auffassung, nach der auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund Nr. 4.5. besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die damit einhergehenden Anpassungen der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse“ (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5) und der Abrechnungsbestimmungen zu BEMA-Z Nr. 98e sind erfolgt.</p> <p data-bbox="416 1066 1442 1218">Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert. Weiterhin ist die L-Nr. 801 8 nur in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3, oder 802 4 abrechnungsfähig. Die L-Nr. 802 7 wurde gestrichen, weil Metallverbindungen an Suprakonstruktionen nicht den Regelversorgungsleistungen zuzuordnen sind und mithin nicht nach BEL-II abzurechnen sind.</p>
802 1	<p data-bbox="416 1249 1442 1285">LE Sprung</p> <p data-bbox="416 1317 1442 1384"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten</p> <p data-bbox="416 1415 1442 1482"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie</p> <p data-bbox="416 1514 1442 1617"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden klarstellend aufgenommen. Für die Beseitigung von weiteren örtlich getrennten Sprunglinien kann diese L-Nr. je Sprunglinie abgerechnet werden.</p>
802 2	<p data-bbox="416 1648 1442 1684">LE Bruch</p> <p data-bbox="416 1715 1442 1783"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO</p> <p data-bbox="416 1814 1442 1863"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit je Bruch</p>

L-Nr.

802 3 LE Einarbeiten Zahn

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Zahn

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde klarstellend aufgenommen. Mit der Formulierung „Herauslösen eines Konfektionszahnes“ wird ein fakultativer Leistungsbestandteil beschrieben. Die Erläuterungen zur Abrechnung stellen mit der Formulierung „... je Zahn“ klar, dass bei der Erneuerung eines Konfektionszahnes das vorhergehende Herauslösen des zu erneuernden Konfektionszahnes die L-Nr. nicht separat nach der L-Nr. 802 3 abrechnungsfähig ist.

802 4 LE Basisteil Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist.

Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden um eine Klarstellung hinsichtlich der Kombinationsfähigkeit mit Unterfütterungen von Suprakonstruktionen nach den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 ergänzt. Leider wurde versäumt, notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Abrechnungshäufigkeit in einem zusammenhängenden Prothesenabschnitt vorzunehmen. Ungeklärt bleibt beispielsweise weiterhin, wie häufig diese L-Nr. für die Erweiterung eines palatinalen Basisteils bei einer ursprünglich „gaumenfreien“ Prothese abrechnungsfähig ist. Ebenso ungeklärt bleibt die Frage, in welchen Fällen die Erweiterung eines oder mehrerer Basisteile neben der vollständigen Unterfütterung einer Basis abrechnungsfähig ist.

Für notwendige Präzisierungen sind die Vertragspartner des BEL-II zuständig.

L-Nr.	
802 5	<p>LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.</p>
802 6	<p>LE Rückenschutzplatte einarbeiten</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes.</p>
802 7	<p>LE Kunststoffsaattel</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 7 ist je Saattel einmal abrechenbar.</p>
803 0	<p>Retention, gebogen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>
804 0	<p>Retention, gegossen</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>

L-Nr.

806 0

Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

oder

- die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde neu formuliert; sie entspricht aber den bisherigen wesentlichen Leistungsbestandteilen mit Herstellung, Einarbeitung und Metallverbindung.

Zusätzlich wurde der Zweck „zur Erweiterung einer vorhandenen Basis“ beschrieben. Da diese L-Nr. auch bei der Herstellung - und nicht nur bei der Wiederherstellung - einer Prothese beauftragt werden kann, wurden die diesbezüglichen Voraussetzungen ebenfalls formuliert.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden übernommen. Zudem wurde klargestellt, dass die L-Nrn. 201 0 und 806 0 nicht für eine Prothese nebeneinander abrechnungsfähig sind.

L-Nr.

807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Die für L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden durch die mögliche Abrechnung von Materialkosten wesentlich erweitert.

Die im Zusammenhang mit dieser L-Nr. anfallenden Kosten für Lotmaterialien sind gemäß § 2 Abs. 4 der Einleitenden Bestimmung zu 75 % abrechnungsfähig. Mit dieser Formulierung wird unzweifelhaft geregelt, dass Kosten für Lotmaterialien nur dann abrechnungsfähig sind, wenn auch die Metallverbindung nach L-Nr. 807 0 separat abrechnungsfähig ist. Damit sind keine Kosten für Lotmaterialien in den typischen Fällen der Zahnerweiterungen mit gebogenen und gegossenen Retentionen oder bei der Erweiterung eines gegossenen Basisteils abrechnungsfähig.

Achtung!

Die Abrechnungsfähigkeit des Lotmaterials entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen vor dem Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung am 06.12.2012.

Die KZBV hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Berechnung von 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten unpraktikabel und keinesfalls geeignet ist, die an anderer Stelle erklärten Ziele der „Klarheit und Transparenz“ zu erreichen. Es ist mithin offenzulegen, in welcher Höhe ein (pauschalierter) Kostenanteil für Lotmaterialien in der L-Nr. 807 0 BEL-II 2014 verbleibt.

Unklar bleibt auch die Berechnungsfähigkeit von Materialien bei der Anwendung eines Laserschweißverfahrens, dass begrifflich nicht einem „Lötvorgang“ gleichzusetzen ist. Die Frage der Abrechnungsfähigkeit auch solcher Materialien ist von den Vertragspartnern des BEL-II zu klären.

L-Nr.

808 0 Teilunterfütterung einer Basis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer Teilunterfütterung und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheiten“ nach den L-Nrn. 801 0 und 861 0 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 0 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.

808 8 Teilunterfütterung/implantatgestützt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 – 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer Teilunterfütterung und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheit“ nach der L-Nr. 801 8 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 8 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.

L-Nr.	
809 0	<p data-bbox="416 264 788 300">Vollständige Unterfütterung</p> <p data-bbox="416 331 820 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer) Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p data-bbox="416 488 799 524"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.</p> <p data-bbox="416 607 1442 667">Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0.</p> <p data-bbox="416 696 1442 757">Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 786 735 822"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer vollständigen Unterfütterung und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheiten“ nach den L-Nrn. 801 0 und 861 0 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 0 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.</p>
809 8	<p data-bbox="416 1124 938 1160">Vollst. Unterfütterung/implantatgestützt</p> <p data-bbox="416 1191 820 1227"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p data-bbox="416 1348 799 1384"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1435 1442 1496">Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1525 1410 1561">Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 – 802 7.</p> <p data-bbox="416 1592 1442 1653">Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1682 735 1718"><u>Hinweis der Herausgeber</u> Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer vollständigen Unterfütterung und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheit“ nach der L-Nr. 801 8 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 8 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.</p>

L-Nr.

810 0 Prothesenbasis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 – 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde klarstellend aufgenommen, hierin sind auch Kriterien benannt, die eine Abgrenzung zu einer Unterfütterung ermöglichen.

Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer Erneuerung der Prothesenbasis und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheit“ nach der L-Nr. 801 0 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 0 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.

810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinien (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 – 802 7.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde klarstellend aufgenommen, hierin sind auch Kriterien benannt, die eine Abgrenzung zu einer Unterfütterung ermöglichen.

Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer Erneuerung der Prothesenbasis und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheit“ nach der L-Nr. 801 8 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 8 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.

L-Nr.	
813 0	<p data-bbox="416 264 1442 300">Auswechseln Konfektionsteil</p> <p data-bbox="416 331 1442 367"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="416 367 1442 425">Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils.</p> <p data-bbox="416 456 1442 492"><u>Hinweis der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="416 492 1442 584">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde unter Berücksichtigung des einzigen Konfektionsteils eines Verbindungselements im Rahmen der Regelversorgung (Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappe) konkretisiert.</p>
820 0	<p data-bbox="416 607 1442 642">Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied</p> <p data-bbox="416 674 1442 710"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p data-bbox="416 710 1442 768">Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.</p> <ul data-bbox="475 799 1442 978" style="list-style-type: none"> - Trennspalt schließen, - Kronenrand verlängern - Bruch oder Riss beseitigen, - Kontaktpunkt wiederherstellen, - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich <p data-bbox="416 1010 1442 1046">ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen</p> <p data-bbox="416 1077 1442 1113"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p data-bbox="416 1113 1442 1171">Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1202 1442 1261">Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 1292 1442 1328"><u>Hinweise der Herausgeber</u></p> <p data-bbox="416 1328 1442 1507">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Unverzichtbarer Bestandteil der Leistungserbringung ist wie bisher eine Instandsetzungsmaßnahme im Metallbereich. Die in Betracht kommenden Anlässe wurden exemplarisch benannt. Auch die Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung setzt Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich voraus, dies könnte beispielsweise durch das Aufbringen von Retentionen erfüllt sein.</p> <p data-bbox="416 1538 1442 1664">Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert durch den Zusatz „je Maßnahme“. Damit wird sichergestellt, dass bei mehreren Wiederherstellungsleistungen diese L-Nr. auch mehrfach je Krone, je teleskopierender Krone oder je Brückenglied abrechnungsfähig ist.</p>

L-Nr.

820 8 Instandsetzung Krone/implantatgestützt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone wie z.B.

- Trennspalt schließen,
- Kronenrand verlängern,
- Bruch oder Riss beseitigen,
- Kontaktpunkt wiederherstellen,
- Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich

ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnücke) abrechenbar.

Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar.

Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert. Unverzichtbarer Bestandteil der Leistungserbringung ist wie bisher eine Instandsetzungsmaßnahme im Metallbereich. Die in Betracht kommenden Anlässe wurden exemplarisch benannt. Auch die Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung setzt Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich voraus, dies könnte beispielsweise durch das Aufbringen von Retentionen erfüllt sein.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden präzisiert und um den Zusatz „je Maßnahme“ ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass bei mehreren Wiederherstellungsleistungen diese L-Nr. auch mehrfach je implantatgetragener Krone, abrechnungsfähig ist

861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit, Instandsetzung und/oder, Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes
Grundeinheit, Instandsetzung und/oder, Erweiterung eines Aufbissbehelfs

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde präzisiert, weiterhin ist diese Leistung nur im Rahmen der Wiederherstellung von kieferorthopädischen Geräten oder von Aufbissbehelfen zu erbringen.

L-Nr.	
862 0	<p data-bbox="416 264 1450 302">LE Einfügen Regulierungs-oder Halteelement</p> <p data-bbox="416 331 1450 459"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn- Halte- Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelements oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des HerauslöSENS des defekten Elementes</p> <p data-bbox="416 488 1450 548"><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar.</p> <p data-bbox="416 577 1450 672"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die L-Nr. 862 0 BEL-II 2014 ersetzt aus systematischen Gründen die bisherige L-Nr. 762 0 BEL-II 2006.</p> <p data-bbox="416 701 1450 795">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde durch eine exemplarische Aufzählung der Elemente ergänzt, deren Einfügung in ein kieferorthopädisches Gerät unter dieser L-Nr. abrechnungsfähig ist.</p>
863 0	<p data-bbox="416 824 1450 862">LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär</p> <p data-bbox="416 891 1450 974"><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes</p> <p data-bbox="416 1003 1450 1131"><u>Hinweise der Herausgeber</u> Die L-Nr. 863 0 BEL-II 2014 wurde aufgenommen und ersetzt die bisherige unpraktikable Vorschrift bei der L-Nr. 741 0, nach der „bei einer Erneuerung eines Elementes die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar ist“.</p> <p data-bbox="416 1160 1450 1254">Die Erläuterung zum Leistungsinhalt stellt klar, dass die L-Nr. 863 0 bei der Erneuerung eines Teils eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes abrechnungsfähig ist.</p>

L-Nr.

864 0 KFO-Basis erneuern

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nr. 861 0, 862 0 und 863 0.

Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die L-Nr. 864 0 BEL-II 2014 ersetzt aus systematischen Gründen die bisherige L-Nr. 811 0 BEL-II 2006.

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde klarstellend aufgenommen, hierin sind auch Kriterien benannt, die eine Abgrenzung zu einer Unterfütterung nach L-Nr. 809 0 ermöglichen.

Die bisherigen Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die Formulierung „Die L-Nrn. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. ...“ ist wie bisher überflüssig und soll offensichtlich sicherstellen, dass bei zeitgleicher Durchführung einer Erneuerung der „KFO-Basis“ und anderen Wiederherstellungsmaßnahmen, diese als Einzelleistungen abrechnungsfähig sind und insbesondere kein Ausschluss für die „Grundeinheit“ nach der L-Nr. 861 0 besteht. Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeiten der L-Nrn. 001 0 und 011 2 aufgenommen, die aber bereits den Formulierungen zu diesen L-Nrn. entspricht.

870 0 Remontieren KFO-Gerät

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen Gerät einmal abrechenbar.

Hinweise der Herausgeber

Die L-Nr. 870 0 BEL-II 2014 ersetzt aus systematischen Gründen die bisherige L-Nr. 770 0 BEL-II 2006.

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt wurde unter exemplarischer Angabe der remontierbaren Geräte aufgenommen.

L-Nr.

933 0 Versandkosten

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt konkretisiert die Versandarten, für die diese L-Nr. abrechnungsfähig ist. Hierdurch wird klargestellt, dass auch die Kosten für Kurier- und Paketdienste (z.B. Post) nur im Rahmen der L-Nr. 933 0 abgegolten werden können.

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten eine Klarstellung, nach der diese L-Nr. nicht für Praxislabore abrechnungsfähig ist. Die Formulierung hinsichtlich der Bestimmung der Pauschale hat keine abrechnungstechnische Relevanz und ist an dieser Stelle deplatziert. Allenfalls kann daraus abgeleitet werden, dass die Vertragspartner gemeinsam die Auffassung vertreten, dass eine kostenadäquate Kalkulation dieser L-Nr. nicht erfolgt ist.

933 8 Versandkosten bei Implantatversorgung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

Hinweise der Herausgeber

Die Erläuterung zum Leistungsinhalt konkretisiert die Versandarten, für die diese L-Nr. abrechnungsfähig ist. Hierdurch wird klargestellt, dass auch die Kosten für Kurier- und Paketdienste (z.B. Post) nur im Rahmen der L-Nr. 933 8 abgegolten werden können.

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden ergänzt um eine Klarstellung, nach der diese L-Nr. nicht für Praxislabore abrechnungsfähig ist. Die Formulierung hinsichtlich der Bestimmung der Pauschale hat keine abrechnungstechnische Relevanz und ist an dieser Stelle deplatziert. Allenfalls kann daraus abgeleitet werden, dass die Vertragspartner gemeinsam die Auffassung vertreten, dass eine kostenadäquate Kalkulation dieser L-Nr. nicht erfolgt ist.

L-Nr.

970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Erläuterungen zur Abrechnung

Abrechenbar je

- Übertragungskappe (L-Nr. 024 0)
- Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angeliesserte Modellation für Stifftaufbau gießen (L-Nr. 104 0)
- Stifftaufbau (L-Nr. 105 0)
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0)
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0)
- Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1)

Hinweis der Herausgeber

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden inhaltlich unverändert übernommen, jedoch ergänzt um die Abrechnungsfähigkeit für den Fall der Herstellung einer Übertragungskappe nach L-Nr. 024 0. Bismang ist eine Anpassung der durchschnittlichen Kosten einer Regelversorgung bei den relevanten Befunden nicht erfolgt.

